MONOGRAPHIEN ZUR
FRAUENKUNDE UND EUGENETIK,
SEXUALBIOLOGIE UND VERERBUNGSLEHRE
Herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Berlin

Nr. 3

Sonderfälle
der
Fruchtabtreibung

von

Dr. Ernst Wachtel,
Bamberg

1 9 2 2

Leipzig . Verlag von Curt Kabitzsch

PRINTED IN GERMANY

THE LIBRARY
OF THE

CLASS 304
BOOK M75

MONOGRAPHIEN ZUR
FRAUENKUNDE UND EUGENETIK,
SEXUALBIOLOGIE UND VERERBUNGSLEHRE
Herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Berlin

Nr. 3

Sonderfälle

der

Fruchtabtreibung

von

Dr. Ernst Wachtel,
Bamberg

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

1 9 2 2

Leipzig . Verlag von Curt Kabitzsch

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Druck der Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Vorwort.

Die Bestrafung der Fruchtabtreibung — Jahrhunderte lang etwas ganz Selbstverständliches — wird heute als nicht mehr der Zeitentwickelung entsprechend, ja als barbarisch angegriffen und darf wohl als eine der meist umstrittenen Rechtsfragen der Gegenwart betrachtet werden. Jeder Laie bildet sich seine eigene Meinung, die zwar gewöhnlich von keiner allzu grossen Sachkenntnis zeugt, dagegen aber um so radikaler, bald den einen, bald den anderen Standpunkt vertritt. Die politischen Parteien haben vielfach, ihren sozialpolitischen Anschauungen Folge leistend, Stellung genommen und es ist zu erwarten, dass gelegentlich der Beratung des neuen Strafgesetzentwurfes im Reichstag über die Berechtigung der Fruchtabtreibungsbestrafung sehr ernste Meinungsverschiedenheiten an den Tag treten werden.

Aber diese Frage ist nicht in erster Linie eine politische; ganz im Gegenteil, durch die parteipolitische Behandlung tritt das wissenschaftliche Moment, das ausschlaggebend sein sollte, zu sehr in den Hintergrund. Doch auch die Wissenschaft, die hier in weitestem Masse medizinische, juristische und sozialpolitische Gesichtspunkte in Betracht ziehen muss, ist sich keineswegs einig. Hart auf hart prallen die Meinungen und teilen die Literatur in zwei grosse Lager, von denen das eine die bestehende gesetzliche Regelung verteidigt, während das andere Sturm läuft gegen die Bestrafung der Fruchtabtreibung.

Einen Mittelweg zu finden, der den wirklichen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und Zuständen unserer Zeit entspricht, soll die Aufgabe dieser kleinen Schrift sein. Unter Zugrundelegung der Berechtigung der Abtreibungsbestrafung soll versucht werden, die dem geltenden Recht anhaftenden Härten dadurch zu beseitigen, dass für grosse, bestimmte Gruppen — Sonderfälle — Straffreiheit verlangt wird.

451823

Möge es der Arbeit beschieden sein, ein klein wenig zu der Lösung einer wichtigen sozialen Frage beizutragen.

Herrn Dr. Max Hirsch sage ich für sein freundliches Entgegenkommen besten Dank.

Leider erreichten mich seine neuesten Arbeiten über das Problem der Fruchtabtreibung erst nach Abschluss des Büchleins und konnten deshalb nicht mehr verwertet werden; ihr Inhalt wäre gerade von grösstem Interesse für die behandelten Sonderfälle gewesen. Aber ich darf feststellen, dass in vielen wichtigen Fragen die Anschauungen Herrn Dr. Hirschs sich mit den hier vertretenen decken.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Hauptteil.

Die Abtreibung der Leibesfrucht.

§ 1. Definition und kurzer geschichtlicher Überblick 4
§ 2. Ausbreitung und Motive der Fruchtabtreibung 6
§ 3. Über die Berechtigung der Bestrafung der Fruchtabtreibung . . . 7

II. Hauptteil.

Der künstliche Abort und die Perforation auf Grund medizinischer Indikation.

A. Zur Rettung aus Leib- und Lebensgefahr.

§ 4. I. Begriff und Anwendbarkeit der Indikation 15
§ 5. II. Geschichtlicher Überblick 16
III. Theorien zur Begründung der Straflosigkeit
§ 6. a) Ist Abort und Perforation als Operation zu beurteilen? . . . 18
§ 7. b) Ältere Begründungsversuche 20
§ 8. c) 1. Begründung aus der Notstandslehre 21
§ 9. 2. Das Prinzip des Vorzugs des kleineren Übels 28
§ 10. 3. Nothilfe durch den Arzt unter dem Gesichtspunkt eines gewohnheitsrechtlich entwickelten Berufsrechtes 29
§ 11. IV. Die Einwilligung der Schwangeren 32
§ 12. V. Über die Zuziehung von mehreren Ärzten 37
§ 13. VI. Ist eine gesetzliche Strafausschliessung für Abort und Perforation angebracht? 40

B. Die eugenetische Indikation.

§ 14. I. Begriff und Zweck der eugenetischen Indikation 47
§ 15. II. Die Vererbungslehre 49
III. Beurteilung der Indikation
§ 16. Gefahr des Missbrauchs und ihre Verhütung 53
§ 17. Bevölkerungspolitische Momente 53
§ 18. Sittlichkeitsmomente 55
§ 19. Zusammenfassung: gesetzliche Regelung 57

Seite

III. Hauptteil.

Die soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung.

A. Die rein soziale Indikation.

§ 20. Begriff und Wesen der Indikation 59
§ 21. Versuche die soziale Frage bei Schwangerschaft zu lösen 60
§ 22. Bedenken gegen die soziale Indikation 62
§ 23. Staatliches Interesse und soziale Indikation 67
§ 24. B. Ehrennotstand als soziale Indikation? 69

C. Künstlicher Abort bei Schwangerschaft durch Verbrechen.

§ 25. Anwendungsbereich und Zweck der Indikation 71
§ 26. Bedenken gegen und Gründe für die Indikation 74
§ 27. Versuch anderweitiger Lösung als durch Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung 76
§ 28. Die Gefahr des Missbrauchs der Indikation und ihre Bekämpfung . 79
§ 29. Die Wirkung der Gestattung der Indikation 85
§ 30. Einwilligung der Schwangeren oder ihres gesetzlichen Vertreters . . 86
§ 31. Das Problem in der Gesetzgebung 87
§ 32. Schlusswort und Gesetzesvorschlag 88

Literaturverzeichnis 90

Einleitung.

Wenn wir prüfenden Auges die sozialen Verhältnisse unserer Zeit überblicken, so sehen wir, dass der harte Kampf ums Dasein, der das eigentliche Wesen des rücksichtslosen, wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes um die Existenzmittel des Lebens ist, nur die Möglichkeit gewährt sich erst nach langen Anstrengungen ein gesichertes Fortkommen zu schaffen.

Und da die wirtschaftlichen Verhältnisse sich auch im Privatleben des Einzelnen wiederspiegeln, so ist es nur als eine Folgeerscheinung dieser Tatsache zu betrachten, dass junge Leute erst verhältnismässig in reiferem Alter an die Eingehung einer Ehe denken können; denn erst dann sind sie in der Lage für eine Familie zu sorgen und oft ist auch jetzt dies nur in sehr beschränktem Masse möglich.

So ist es zu erklären, dass die preussische Ehestatistik des Jahres 1912 als durchschnittliches Heiratsalter bei Männern 29, bei Frauen 25,5 Jahre angibt [1]).

Wenn man aber bedenkt, dass Männer durchschnittlich zwischen dem 15. und 20. Lebensjahre, Frauen zwischen dem 12. und 16. geschlechtsreif sind und dazu in Betracht zieht, wie gebieterisch der Geschlechtstrieb bei vielen Menschen Befriedigung erheischt, ja wie er überhaupt die ganze Entwicklung beeinflusst, so wird man begreifen müssen, dass, nachdem ehelicher Geschlechtsverkehr erst verhältnismässig spät möglich ist, dem Geschlechtstrieb vielfach auf andere Weise — durch ausserehelichen Beischlaf — Befriedigung verschafft wird.

Dem aber widersetzen sich heute Religion, Sitte und Moral. Infolgedessen kann dem Naturgebot nur durch Übertretung der Sittengesetze stattgegeben werden.

Sitte und Moral aber lassen niemanden ungestraft ihre Gebote übertreten. Und wenn man heute sich auch rühmt tolerant zu sein,

[1]) v. Franqué, Geburtenrückgang usw.

gesellschaftlicher Bann und damit vielfach wirtschaftlicher Boykott sind dem Übertreter sicher.

So ist die Jugend eben nur in der Lage heimlich zu tun, was die Natur gebietet und gerade aus dieser Heimlichkeit heraus wird vielfach erst das wirklich Unsittliche geboren, entstehen Auswüchse, die jedem gesunden, anständigen Gefühl Hohn sprechen.

Hier Abhilfe zu schaffen ist dringendstes Gebot, um das Volkswohl vor schweren Gefahren zu bewahren. Wohin unsere jetzigen Auffassungen führen, zeigen die Zustände in der Grossstadt, zeigt das erschreckliche Anwachsen der Geschlechtskrankheiten. Diese Zeichen dürfen nicht übersehen werden. Sie fordern dringend eine Reorganisation unserer sittlichen Auffassungsweise: mehr Toleranz gegenüber dem Natürlichen.

Auf die Folgeerscheinungen unserer überspannten sittlichen Betrachtungsweise des Geschlechtsverkehrs, wie Unehrlichkeit und Heuchelei, wirkliche Sittenlosigkeit, Ausschweifung und Verrohung des Gefühllebens braucht hier weiter nicht hingewiesen werden.

Das natürliche Resultat des Beischlafes ist die Schwangerschaft. Die wirtschaftlichen Folgen, die daraus für die unverheiratete Schwangere entstehen, können hart, oft kaum erträglich sein. Sie haben ihren Grund in den Verhältnissen unserer Zeit, sind nicht zu vermeiden, höchstens zu mindern und bilden ein berechtigtes Hemmnis gegen übermässigen ausserehelichen Geschlechtsverkehr mit der Wirkung eines Abschreckungsmittels. Viel trauriger sind die Folgeerscheinungen, die aus unserer sittlichen Auffassungsweise entstehen.

Sobald der Mann die Schwangerschaft des Mädchens wahrnimmt, zieht er sich zurück; ihn trifft nicht die Verachtung der „fühlenden" Mitwelt, für ihn ist es allerhöchstens Geldfrage, wenn er nicht überhaupt seine Vaterschaft bestreitet.

Und das Mädchen, das schuldbeladene, gefallene Mädchen: der ganze Hass, die ganze Verachtung, die Menschen aufzubringen vermögen, wird mit grösster Gefühlsrohheit über das Opfer ausgeschüttet. Die Familie, die Nachbarschaft, die Freundinnen, die Herrschaft, alle zeigen die volle Entrüstung ihrer „Sittlichkeit". Wird das Kind ausgetragen, so erwartet es ein Leben, dem von vornherein der Makel der Unehelichkeit anhaftet. Solange es lebt, wird es daran zu tragen haben.

Ist es unter diesen Verhältnissen zu verwundern, wenn das verängstigte, schwangere Mädchen Selbstmord verübt; ist es so gänzlich unbegreiflich, wenn es in der Angst der Entdeckung seiner Schwangerschaft, in der Voraussicht der sie und das Kind erwartenden Schmach zur Abtreiberin geht und zur wirklichen Verbrecherin wird?

Die Bestrafung der Abtreibung kann man nicht aufheben; aber viel könnte man dazu beitragen, dass die Abtreibung seltener, dass sie nicht mehr die letzte „moralische" Rettung bedeuten würde.

Aber nicht nur im Kampf mit Sitte und Moral zeitigt der Geschlechtstrieb harte Folgen; beinahe grösser noch sind die Schädigungen, die aus seiner Befriedigung für das Wohlergehen einer Familie entstehen können.

Ein Beispiel:

Ein Ehepaar bekommt Kind auf Kind; die Vermögensverhältnisse gestalten sich bei jeder Geburt infolge der wachsenden Ausgaben schlechter und schlechter. Verarmung uud Verelendung drohen. Und schon wieder fühlt sich die Frau schwanger.

Man könnte einwenden; mehr Zurückhaltung im Geschlechtsverkehr! Gegen den starken natürlichen Trieb anzukämpfen, gelingt nicht auf die Dauer.

Präventivmittel! Sie nützen nicht immer. Was tun? In ihrer Verzweiflung geht die Frau zur Abtreiberin und macht sich erst recht unglücklich.

Auch hier könnte viel geholfen werden. Der Staat, der jetzt den Stab über die Sünderin bricht, hätte er nicht die Verpflichtung gehabt hilfreich beizuspringen, bevor es zu spät war?

Wir sehen, wie der Geschlechtstrieb, das natürliche Fortpflanzungsmittel, eingezwängt in die Verhältnisse einer entwickelten Kultur, für den Einzelnen die ungünstigsten Folgen haben kann.

Er ist das Tierische, Urwüchsige im Menschen, der stets Schranken, die ihm gesetzt werden, durchbrechen wird, der jeder Kultur spottet und doch im Grunde Träger einer jeden Entwicklung des Menschengeschlechtes ist.

Sind wir zu dieser Erkenntnis gelangt, so müssen wir ohne Scheu auch die Konsequenzen ziehen.

Wir müssen vom Staate verlangen, nach wie vor auch den ausserehelichen Geschlechtsverkehr und den Gebrauch von Präventivmitteln zu dulden; wir müssen die Forderung erheben, dass der Staat alles tue, was in seiner Macht liegt, um die Stellung der unehelichen Mutter und ihres Kindes zu bessern; wir müssen verlangen, dass der Staat soviel als möglich zur Unterstützung von Schwangeren, Gebärenden und Kindern leistet; wir müssen fordern, dass die Abtreibung milder bestraft wird, wie im St.G.B.[1]) und der Tatbestand so gehalten wird, dass er auch allen Einzelfällen gerecht werden kann[2]); wir müssen,

[1]) So auch die herrschende Meinung und die Entwürfe.

[2]) Vgl. Oetker, Legislative Behandlung der Abtreibung S. 318.

und das soll der Inhalt dieser Arbeit sein, für ganz bestimmte Gruppen — Sonderfälle — Straffreiheit der Abtreibung verlangen.

Bevor wir aber auf diese Fragen eingehen können, wird es notwendig sein, einzelne Punkte der kriminellen Abtreibung zu besprechen.

---

1. Hauptteil.

Die Abtreibung der Leibesfrucht.

§ 1.

Definition und kurzer geschichtlicher Überblick.

Die Abtreibung ist eine Handlung, die den Zweck hat, die Folgen des Geschlechtsverkehrs zu beseitigen und die im Töten der Leibesfrucht, sei es im Mutterleib, sei es durch Bewirken der Geburt eines zum Leben noch nicht reifen Kindes besteht. Dies ist auch die Ansicht der meisten Autoren; einige jedoch sind der Meinung[1]), dass auch die Herbeiführung der Frühgeburt eines zum Leben fähigen Kindes auch nicht in Tötungsabsicht unter den Begriff der Abtreibung falle. Dem ist jedoch entgegenzutreten; denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass unter Abtreibung wenigstens im allgemeinen Sprachgebrauch Beseitigung der Schwangerschaft durch das Mittel der Vernichtung der Frucht zu verstehen ist[2]). Das Volk denkt zunächst an die Schwangere, die abtreibt. Fragt man aber nach dem Schicksal der Frucht, so lautet die Antwort fast durchweg, dass diese dabei zugrunde geht.

Der Begriff der Frühgeburt, auch der vorsätzlich herbeigeführten gehört nach Sprachgebrauch unter den Begriff Geburt. Hier beurteilt man den Erfolg, nicht die Entstehung des Erfolges.

Ferner spricht die Stellung der Abtreibungsbestrafung im Abschnitte, der über die Verbrechen und Vergehen wider das Leben handelt, dafür, dass auch die juristische Wissenschaft die Tötung der Frucht bestrafen will; wie sollte sonst denn die hohe Strafdrohung gerechtfertigt sein?

Auch die historische Entwicklung der Abtreibungsbestrafung als homicidium weist darauf hin, dass die Tötung als das strafbare zu betrachten ist.

---

[1]) Liszt, Lehrb. S. 339; Meyer, S. 309; Wächter G., S. 29 S. 10.

[2]) Nicht richtig Behrmann, S. 55/56.

Ausserdem ist ein logischer Grund dafür nicht einzusehen, dass die eventuelle Gefährdung der Frucht durch Bewirkung einer Frühgeburt mit der gleichen Strafe zu bedrohen wäre, wie ihre Tötung[1]).

Die gegenteilige Ansicht stützt sich auf die ungenaue Fassung des § 218 St.G.B. und § 217 V.E., ist aber infolge der obigen Gründe nicht aufrecht zu erhalten, und nach den Motiven zum V.E. als überwunden zu betrachten[2]).

Die Fassung eines Entwurfes von 1919 hat diesen Streit dadurch beseitigt, dass sie endgültig im § 286 nur die Tötung der Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung unter Strafe stellt und so eindeutig auf die Seite der herrschenden Meinung tritt.

Verfolgen wir die Geschichte der Abtreibung, so können wir aus dem Vorkommen derselben auch bei Naturvölkern der Gegenwart schliessen, dass die primitiven Völker der frühesten Zeit schon die Abtreibung gekannt und von ihr Gebrauch gemacht haben. Dies ist auch leicht erklärlich, wenn man die schwierigen Lebensbedingungen, mit denen die Menschen damaliger Zeiten zu kämpfen hatten, richtig einschätzt, vor allem die Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Lebensmittel und das Mitwirken der Frau beim Kampf ums Leben in Betracht zieht.

Feststeht aber zweifellos, dass nach Erreichung einer gewissen Kulturhöhe, bei Eintritt des Menschengeschlechtes in den Gesichtskreis unserer Beobachtung, die Abtreibung fast überall schon bekannt war. Wir sehen, wie sie bei aufstrebenden „jungen" Völkerschaften verhältnismässig selten und als unsittlich streng verpönt ist, wenn sie auch vielfach nicht unter Strafe gestellt wird, wie sie dann nach Überschreitung der grössten völkischen Machtentfaltung immer mehr überhand nimmt, Moral und Sittlichkeit des Volkes untergräbt, und schliesslich ein wesentliches Moment wird, das den Zusammenbruch beschleunigt.

Allgemein bekannt ist, dass Griechen und Römer die Abtreibung gekannt haben, dass vor allem im sittenlosen Rom der Kaiserzeit sie eine hoffentlich nie wiederkehrende Ausbreitung gefunden hat, die wesentlich dazu beigetragen hat, den stolzen Bau des Römerreiches zu untergraben. Auch den deutschen Volksstämmen ist sie zur Zeit des Beginns des Mittelalters bekannt gewesen, was aus den Gesetzbüchern der damaligen Zeit zu ersehen ist. Grosse Ausdehnung hat sie jedoch während des ganzen Mittelalters nicht erreicht; denn die Quellen, die sie erwähnen, sind äusserst spärlich. Erst in der neueren

[1]) Anders Ed. v. Liszt, S. 29.
[2]) Begründung zum V.E., S. 645.

und vor allem in der allerneuesten Zeit hat sie wieder an Ausdehnung gewonnen.

§ 2.

Ausbreitung und Motive der Fruchtabtreibung.

Die Motive zur Abtreibung sind beeinflusst von dem moralischen und kulturellen Niveau, auf dem sich ein Volk gerade befindet. Die laxere Auffassung der Moral und Sittlichkeit in den letzten Jahrzehnten hat zu einer ungeahnten Ausdehnung der Abtreibung geführt, die zu einer Gefahr für das Volkswohl zu werden droht. So sind im Jahre 1912 nach Haberda[1]) die Aborte in den Krankenanstalten in Wien innerhalb 20 Jahre von 400 auf 4500 gestiegen, wobei die ambulatorischen Fälle, die in den einzelnen Abteilungen bis 2000 betragen, nicht mitgezählt sind.

Wenn man bedenkt, dass nach Bumm u. a. 90% aller Aborte auf unerlaubte Eingriffe zurückzuführen sind, so ergibt die Berechnung der kriminellen Aborte ein Anwachsen von 360 auf 4050 im Jahre 1912. Aber diese Zahlen geben kein Bild von der Ausbreitung der kriminellen Abtreibung. Denn von den allermeisten Fällen erfährt weder Arzt noch Gericht. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Fälle, in denen die Schwangere, nachdem der Abtreibungsakt vorgenommen war, infolge Gefährdung ihrer Gesundheit die Krankenanstalt aufzusuchen gewungen war.

Bumm nimmt für Deutschland jährlich 285000 kriminelle Aborte an, Winter schätzt sie auf 250000. Die Statistiken sind natürlich sehr mangelhaft; sie sind eigentlich nur Schätzungen und daher mit Vorsicht aufzunehmen. Immerhin geben diese Zahlen ein trauriges Bild der ungeheueren Ausdehnung, die die Abtreibung gewonnen hat und einen schlechten Ausblick in die Zukunft[2]).

Die Gründe zur Abtreibung sind die allerverschiedensten und im einzelnen nicht aufzuzählen. Um einen Überblick zu erhalten, ist es am besten, sie in drei Gruppen zu gliedern:

1. Gründe sozialer Natur, die aus den wirtschaftlichen Verhältnissen entspringen, wo bald Elend und Armut, bald allzustarker Kindersegen, Notzucht oder Schwängerung durch Verbrechen, uneheliche Schwangerschaft usw. die Triebfeder zum Handeln werden.

2. Gründe medizinischer Natur, die die Erhaltung des mütterlichen Lebens oder Gesundheit, aber auch die Verhütung der Geburt kranker Kinder bezwecken.

---

[1]) Vierteljahrschr. f. ger. Med. 1918.

[2]) Vgl. die interessanten statistischen Aufstellungen von Hirsch im Zentralbl. f. Gynäk. 1918.

3. Gründe rein egoistischer Art, wo Eigennutz und Bequemlichkeit, Eitelkeit und Genusssucht usw. zur Abtreibung führen.

Die 3 Gruppen sind im Leben nicht scharf voneinander zu trennen, vielmehr spielen im Einzelfall oft die verschiedensten Motive mit, so soziale und medizinische, egoistische und soziale usw.

Die Gruppe der egoistischen Motive ist die am stärksten vertretene[1]). Zeigt sich dies auch nicht unmittelbar aus den statistischen Zusammenstellungen, so ist doch zu bedenken, dass Abtreiberinnen nach den Gründen befragt zu ihrer Verteidigung gerne beschönigen.

Eine bedeutende Rolle spielen auch die Abtreibungen aus sozialen Gründen der verschiedensten Art, während die medizinischen Gründe nur einen kleinen Prozentsatz liefern. Nach Bumm waren von 10000 in Berlin ausgeführten Aborten nur 132 auf ärztliche Indikation hin, wobei freilich nur die Fälle in Betracht gezogen sind, wo der Abort zur Rettung der Mutter eingeleitet wurde.

Eine Statistik nach Benthin S. 612[2]) ist hier von Interesse:

von 503 Abtreibungsfällen waren die Motive bei

30,4% schlechte Verhältnisse,
38,5% Kinderreichtum,
13,7% Furcht vor Schande, Berufsverlust usw.,
82,6% soziale Gründe,
25,4% Bequemlichkeitsgründe,
4,9% eigene Krankheiten.

Man tut gut daran auch in diesen Fällen noch ein gut Teil mehr egoistische Motive zugrunde zu legen. Über medizinische Gründe gibt die Statistik keine Auskunft, da die allermeisten Fälle, die dazu gehören, nicht unter die kriminelle Abtreibung fallen. Dass die Addition der Prozente 112,9 ergibt, ist wohl nur so zu erklären, dass im Spezialfall mehrere Motive mitgewirkt haben.

§ 3.

Über die Berechtigung der Bestrafung der Fruchtabtreibung.

Bestrafung der Abtreibung kannte schon das Altertum, jedoch war hierbei weniger auf das Leben der Frucht, als auf das Recht der Familie, der Mutter und später auch auf das Staatsinteresse Rücksicht genommen. Eine eigentliche Bestrafung der Abtreibung zum Schutze der Frucht entwickelte sich erst im Mittelalter unter dem Einfluss der katholischen Kirche und ihrer Wissenschaft. Man achtete die Seele des Fötus als menschliche Seele, betrachtete daher sein

[1]) Ähnlich Thorn, v. Franqué, Jur. psych. Grenzfr. VII. Heft 4. S. 35.
[2]) Entnommen Behrmann, S. 15.

Leben als menschliches Leben und bestrafte infolgedessen den Abtreiber genau so, wie den Mörder. Diese Auffassung wurde bald allgemein die herrschende und hat ihre Wirkung bis in die heutige Zeit erstreckt. Fast alle Kulturländer bestrafen heute die Abtreibung grossenteils immer noch aus dem Gesichtspunkte der Tötung der Frucht, teilweise mit noch sehr harten Strafen.

Die Frage der Bestrafung der Abtreibung ist in neuester Zeit wieder akut geworden.

Eine ganze Reihe von Autoren[1]) verlangten Straffreiheit derselben; einige wollen Freigabe während der ersten Schwangerschaftsmonate[2]), was im Effekt dem obigen Verlangen gleichkommt.

Die herrschende Meinung ist für eine geringere Strafe, als wie § 218 festsetzt. Auch soll durch Erweiterung des Strafrahmens gerechte Behandlung ermöglicht werden (Oetker).

Dagegen verlangen wiederum einige Autoren noch härtere Bestrafung wie sie § 218 vorsieht, da sie der Ansicht sind, nur so dem Übel begegnen zu können[3]). Zwischen diesen Hauptgruppen bestehen noch eine ganze Reihe Mittelmeinungen.

Auf eine von Frl. Dr. Stöcker veranstaltete Umfrage bei 600 Persönlichkeiten von Ruf über ihre Stellungnahme zur Abtreibungsfrage liefen 120 Antworten ein. 9 waren gegen jede Abänderung des § 218, 75 gegen jede Bestrafung, 36 für Milderung des Gesetzes. Dass nur 20% aller Anfragen beantwortet wurde, ist sehr bedauerlich, da infolgedessen ein klares Bild aus den eingelaufenen Antworten nicht zu ersehen ist. Die grosse Zahl derjenigen, die sich gegen jede Abtreibungsbestrafung aussprechen, erklärt sich daraus, dass gerade diese Richtung ihre Ansicht äusserst eifrig vertritt und deshalb wohl der allergrösste Teil derselben die vorgelegte Frage beantwortet hat.

Die Frage der Abtreibungsbestrafung ist heute eine der heftigst umkämpftesten Fragen des Strafrechts; bevor selbst hierzu Stellung genommen werden soll, ist es notwendig, erst noch über die Gesichtspunkte, die eine Bestrafung für wünschenswert erscheinen lassen, klar zu werden.

Nach heute herrschender Meinung ist die Abtreibung ein Delikt, das gegen das Leben der Frucht gerichtet ist. Die Begründung ist bei den Autoren sehr verschieden. Während ältere Schriftsteller und auch heute noch die katholische Moraltheologie betonen, dass dem Fötus von einer bestimmten Zeit an eine menschliche Seele innewohne, die ihn dem lebenden Menschen gleichstelle, so dass seine Tötung der Tötung eines Menschen gleichzuachten sei, ja dass sogar das ewige

[1]) Radbruch, Vergleichende Darstellung Bd. 5, v. Sterneck, Moll, v. Lilienthal, Häckel, Hessert, Adams-Lehmann usw.

[2]) Ed. v. Liszt, Lion, Monatsschr. f. Krim. psych. IV. S. 287. Grabowski.

[3]) Schacht.

Leben des Kindes höher einzuschätzen sei als das zeitliche der Mutter, gehen moderne Autoren davon aus, dass das menschliche Leben schon im befruchteten sich entwickelndem Ei vorhanden sei; dieses werdende menschliche Leben müsse der Staat schützen, um dem sittlichen und ethischen Gebote der Unverletzbarkeit des Lebens Geltung zu schaffen. Daher sei die Tötung des werdenden Menschen als Tötung zu bestrafen, zwar geringer als Mord, aber immerhin als ein Delikt, das sich gegen ein Menschenleben richtet.

Demgegenüber muss festgestellt werden, dass, ganz abgesehen von der wissenschaftlichen Unhaltbarkeit der Seelentheorie, der Staat nicht die Seele des Menschen, sondern dessen physisches Leben schützt und dass andererseits der Fötus gemäss § 1 B.G.B. nicht Träger von Rechten sein kann, weshalb ihm um seinetwillen Rechtsschutz nicht zu gewähren ist[1]). Hat doch die Frucht überhaupt kein selbständiges Leben, vielmehr ist ihre ganze Existenz von dem Wohl und Wehe der Mutter abhängig.

Man hat nach tausendjähriger Erziehung sich daran gewöhnt, den Fötus ohne viel Kritik dem Menschen gleichzustellen, ohne zu bedenken, dass er dies noch erst werden soll und nur bei günstigen Bedingungen wird. Vor der Geburt ist er aber alles eher, denn ein Mensch. Schon rein physiologisch ist er durch die Plazentaratmung gänzlich vom lebenden Menschen (Lungenatmung) geschieden. Die äusserliche körperliche Ähnlichkeit bei fortgeschrittener Schwangerschaft darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Dasein des Fötus nur ein tierisches ist. Jedes menschliche Bewusstsein geht ihm ab; ja vielfach wird sogar behauptet, dass er ein gefühlloses Wesen sei, das dumpf tierisch im Leibe der Mutter vegetiert.

Die Gründe, die den Staat veranlassen das keimende Leben zu schützen, sind anderer Art.

Jeder Angriff, der sich gegen den Fötus richtet, greift in das unmittelbare Rechtsgebiet der Mutter ein. Ein Eingriff gegen ihren Willen verletzt ihre körperliche Integrität und verstösst ausserdem gegen das Recht der Schwangeren auf Austragung ihrer Frucht. Schon aus diesen Gründen kann die Strafbarkeit der Abtreibung berechtigt erscheinen.

Wie aber, wenn die Mutter selbst oder ein anderer mit ihrer Einwilligung abtreibt?

Wir müssen uns trotz des eigenen Lebens der Leibesfrucht auf einen ähnlichen, wie den schon von Ulpian vertretenen Standpunkt

[1]) Ed. v. Liszt, S.28; v. Lilienthal, S. 10; Radbruch, Vgl. Darst. V. S. 160.

stellen, dass die Leibesfrucht portio mulieris ist[1]). Denn kein Leben der Frucht ohne Leben der Mutter. Das Wohlergehen des Fötus ist völlig von dem Befinden und Verhalten der Schwangeren abhängig. Er ist so mit dem mütterlichen Körper verwachsen, dass man ihn als ein Stück desselben betrachten kann; von den übrigen Gliedern ist er jedoch durch sein eigenes, wenn auch tierisches Leben von Grund auf verschieden.

Aus diesen und ähnlichen Feststellungen wollen viele Autoren die Straffreiheit der Selbstabtreibung herleiten. Die Mutter sei, so sagen sie, berechtigt über sich und ihren Körper zu verfügen. Selbstverletzung sei nicht strafbar. So wenig man den Selbstmörder strafen könne, so wenig sei die Schwangere, die ihre Frucht abtreibt, strafbar.

Das Strafrecht, sagt Ernst Häckel[2]) übersieht die physiologische Tatsache, dass die Eizelle ein Teil des mütterlichen Körpers ist.

Am deutlichsten kommen diese Anschauungen in den von Julie Eichholz verfassten „Frauenforderungen zur Strafrechtsreform" zum Ausdruck: „Die Frau muss aber auch als freie Persönlichkeit Herrin ihres Körpers sein dürfen. Sie sieht es daher als einen unberechtigten Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht an, wenn sie bestraft werden soll, weil sie einen Keim vernichtet hat, der zunächst doch bloss ein unlösbarer Bestandteil ihres eigenen Körpers ist."

Diese Schlussfolgerungen sind an und für sich richtig. Ein Verfügungsrecht über den eigenen Körper kann heute im allgemeinen nicht bestritten werden. Nur dann ist eine Ausnahme von dieser Regel vorhanden, wenn Rechte Dritter, vor allem der Allgemeinheit dadurch verletzt werden. „Die Rechtsordnung wird die Verfügungsgewalt dann versagen, wenn sie dem betreffenden Rechtsgute eine über die Person seines Trägers hinausgehende Bedeutung beimisst"[3]).

Aus diesem Grunde sind nach unserem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt: Selbstverstümmelung zwecks Entziehung der Wehrpflicht, sowie eine Reihe von Sittlichkeitsdelikten.

Es fragt sich, ob durch die Abtreibung nicht auch Rechte Dritter verletzt werden.

Von verschiedener Seite ist behauptet worden, dass die Abtreibung gegen ein Recht des Mannes auf Kinder verstosse, wie dies z. B. das römische Recht und Ed. v. Liszt[4]) annehmen; das ist aber

---

[1]) So Horch, S. 7; v. Lilienthal, S. 10—12 (pflichtm. ärztl. Handl.), Hiller, Das Recht über sich selbst, S. 91; Häckel, S. 51; Eichholz, Wachenfeld, Wächter, Wilde, ähnlich: Fernan, Schacht u. a.

[2]) Die Lebenswunder, S. 375; ähnlich Wachenfeld u. a.

[3]) Fr. v. Liszt, S. 326; ähnlich Oetker; v. Lilienthal.

[4]) Liszt, S. 37.

nicht in dem Masse der Fall, dass eine Bestrafung sich rechtfertigen würde; denn der Ehemann kann nicht kraft eigenen Rechts die Verfügungsmacht der Frau über ihren Körper beschränken.

Dagegen ist aber wohl anzunehmen, dass ein Recht des Staates durch das Vorgehen der Mutter verletzt wird[1]).

Der Staat ist eine Organisation mit dem Zwecke, die Gesellschaft in ihrer Entwicklung zu fördern und ihr den nötigen Schutz zu gewähren. Zur Erreichung dieses Zieles sind ihm Rechte gegeben, die tief in die Verfügungsgewalt des Einzelnen eingreifen. Auf dem Wege der Gesetzgebung kann er die Rechte der Person dem Interesse der Allgemeinheit unterordnen, ein Zuwiderhandeln mit Strafe bedrohen.

Durch die Abtreibung wird das Interesse der Allgemeinheit in mehrfacher Weise berührt.

Bei Straffreiheit wird die Abtreibung eine weit grössere Ausdehnung gewinnen, wie sie heute schon hat. Doch schon jetzt bildet sie eine Gefahr für den Bestand der Bevölkerung, deren Nachwuchs durch sie geschmälert wird[2]). Dagegen wird vielfach eingewendet, dass heute besonders nach dem Versailler Frieden in Deutschland eine grosse Übervölkerung vorhanden sei; Arbeitslosigkeit, Erschwerung des Existenzkampfes seien die betrüblichen Folgen. Es sei daher ja nur vom volkswirtschaftlichen Standpunkt zu begrüssen, wenn der Bevölkerungsüberschuss zurückginge. Das ist wohl richtig.

Aber so wenig ein Arzt eine leichte Verletzung der Hand durch Amputierung des Armes heilen wird, so wenig darf man die Übervölkerung durch Verringerung der Geburten bekämpfen. Auf andere Weise, durch Hebung der wirtschaftlichen Zustände und wenn es nicht anders geht, durch Förderung der Auswanderung mag man dagegen ankämpfen, nicht aber durch ein Mittel, welches für dauernd zu einer Verminderung der Volkskraft führen muss. Denn es werden hoffentlich auch wieder bessere Zeiten folgen, in denen der Rückgang der Geburten eine unheilbare Wirkung ausüben würde. Die Gesellschaft hat immer das allergrösste Interesse daran, durch normalen Geburtenzuschuss in ihrer Entwicklung gesichert zu sein; der Staat hat die Verpflichtung dieses Interesse zu schützen.

Ein weiterer Punkt, der ein Eingreifen des Staates für geboten erscheinen lässt, beruht ebenfalls auf bevölkerungspolitischen Gründen.

---

[1]) So auch Fernan, Schacht.

[2]) Jhering, Zweck im Recht, S. 503. „Die Strafwürdigkeit der Abtreibung besteht darin, dass sie eine Gefährdung des Nachwuchses enthält, welch letzterer zu den Lebensbedingungen der Gesellschaft gehört." Strassmann, Vierteljahresschrift f. ger. Med. 1918 u. a.

Bumm berechnet bei kriminellen Abtreibungen die Sterblichkeit der Schwangeren durch Vergiftung, Verblutung und Sepsis auf 10 % der kriminellen Aborte, was auf eine Gesamtsterblichkeit von 25000 junger Mütter jährlich in Deutschland hinausläuft. Nach einer holländischen Schätzung von Treub und Kath. v. Tussenbroek waren 4 % aller kriminellen Aborte vom Tode, 30 % von schwersten Erkrankungen gefolgt. Da es sich grossenteils um junge, kräftige Frauen handelt, bedeuten diese Zahlen eine grosse Schwächung der Volkskraft.

Zum Gedeihen eines Volkes gehört weiterhin ein festgefügter, innerer Aufbau, der das Zusammenleben der Einzelpersonen reguliert und leitet. Durch die Gesetzgebung allein kann der Staat dies nicht erreichen. Viel wirksamere Mittel sind Sitte und Moral. Diese zu stützen, zu erhalten, ihren Fortschritt zu fördern, ist Aufgabe des Staates.

Sitte und Moral aber werden durch die Abtreibung bedroht.

Viele sehen schon in der ausserehelichen Beiwohnung eine solche Bedrohung; ich kann mich dem nicht anschliessen, so lange es sich nur um die Befriedigung einer natürlichen Veranlagung handelt. Jedes Darüberhinaus muss als unsittlich betrachtet werden, die Grenze freilich ist schwer zu finden.

Die Abtreibung selbst ist wenigstens in den allermeisten Fällen unsittlich und unmoralisch. Lässt man schon die Zügel der Selbstbeherrschung locker, was menschlich ist, so hat man auch die natürlichen Folgen zu tragen. Jeder Verstoss gegen die Natur, jedes Zuwiderhandeln gegen die geheimnisvolle Erneuerung des menschlichen Lebens ist unsittlich und unmoralisch. Vor der körperlichen Ähnlichkeit des Fötus in der späteren Schwangerschaft mit dem lebenden Menschen, vor dem instinktiven Ahnen des Mysteriums der Menschwerdung empfindet der Mensch eine natürliche Hochachtung, die mit ein Grund gewesen ist, in der Tötung der Frucht eine Menschentötung zu erblicken. Eine Verletzung dieses Gefühls ist immer ein Verstoss gegen ethische Grundsätze.

Das Schlimmste aber ist die demoralisierende Wirkung, die auch nur wenige Abtreibungsfälle auszuüben vermögen.

Bei der allgemeinen Sucht nach Bequemlichkeit und Wohlleben, die ein Zeichen unserer sittlich nicht allzu hochstehenden Zeit ist, bei dem geringen Ernst, mit dem man heutzutage allzu oft seinen Pflichten obliegt, genügen schon wenige Beispiele der Abtreibung, um in weiten Kreisen den Wunsch, sich den Unbequemlichkeiten und Pflichten der Schwangerschaft und Kindererziehung zu entziehen, die Tat folgen zu lassen. Den Beweis für diese Behauptung liefert das ungeheuere Anwachsen der kriminellen Aborte in allerneuester Zeit,

nachdem die Gefahren sich doch etwas vermindert haben, nachdem man eingesehen hat, dass die Strafgewalt des Staates der heimlichen Abtreibung gegenüber sich als ziemlich wirkungslos erwiesen hat.

Hand in Hand mit dem Anwachsen der Abtreibung, die mit ihrer Straflosigkeit zu ungeahnter Blüte sich entwickeln würde, würde eine Zunahme des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs weit über das von der Natur gebotene Mass hinausgehen. Brauchte man doch die Folgen nicht mehr zu fürchten. Damit würde sich eine Lockerung des auf monogamischer Grundlage aufgebauten Systems der Ehe, eine Gefährdung der Familie verbinden. Ethik, Moral und Sittlichkeit würden in hohem Grade geschwächt und gefährdet werden.

Die Freigabe der Abtreibung von Strafe würde so nur ein gewaltiger Schritt vorwärts auf dem Wege sein, der zum Untergange führt.

Dem hat sich der Staat zu widersetzen. Mit Mitteln allein, die die soziale Lage der Schwangeren und Kinder verbessern, mit Schwangerenasylen, Mutter- und Kinderheimen wird der Kampf nicht zu führen sein, zumal Deutschland heutzutage ein armes Land ist, dem nur sehr beschränkte Mittel zu Gebote stehen.

Viel wird schon dadurch geschehen können, dass man die Stellung der unehelichen Frau und des unehelichen Kindes hebt, ihnen den Makel der Unehelichkeit nimmt und den Vater auch für das Fortkommen in genügender Weise sorgen lässt.

Manchem kann auch dadurch abgeholfen werden, dass man kinderreichen Familien gewisse Privilegien gewährt. Wenn auch finanzielle Unterstützung heute kaum in ausreichender Weise möglich ist, so muss durch Bevorzugung in der Besteuerung oder bei Besetzung von Staatsstellungen darauf Rücksicht genommen werden.

Wenn wir alle diese Möglichkeiten und auch die zahlreichen Gründe in Betracht ziehen, die gegen eine Bestrafung der Abtreibung sprechen[1]), so können wir nach all dem doch nur zu dem einen Schluss kommen, dass die Strafbarkeit der Abtreibung nach wie vor aufrecht erhalten werden muss. Nicht in dem Masse des § 218, nicht als Tötungsdelikt, denn darum handelt es sich nicht, sondern als ein Delikt eigener Art, als ein Delikt gegen das keimende Leben, dem der Staat Rechtsschutz gewährt aus eigenem Interesse, muss die Abtreibung unter Strafe gestellt werden. Nicht Rechtssubjekt ist der Fötus, sondern Rechtsobjekt[2]). Soweit es sich um Abtreibung mit

[1]) Vgl. Adams-Lehmann.

[2]) Wachenfeld; ähnlich R.G. 36. 339 ff. „... sondern auch die Rücksicht, die den Gesetzgeber aus staatspolitischem Interesse bestimmt hat, der Leibesfrucht selbständig strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen."

Einwilligung der Schwangeren handelt, kann die Strafe nur die eines Vergehens sein. Ein weiter Strafrahmen ist zu fordern, um allen Fällen des Lebens, die oft wirklich traurigsten, sozialen Verhältnissen entspringen, Rechnung tragen zu können. Die unterste Strafgrenze muss in Straffreiheit auslaufen[1]).

Wir haben nun diejenigen Fragen der Abtreibung kurz besprochen, die notwendig sind zum vollen Verständnis der nun folgenden Ausführungen. Viele Fragen des Abtreibungsrechtes können hier keine Erwähnung finden, da sie für unser Problem nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Festzuhalten ist unbedingt an der Strafbarkeit der Abtreibung im allgemeinen. Die Gefühle der Gerechtigkeit und Billigkeit sprechen jedoch in gewissen Fällen dafür, dass die Motive, die zur Abtreibung veranlassen können, die Strafe als nicht angebracht erscheinen lassen. Dazu reicht allein der Vorschlag Oetkers oder die Fassung der Gesetze in V.E. § 83 und G.E. § 86 usw. nicht aus. Im Interesse einer einheitlichen Rechtspflege scheint es vielmehr geboten, gewisse Gruppen von Abtreibungsfällen der Bestrafung dann zu entziehen, wenn ihre Motive die sittliche Billigung der Allgemeinheit finden können und die Tat unter Umständen vor sich gegangen ist, die ihr das Geheimnisvolle, Verbrecherische nehmen und dem Staat eine Garantie gegen Missbrauch gewähren.

Unter Sonderfälle der Abtreibung sind daher solche Fälle zu verstehen, in denen zwar der Tatbestand der Abtreibung gegeben ist, Gründe aber, die eine Bestrafung rechtfertigen würden, nicht vorhanden sind. Nach bestehendem Recht unterstehen sie grösstenteils den Strafbestimmungen des § 218; De lege ferenda ist zu fordern, dass die Strafbarkeit für sie durch Sonderbestimmung aufgehoben wird, soweit sie sich als ungerechtfertigt herausstellt.

---

[1]) Beachtenswert Gesetzvorschlag Oetker in Mitteilung d. int.-nat. Vereinigung XXI. S. 218 f.

2. Hauptteil.

Der künstliche Abort und die Perforation auf Grund medizinischer Indikation.

A. Zur Rettung der Schwangeren aus Leib- und Lebensgefahr.

§ 4.

I. Begriff und Anwendbarkeit der Indikation.

Obwohl der Text der Strafbestimmungen gegen die Abtreibung im geltenden Recht keine Ausnahmen kennt, besteht heute weder in der juristischen noch in der medizinischen Wissenschaft ein Zweifel, dass zur Rettung des Lebens der Schwangeren die Frucht durch einen Arzt abgetrieben oder perforiert werden darf.

Man spricht hier von einer medizinischen Indikation zum künstlichen Abort oder Perforation, wobei man unter künstlichen Abort die von einem Arzt vorgenommene Tötung der noch nicht lebensfähigen (vor der 28.—30. Schwangerschaftwoche) Frucht, unter Perforation eine zerstückelnde Entbindungsoperation des lebensfähigen Kindes mittels Verkleinerung der umfangreichsten Körperteile, vor allem des Schädels (Kraniotomie) versteht[1]). Denselben Zweck verfolgen auch: Die künstliche Trennung des kindlichen Kopfes vom Rumpfe (Dekapitation), Entfernung der Eingeweide aus Brust- und Bauchhöhle (Exenteration) und das Entzweischneiden des kindlichen Körpers (Dissectio fötus).

Die Perforation und ihre Abarten werden hauptsächlich dann angewendet, wenn durch irgendwelche Umstände (z. B. Beckenenge, Querlagen) die Geburt auf dem normalen Wege nicht stattfinden kann, so dass das Leben der Mutter dadurch gefährdet ist. Der Kürze halber wird nur noch von der Perforation gesprochen werden. Was für sie gilt, trifft auch für die übrigen Zerstückelungsoperationen zu.

Die grosse Mehrheit der Autoren gestattet heute künstlichen Abort und Perforation nicht nur zur Lebensrettung der Mutter, sondern auch dann, wenn durch die Fortdauer der Schwangerschaft oder durch die Geburt die Gesundheit der Mutter dauernd oder über das normale Mass hinausgehend gefährdet wird[2]).

---

[1]) Sippel, S. 1 f.

[2]) Hirsch, Zeitschr. f. ges. Str. W. 39, Oetker, Franqué u. a.

Die Gründe, die eine solche Gefährdung hervorrufen, können allerverschiedenster Art sein. Sie können

1. in einer von der Schwangerschaft unabhängigen Erkrankung der mütterlichen Organe bestehen, wenn mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschlimmerung durch die Schwangerschaft zu befürchten ist (Verschiedene Arten der Tuberkulose, Krebs, Zucker u. a.),
2. in einer erst durch die Schwangerschaft entstandenen Krankheit bestehen (Unstillbares Erbrechen, Schwangerschaftsniere),
3. eine Gefährdung des mütterlichen Lebens durch die Frucht selbst ergeben (Extrauterinschwangerschaft, Hydramnion).

Bei welchen Erkrankungen Grund zur ärztlichen Indikation besteht, ist vielfach in der medizinischen Wissenschaft umstritten. Es ist nicht unsere Aufgabe, sich damit zu befassen. Schliesslich verlangt doch der Einzelfall des Lebens eine Beurteilung; denn die Theorie kann nicht die Gestaltung und den Verlauf der Einzelerkrankung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen beurteilen, so dass immer den behandelnden Ärzten die Entscheidung zu überlassen ist. Massgebend für deren Verhalten ist einzig und allein das Ziel, das mit Abort und Perforation erreicht werden soll. Aber auch darüber besteht keine allgemeine Übereinstimmung, wie schon oben angedeutet[1]).

Es ist nicht zu erwarten, dass der ärztliche Streit über die Indikationsstellung bald entschieden werden kann, für die Juristen verdient er insoferne Beachtung, dass bei einer gesetzlichen Regelung der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft durch zu enge Fassung des Gesetzestextes keine Schranken auferlegt werden dürfen.

Ob gesetzliche Regelung überhaupt am Platze ist, ist unten zu besprechen. Das eine ist jedoch sicher: Auf Grund ärztlicher Indikation ist die Fruchttötung trotz § 218 heute zweifellos als erlaubt zu betrachten. Dies war nicht immer so.

§ 5.

II. Geschichtlicher Überblick.

Wohl war schon im Altertum der künstliche Abort bekannt[2]) und wurde vor allem bei Beckenenge viel angewandt. Hippokrates (Aphorismen) verbietet ihn zwar in seinem „Eide", doch scheint dieses Verbot keine allzu grosse

[1]) Crédé, Spiegelberg, Runge, Pinard gestatten ihn nur in äusserster Lebensgefahr.

[2]) Dieser historische Überblick folgt im grossen und ganzen Sippel und Pollag, wo selbst auch die Büchertitel der hier genannten Autoren zu finden sind.

Wirkung gehabt zu haben. Aetius 540 p. Chr. erzählt, dass Aspasia ihn bei zu engen Geburtswegen eingeleitet habe, bespricht dann seine Anwendbarkeit und Gefährlichkeit. Ähnlich auch Avicenna um 1000 ein arabischer Arzt. Es handelt sich bei diesen Autoren immer nur um medizinische Gesichtspunkte; juristisch kamen damals diese Fälle bei der prinzipiellen Gestattung der Abtreibung nicht in Betracht.

Dies änderte sich aber im Mittelalter, als die Abtreibung unter dem Einfluss der Kirche nach und nach überall als homicidium betrachtet wurde. Wohl traten einige Ärzte und Juristen für Straffreiheit des künstlichen Abortes und der Perforation ein, so sollen Moxius und Mercurialis die Einleitung des Aborts bis zum 40. Tage gestattet haben. Gründe, dass gerade der 40. Tag die Grenze des Gestattetsein bilden sollte, gab die damals herrschende Lehre von der Beseelung der Frucht am 40. Tage (fötus animatus). Später sprachen sich auch Camerius 1697 und Slevogt 1710 für die Einleitung des Abortes aus; die weitaus überwiegende Zahl der Ärzte stand jedoch auf entgegengesetztem Standpunkt.

Von Juristen befassten sich in dieser Zeit nur wenige Autoren mit dieser Frage und dann hauptsächlich nur mit der Perforation; doch es ist anzunehmen dass sie bei Kenntnis des künstlichen Abortes diesen unter demselben Gesichtspunkt betrachtet haben würden. Carerius 1550 und Gilshausen sind für Straffreiheit bei Übereinstimmung mehrerer Ärzte, dass auf andere Weise das Leben der Mutter nicht erhalten werden kann. Menoch 1583 und Tessauer verlangen selbst in diesem Falle noch eine leichte Bestrafung des Arztes, weil Menschenmord eine Todsünde sei. Auch Befragung der Obrigkeit wird vielfach verlangt (Menoch, Berlich).

Ein grosser Teil der Autoren verhält sich in unserer Frage ablehnend. Im Jahre 1648 fassen die Doktores Sorbonnae et Collegii Navarraei eine ablehnende Resolution, in der die Perforation als nefas capitale bezeichnet wird.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt von England ausgehend der über ein volles Jahrhundert dauernde Entscheidungskampf über die Zulässigkeit der Perforation und des künstlichen Aborts auf bestimmte ärztliche Indikation hin. In England hatte man mit dem Kaiserschnitt üble Erfahrungen gemacht. Nach Cooper, Burns und einer grossen Reihe Autoren sei mit einem tödlichen Ausgang der Operation für die Mutter mit fast sicherer Bestimmtheit zu rechnen. Auch die Sterblichkeit der Kinder sei eine sehr grosse. Die Autoren empfehlen daher, für solche Fälle, in denen nur Geburt durch Kaiserschnitt möglich sein wird, Abort oder Perforation. Ihre Beweisführung ist zunächst eine rein zahlenmässige. Sie berechnen die Todesfälle für Mutter und Kind bei Kaiserschnitt, sowie auch bei Perforation und finden, dass die grössere Zahl lebender Menschen durch die Perforation gewonnen wird. Dazu treten dann noch die Gesichtspunkte, die das Leben der Mutter wertvoller erscheinen lassen, wie das der Frucht.

Von England aus greift die Bewegung dann nach Frankreich über, wo Fodéré sich dafür erklärte. Ihm folgen eine Reihe Autoren[1]).

In Deutschland, wo man der Ansicht war, dass das Leben der Frucht dem der Mutter gleich stehe, fand der künstliche Abort lange nur wenig Anklang. Mende hat ihn 1802 bei Beckenenge für zulässig erklärt; ebenso Nägele[2]) 1826 und Hohl. Etwas weiter geht dann Gottlob Pfäfflin 1842; aber stark war

[1]) Näheres bei Sippel.

[2]) Nägele: Prorektoratsrede in Heidelberg 1826.

der Widerstand der Gegner[1]); heftig daher der Streit der mit grosser Erbitterung über die Zulässigkeit des künstlichen Aborts entbrannt war. Noch 1875 gebraucht Capellmann in seinen Schriften das Wortspiel: Abort ist Mord.

In der juristischen Literatur wurde ebenfalls viel über den künstlichen Abort und die Perforation gestritten. Sondererbarer Weise war man hier viel eher zum Zulassen der ärztlichen Indikation geneigt, wie in der medizinischen Wissenschaft[2]). Man hatte eben bald erkannt, dass die Frage von ganz anderen Gesichtspunkten aus betrachtet werden müsse, als bisher, dass das Leben der Mutter in allererster Linie zu berücksichtigen sei.

Über die Gründe aber, die eine Bevorzugung des mütterlichen Lebens vor dem der Frucht juristisch rechtfertigen, war man sich uneinig und ist dies auch heute noch.

Die Gesetzbücher enthielten keinerlei Bestimmungen über ärztlichen Abort und Perforation. Vorgeschlagen war eine solche in dem Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für die zum Königreich Sachsen gehörenden Staaten. (Chr. Daniel Erhard 1816) Art. 623 „Straffreiheit um das Leben der Mutter zu retten". In das Gesetzbuch von 1838 ist dieser Artikel nicht aufgenommen worden. Eine Regelung findet sich in den Gesetzbüchern der Schweizer Kantone Waad, Freiburg, Tessin, Neuenburg und Genf; Brasilien 1890 u. a. Das heute geltende deutsche Strafgesetzbuch enthält wohl Strafdrohungen über die Abtreibung, erwähnt aber mit keinem Worte eine Ausnahmebestimmung in unserer Frage. Man hat deshalb immer wieder versuchen müssen, mittels juristischer Konstruktionen eine befriedigende Lösung zu erhalten.

III. Theorien zur Begründung der Straflosigkeit.

§ 6.

a) Ist Abort und Perforation als Operation zu beurteilen?

In der modernen Literatur wird vielfach die Frage aufgeworfen, ob denn überhaupt Perforation oder Abort gesondert zu betrachten seien, oder ob sie nicht bloss ein Teil des ärztlichen operativen Eingreifens in die Körperintegrität eines anderen sind und demnach genau so wie jene zu beurteilen seien[3]). Über die rechtliche Beurteilung der Operation besteht heute noch grosser Streit. Eine grosse Anzahl Autoren betrachten die ärztliche Operation als eine Körperverletzung[4]). Um die Strafbarkeit auszuschliessen, leugnen sie jedoch

[1]) So Schuwicht, der die Erhaltung des Kindes für wichtiger hält, wie das Leben der Mutter; Düntzer, der die Mutter zum Kaiserschnitt zwingen will. Pinard, Varnier, Bandelocque, Ossiander u. a.

[2]) So schon Becker 1729, Engan (elementa jur. cr. 1742. I. 32. § 397), Meister (Göttingen 1760.) Die Frage wird seither in fast jedem Lehrbuch behandelt.

[3]) So Liszt, Lehrb. § 33, Meyer, Lehrb. § 46, Olshausen, Kom. § 54, Berner, Lehrb. § 55, Horch, Das Verbrechen d. Abtreibung, Beling, Bar, Frank, Stooss, Schacht.

[4]) So Finger, Z. f. St. W. 20. 12ff. R. Schmidt, Zittelmann, Liszt, v. Lilienthal, Strafrechtskommission § 293, R.G. 25, 375 ff.

die Rechtswidrigkeit der Handlung, indem sie bald behaupten, dass pflichtgemässes Handeln nicht rechtswidrig sein könne (Amtspflicht, Berufspflicht)[1]), bald die Ansicht vertreten, dass eine Handlung rechtmässig sei, wenn sie kraft besonderer Berechtigung vorgenommen werde (Einwilligung)[2]), bald sich auf den Standpunkt stellen, dass Eingriffe in rechtlich geschützte Interessen zur Erreichung eines staatlich anerkannten Zwecks mit angebrachten Mitteln nicht rechtswidrig sein können (Gesundheit als staatlich anerkannter Zweck)[3]).

Andere sehen im Vorsatz des Arztes das Strafausschliessende, wieder andere sprechen von einem Gewohnheitsrecht[4]).

Dagegen wird vielfach überhaupt bestritten, dass die Operation eine Körperverletzung sei; die Autoren dieser Richtung betrachten sie als eine Heilhandlung gerade im Gegensatz zur Körperverletzung[5]).

Mit dieser Aufzählung ist noch nicht die Zahl der Meinungen erschöpft; sie interessieren aber hier nicht weiter, denn es ist nicht richtig, Abort und Perforation aus dem Gesichtspunkte der Operation betrachten zu wollen.

Offenkundig ist die Operation ein Eingriff zwecks Heilung in die rechtlich geschützte Integrität einer Person zu ihren Gunsten, während Abort und Perforation daneben noch die Vernichtung eines rechtlich geschützten Wesens, des Fötus, darstellen[6]). Das Recht der Mutter auf Leben und Gesundheit kollidiert mit einem Rechte des Staates auf Erhaltung der Frucht.

Die Operation ist infolge Freigabe der Heilbehandlung durch die Gewerbeordnung jedermann freigegeben, der sich zu ihrer Vornahme für befähigt hält; anders Abort und Perforation[7]) (letztere mit Ausnahme der Fälle, in denen von der sofortigen Ausführung das Leben der Mutter abhängt), deren Vornahme nur dem Arzt gestattet ist.

Aus diesen beiden Gründen ist es unmöglich, Operation und Abort und Perforation unter den gleichen Gesichtspunkten zu betrachten, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass beide viel gemeinsam haben.

Damit fallen alle Theorien, die künstlichen Abort und Perforation nach den Sätzen, die für die Operation gelten, erklären wollen.

---

[1]) v. Kahl, Wachenfeld, früher Liszt und Binding u. a.

[2]) R.G. 25, 375.

[3]) v. Liszt, Gr. z. Dohna, v. Lilienthal, Finger, Meyer-Allfeld u. a.

[4]) Oppenheim, v. Calker, Behr, G. S. 62.

[5]) Stooss, Bar, G. S. 60, S. 92. Beling, S. 154, Binding, Lehrb. I. S. 56, Frank, S. 291, Denkschr. z. Str. E. 1919, S. 238, Heimberger u. a.

[6]) Ähnlich Radbruch: Geburtshilfe S. 7.

[7]) Gross, Ges. krim. Aufsätze II, 1908. S. 52 ff.; anders Str. E. § 288.

Diesen Unterschied haben schon ältere Schriftsteller erkannt und deshalb besondere Theorien zur Erklärung der Straffreiheit des Abortes und der Perforation aufgestellt.

§ 7.

b) Ältere Begründungsversuche.

Eigenartig ist die Erklärung, die Janouli in seiner Schrift: „Über Kaiserschnitt und Perforation in gerichtlich-medizinischer Beziehung", Heidelberg 1834 gibt. Im Zeugungsakte liege ein Vertrag des Weibes mit dem Staat, demzufolge es sich bereit erkläre, Kinder zur Welt zu bringen und dabei nur die Gefahr übernehme, die bei Schwangerschaft normal sei. Auf Grund dieses Vertrags könne die Frau zum Kaiserschnitt nicht gezwungen werden; denn in der Vornahme der Operation sei eine ausserordentliche Gefährdung für die Schwangere zu erblicken; sich dieser zu unterziehen sei das Weib durch den Vertrag nicht verpflichtet[1]).

Sehr richtig kritisiert Heimberger diese Theorie mit den Worten: Es ist der Mangel an Wahrheit, woran diese Erklärung leidet. Gewöhnlich wird das Weib beim Zeugungsakt gar nicht an einen Vertragsabschluss denken, ganz abgesehen von den Fällen, in denen das Weib überhaupt ein Kind nicht will (diese Fälle sind heutzutage ja gar nicht so selten).

Im übrigen beruht diese ganze Fiktion — um eine solche handelt es sich hier — auf die längst aufgegebene Rousseausche Staatsvertragstheorie. Eine Lösung der Frage ist also Janouli nicht geglückt.

Eine andere sehr alte Theorie zur Gestattung der Perforation, die Becker 1729 in seiner Schrift: „De paidioctonia inculpata ad servandam puerperam" aufgestellt hat, läuft darauf hinaus, dass die Schwangere sich gegenüber dem Fötus in Notwehr befinde.

Ebenso Zeiller[2]), der feststellt, dass das Notwehrrecht der Schwangeren nicht dadurch untergeht, dass sie selbst durch Gestattung des Beischlafs den Angriff hervorgerufen hat; denn die das Leben der Mutter bedrohende Beschaffenheit oder Lage des Fötus sei viel zu entfernt und unabhängig von dem Zeugungsakte, dass dadurch das Recht der Notwehr aufgehoben würde.

Um die Rechtswidrigkeit des Angriffs, die doch erst ein Notwehrrecht entstehen lässt, kümmern sich beide Autoren viel zu wenig.

Dagegen versucht Weiss 1831 in seiner Dissertation „An liceat vivo foetu perforationem facere, si femina sectionem caesaream recusaverit" den Fötus zum injustus aggressor zu machen[3]).

[1]) Heimberger, Straflosigkeit der Perforation. S. 22.

[2]) Wagners Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit 1825. II. S. 211.

[3]) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Heimberger, S. 19, 20.

Zur Notwehr gehört nach früherem Recht, wie auch nach § 53 Str.G.B. ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff.

Ein Angriff setzt aber immer ein Handeln des Angreifers voraus. Dem Fötus ein Handeln zuzumuten, geht zu weit. Konstruiert man aber, dass nicht von dem Fötus der Angriff ausgehe, sondern von den Naturkräften, die den Fötus zur Entwicklung zwingen, so kann man evtl. wohl von einem Angriff sprechen, wenn auch die Beweisführung eine gekünstelte ist. Aber Rechtswidrigkeit aus einem natürlichen Vorgang ableiten zu wollen, geht nicht an. Mit Notwehrrecht der Mutter werden wir daher das Problem nicht lösen können.

§ 8.

c) 1. Begründung aus der Notstandslehre.

Eine ganze Reihe von Autoren versucht die Lösung dieser unserer Frage aus der Lehre vom Notstande abzuleiten[1]).

In der Art der Beweisführung sind sich jedoch auch diese Autoren nicht einig.

Die einen stellen das Leben der Mutter dem des Fötus gleich. Beide befinden sich in einer Notlage. Die Mutter könne von ihrem Rechte des Stärkeren Gebrauch machen und den Fötus töten. Zu ihrer Hilfe könne sie einen Arzt rufen; dieser dürfe dann zwar nicht aus eigenem Rechte, aber doch in Erfüllung des Wunsches der Schwangeren die Frucht vernichten[2]).

Andere Autoren stellen das Leben der Frucht nicht dem der Mutter gleich; das wirkliche Leben der Mutter sei höher einzuschätzen als das möglicherweise entstehende des Kindes. Nicht gleiche Persönlichkeit habe die Frucht, wie der schon geborene Mensch. Die Mutter habe das Recht, ihr höheres Gut zu schützen. Soll aber das Recht der Schwangeren nicht illusorisch sein, so setze es die Hilfe eines Dritten, des Arztes, voraus. In der Anerkennung des Rechtes der Mutter liege auch die Anerkennung des ärztlichen Beihilferechts.

Nach der Einführung des Strafgesetzbuches, das Nothilfe nach § 54 auf Angehörige beschränkt, versuchen andere Autoren eine ärztliche Nothilfe damit zu erklären, dass der Arzt nur Werkzeug der Mutter sei[3]). Die Unrichtigkeit dieser Theorie bedarf keines be-

[1]) Mittermaier, Neues Archiv d. krim. Rechts 1825. S. 596. Nägele, Abegg, Untersuchungen aus d. Gebiete d. Straf-Rechtswiss. S. 56. Hefter, Lehrb. d. Straf-Rechtswiss. 1840. S. 220. R.G. 36. 334 ff.

[2]) Mittermaier, Abegg, Heffter, Nägele, Köstlin, Levita, Scherbius u. a.

[3]) Schwarze, Komment. z. R.Str.G.B. § 54. vgl. Polag. S. 47.

sonderen Beweises, da doch der Arzt selbständig und mit eigenem Willen handelt.

Diejenigen, die das Leben der Mutter und das des Kindes gleichsetzen und daraus eine Notlage entstehen lassen, gehen von offenkundig falscher Voraussetzung aus. Selbst wenn man den Fötus schon als menschliches Wesen betrachtet, so darf doch nie verkannt werden, dass das wirkliche Leben der Mutter, das sich schon durch Jahrzehnte erprobt hat, ihre Arbeitsfähigkeit, ihr Nutzen für die Gesellschaft, höher einzuschätzen ist wie das noch sehr minimale und zweifelhafte Leben des Fötus, dessen ganze Existenz der Zukunft anheimgestellt ist, dessen Entwicklung auch nach der Geburt noch durch tausend Gefahren und Möglichkeiten in Frage gestellt ist. Wie wir aber schon oben bei Besprechung der Gründe der Strafbarkeit der Abtreibung festgestellt haben, ist der Fötus überhaupt nicht als menschliches Wesen zu betrachten. Die Voraussetzungen, auf die diese Theorien sich stützen, sind also in Wirklichkeit anders geartet, die Schlussfolgerungen daher nicht geeignet unser Problem einwandfrei zn lösen.

Dagegen haben die Autoren, die von vorneherein richtigerweise das mütterliche Leben als das wertvollere einschätzten, vor Einführung des Str.G.B. eine befriedigende Lösung im Notstandsbegriff gefunden. In der Erkenntnis, dass zum Schutze eines besseren Rechtes ein weniger wertvolles verletzt werden darf, liegt auch nach heutiger Auffassung noch die Lösung des Problems.

Es gibt im Leben Notlagen, in die der einzelne so verwickelt sein kann, dass er zur Rettung von Gütern nur durch Gewalt und unter Verletzung von Rechten anderer schreiten kann (Notstand).

An und für sich duldet das Recht niemals die willkürliche Verletzung anderer, sei es in ihrer Person, sei es in ihren Rechten.

Wenn es aber trotzdem eben für den Fall des Notstandes eine Ausnahme macht und dem Bedrohten gestattet, in bedrängter Lage bis zu einem gewissen Grade auch über die Güter anderer zu verfügen, so hängt das mit der Natur des Menschen zusammen, auf die ja ein vernünftiges Recht immer Rücksicht nehmen muss, will es respektiert werden.

Der Grundsatz: Not kennt kein Gebot, der tief in der Menschenpsyche wurzelt, muss so auch im Rechte Ausdruck finden.

Aber es ist immer misslich für ein Recht, Handlungen dulden zu müssen, die an und für sich gegen seine Prinzipien verstossen. Eine genaue Abgrenzung, inwieweit solche Handlungen zu erlauben sind, ohne die Rechtssicherheit und die Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit zu gefährden, ist unbedingt die erste Voraussetzung,

um die Härten, die eine Gestattung der Notkehrung immer mit sich bringen muss, erträglich zu machen.

Es ist selbstverständlich, dass nicht jeder geringfügige Notstand das Recht veranlassen kann, dem Bedrohten einen Eingriff in die Rechtssphäre anderer zu gestatten. Nur wesentliche Gefährdung kann eine Notkehrung als berechtigt erscheinen lassen.

Der Notstand kann sein Gutsnotstand oder Pflichtennotstand[1]). Letzterer, begründet durch die Pflichtenkollision (von mehreren Pflichten kann nur eine erfüllt werden), kommt für unsere Frage nicht in Betracht.

Der Gutsnotstand zerfällt ebenfalls wieder in 2 Gruppen. Bei der ersten befindet sich das Gut, das durch die Notstandshandlung betroffen wird, mit in derselben Notlage (Gefahrgemeinschaft), während in der zweiten Gruppe ein unbeteiligtes, ungefährdetes Gut verletzt wird[2]).

Bei der Gefahrgemeinschaft handelt es sich darum, ob das eine oder andere Gut, oder ob beide Güter zusammen untergehen sollen, oder ob das eine Gut gerettet werden darf durch Beschleunigung des sicheren Unterganges des anderen.

Zwei Beispiele zur Erklärung[3]): zwei Schiffbrüchige auf einer Planke, die nur einen zu tragen vermag; zwei Bergsteiger an einem Seil, von denen der eine abstürzend den anderen mit in die Tiefe zu reissen droht, wenn dieser nicht das Seil durchschneidet und so zwar den an sich sicheren Tod des anderen beschleunigt, sich selbst aber retten kann.

Ganz offenkundig liegt es im Interesse der Gesellschaft, dass nicht beide Güter untergehen sollen, sondern dass nur das eine geopfert werde. Es ist ein ganz selbstverständlicher Grundsatz von zwei Übeln, die zur Wahl stehen, das kleinere vorzuziehen, genau wie umgekehrt von zwei Vorteilen immer der grössere zu erstreben ist. Die Rechtsordnung kann natürlich auch nicht wollen, dass beide Güter untergehen; sie muss dem Vorzug des kleineren Übels Anerkennung gewähren, will sie Anspruch darauf machen, ein dem Leben gerechtes, vernünftiges Recht zu sein. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dieses Inhalts erscheint jedoch nicht angebracht; mit Selbstverständlichkeiten soll sich ein Gesetz nicht beschäftigen. Wer dazu beiträgt, das kleinere Übel auszuwählen und das grössere Unglück zu vermeiden, ist für die Rechtsordnung gleich-

[1]) Binding, Handb. I, S. 758; Oetker, vgl. Darst. Allg. Teil. S. 330; Finger, S. 418.

[2]) Vgl. Oetker, S. 331. Bd. XXI. Intern. Verein.

[3]) Oetker, vgl. Darst. Allg. Teil II.

gültig. Ihr ist mit der tatsächlichen Bevorzugung des kleineren Übels gedient. Nothilfe ist also in solchen Fällen allgemein zulässig.

Dagegen ist eine genaue gesetzliche Regelung dort angebracht, wo zur Beseitigung der Notlage in die Rechte Unbeteiligter eingegriffen wird. Man kann diesen Eingriff nicht einfach untersagen; denn es ist der Selbsterhaltungstrieb, dem hier Rechnung zu tragen ist und dem die Rechtsordnung Zugeständnisse machen muss. Tut sie es nicht, wird sie einfach übertreten werden. Andererseits darf aber dem Selbsterhaltungstrieb nicht jede Schranke genommen werden. Dies würde den Krieg aller gegen alle bedeuten. Das Interesse des durch die Notstandshandlung Betroffenen muss tunlichst gewahrt werden. Deshalb hat das Recht eine genaue Umgrenzung des geduldeten Notstandes und einer eventuell begrenzten Nothilfe zu geben. Als Notstandsbestimmungen kommen im geltenden Recht in Betracht die §§ 52 und 54 Str.G.B. und §§ 228 und 904 B.G.B. In unserer Frage interessiert nur § 54 Str.G.B., eventuell auch § 228 B.G.B.

§ 54 Str.G.B. verlangt, um Notkehrung zu gestatten, 1. unverschuldeten Notstand, 2. auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand, 3. gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, 4. Nothilfe nur durch Anverwandte.

Im Falle der Gefahr für Leben und Gesundheit durch die Schwangerschaft oder in der Geburt ist es zunächst der Selbsterhaltungstrieb, der für die Schwangere künstlichen Abort oder Perforation fordert. Ihre persönlichsten Güter sind bedroht, zu deren Rettung sie nach den allgemeinen Notstandsprinzipien und gemäss § 54 Rechte und Güter Dritter verletzen darf.

Aber der allergrösste Teil aller künstlichen Aborte, ein grosser Teil aller Perforationen wird nicht die Bedingungen des § 54 erfüllen.

§ 54 verlangt zunächst unverschuldeten Notstand. Es ist die Möglichkeit vorhanden, dass die Schwangere beim Zeugungsakt gewusst hat oder hätte wissen können, dass sie durch die Schwangerschaft in eine Notlage versetzt werden würde, die zum künstlichen Abort oder Perforation führen müsse. Es erhebt sich die Frage, ob ein solcher Notstand ein unverschuldeter ist. Das Reichsgericht urteilt darüber (R.G. 36, 334 ff.):

„Verschulden des Notstandes, das die Straflosigkeit ausschliesst, ist zunächst nicht identisch mit Verschulden der Gefahr, insoferne erster Begriff nicht nur den Eintritt der Gefahr, sondern auch den Umstand in sich schliesst, dass die Rettung aus ihr nur mittelst Eingriffs in fremde Rechte möglich sein wird[1]). — In dem blossen

[1]) So auch **Oetker**, vgl. Darst. Allg. Teil. II, 343. Intern. krim. Verein. S. 272. **Westerkamp**, S. 22.

freiwilligen Beischlaf auch bei Voraussehbarkeit kann ein zureichendes Verschulden nicht erblickt werden. — Ein Verhalten, das nicht die Merkmale der Pflichtwidrigkeit an sich trägt, kann nicht als ein die Unanwendbarkeit des § 54 herbeiführendes Verschulden in Frage kommen". Ob aber nicht unehelicher Beischlaf vom Reichsgericht als Pflichtwidrigkeit betrachtet werden würde, will v. Calker dahingestellt sein lassen. Und wie erst bei Ehebruch, Blutschande usw., und doch kann auch hier künstlicher Abort und Perforation geboten sein.

Für eine ganze Reihe von Fällen versagen schon hier die Notstandsbestimmungen des § 54.

Der V.E.[1]) spricht von Notstand nur bei unverschuldeter Gefahr; der Strafausschliessungsgrund ist in dieser Richtung enger umgrenzt wie in § 54.

Anders der Gegenentwurf, der Notstand auch bei Verschulden kennt und dadurch von vornherein wenigstens die Möglichkeit der Subsumierung der Abtreibung auf Grund medizinischer Indikation offen lässt[2]).

Die Kommissionsberatungen haben in erster Lesung unverschuldeten Notstand nur gefordert, wenn die Handlung sich gegen die Person eines Dritten richtet. In der zweiten Lesung wurde dagegen festgestellt, dass bei der gestatteten Erweiterung der Notkehrung die Gefahr unverschuldet sein müsse. Wenn auch bei Verschulden die Strafe gemildert werden könne, Nothilfe auch bei verschuldeter Gefahr unter der Voraussetzung der Einwilligung des Bedrohten zulässig sein soll, so ergibt diese Regelung, so sehr sie auch teilweise unseren Anforderungen genügt, wie wir noch sehen werden, im ganzen für unsere Frage keinen festen Boden zur Lösung des Problems.

Den Notstandsbestimmungen der Strafrechtskommission schliesst sich inhaltlich gleichartig an der Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1919. Dieselben Bedenken wie dort sind auch hier zutreffend.

Die zweite Schwierigkeit bildet die Gegenwärtigkeit der Gefahr, die nach § 54 Str.G.B., § 67 V.E., § 26 G.E., § 28 Komm.E., § 22 Str.E. zur Straflosigkeit der Notkehrung gefordert wird.

Wohl mag in vielen Fällen der Perforation die Gefahr eine gegenwärtige sein, beim künstlichen Abort ist sie es gewöhnlich nicht; besteht doch sein Hauptzweck darin, eine Gefahr gar nicht akut werden zu lassen. Nach Reichsgerichtsansicht ist Gegenwärtigkeit der Gefahr schon dann gegeben, wenn eine Wahrscheinlichkeit des

[1]) § 67.

[2]) Ebenso Österr. u. Schweizer Entwurf.

Eintritts der Gefahr besteht, welche diese nach dem erfahrungsmässigen Verlauf der Dinge als nahe und nicht vermeidbar erscheinen lässt[1]). Eine solch sophistische, auf den Zweck zugeschnittene Erklärung dürfte doch viel zu weit gehen, vor allem dem Sprachgebrauch Gewalt antun und dem gesetzlich geregelten Notstandsbegriff widersprechen. Auch bei der Perforation wird in vielen Fällen eine gegenwärtige Gefahr nicht vorhanden sein. Der Arzt wird sie schon dann einleiten, bevor vielfach der natürliche Beginn des Geburtsaktes eingetreten ist; es wäre ein törichtes Verlangen, wollte man fordern, dass sie erst dann vorgenommen werden dürfe, wenn es sich wirklich während der Geburt zeigt, dass nur auf diese Weise die bestehende Gefahr für die Schwangere gelöst werden kann; vielmehr ist der Arzt berechtigt, eine Frühgeburt einzuleiten, um die Perforation durchführen zu können, wenn die Verhältnisse die Wahrscheinlichkeit der Unmöglichkeit der Geburt ersehen lassen.

Auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand fordern die Notstandsbestimmungen.

In vielen Fällen wird neben dem Abort oder der Perforation noch die Möglichkeit bestehen, bei Reife der Frucht durch Kaiser- oder Schamfugenschnitt das Leben des Kindes und der Mutter zu retten. Freilich darf nicht verkannt werden, dass auch heute noch diese Operationen einen gefährlichen Eingriff darstellen, die zwar nicht mehr so lebensgefährlich sind, wie noch vor ganz kurzer Zeit, deren Gelingen aber doch von einer Reihe günstiger Voraussetzungen abhängig ist (Kräfte der Schwangeren, Operationsraum, Assistenz usw.) und die vielfach wenigstens dauernde Unfruchtbarkeit zur Folge haben. Wie keine Operation im allgemeinen ohne Einwilligung des Kranken vorgenommen werden darf, so auch nicht der Kaiserschnitt. Ist diese Einwilligung nicht gegeben oder ausdrücklich verweigert, so besteht keine Möglichkeit zur Beseitigung der Notlage als Abort und Perforation. Ist sie vorhanden, dann hat der Kaiserschnitt zu erfolgen. Gründe für Abort und Perforation gibt es, so lange noch der Kaiserschnitt Aussicht auf Erfolg hat, unter diesen Umständen nicht mehr.

Was aber § 54 für den künstlichen Abort nur ganz selten in Betracht kommen lässt, ist die Beschränkung der Nothilfe auf Angehörige. Ist der Arzt nicht mit der Schwangeren verwandt, so ist nach den ausdrücklichen Bestimmungen des heute geltenden Rechts sein Eingreifen als Nothelfer unmöglich. Dem widerspricht aber die Wirklichkeit des Lebens und die Billigkeit, die für die Schwangere in dieser schweren Stunde der Entscheidung die Hilfe des Arztes fordert.

[1]) R.G. 36, 339.

V.E. § 67 lässt zwar Nothilfe durch einen Dritten zu; da aber Gegenwärtigkeit und Unverschuldetsein der Gefahr gefordert wird, genügt auch diese Fassung nicht zur Lösung unseres Problems.

G.E. § 26 lässt Nothilfe durch Dritte zu, verlangt aber Gegenwärtigkeit der Gefahr. Da wir nicht nach Art des R.G. die Gegenwärtigkeit als gegeben betrachten können, dürfte auch diese Fassung nicht genügen.

Unzweifelhaft bedeutet die Regelung der Strafrechtskommission und des Strafgesetzentwurfs von 1919 einen bedeutenden Fortschritt in unserer Frage. Wenn auch die Vornahme durch die Schwangere selbst, ähnlich wie im V.E. nicht durch Notstand gedeckt werden kann, so umfasst doch die Erweiterung der Nothilfe, der zufolge jedem Dritten Nothilfe zusteht, wenn der Bedrohte seine Einwilligung erteilt und die Nothilfe selbst bei verschuldeter Gefahr gestattet, doch einen Teil der Schwangerschaftsunterbrechungen und Perforationen. Da aber auch hier nicht von Gegenwärtigkeit der Gefahr abgesehen wird (was im allgemeinen ja ganz berechtigt ist), genügt auch diese Fassung nicht, um eine Erklärung des Aborts und der Perforation aus den Notstandsbestimmungen des Gesetzes zu geben.

Eine bedenkliche Folge der Lösung unseres Problems nach den vorgeschlagenen Notstandsgesetzen ist, auch wenn man von den obigen Einwänden absieht, immer die, dass Notkehrung jedem erlaubt wäre, der sich irgendwie dazu für fähig erachten würde. Mit dieser Auffassung kann der Verletzte, der Staat, niemals zufrieden sein. Denn wer gibt ihm Garantie, dass Abort und Perforation nur dann vorgenommen werden, dass seine Interessen nur dann verletzt werden, wenn es die Notwendigkeit unbedingt erfordert. Der Staat kann diese Operationen nur dem von ihm approbierten Arzt überlassen mit Ausnahme der Fälle, wo die Gefahr wirklich eine derart gegenwärtige ist, dass von der sofortigen Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung (wohl höchst selten: Uterusruptur) oder der Perforation das Wohl und Wehe der Schwangeren abhängt.

Weitergehend als die Notstandsbestimmungen des Str.G.B. sind die des bürgerlichen Rechts (§ 228 und 904 B.G.B.). § 228 kennt Notstand auch bei verschuldeter und nicht gegenwärtiger Gefahr. Da die Widerrechtlichkeit der Notkehrung ausgeschlossen ist, hat § 228 auch strafrechtliche Bedeutung. Für unsere Frage kommt er kaum in Betracht, da der Fötus doch nie als fremde Sache bezeichnet werden kann. Es erübrigt sich daher auf ihn einzugehen. Noch weniger ist § 904 von Belang.

§ 9.

2. Das Prinzip des Vorzugs des kleineren Übels.

Haben wir nun gesehen, dass die Notstandsbestimmungen des geltenden Rechts und der Entwürfe, die möglichst zum Schutze des Verletzten das Gebot der Selbsterhaltung regeln[1]), für unsere Frage nicht ausreichen, so dürfen wir doch nicht verkennen, dass ein anderes Notstandsprinzip der innere Kern unserer Frage ist: Das Prinzip des Vorzugs des kleineren Übels.

Dieses Prinzip ist, wie oben schon festgestellt, ausschlaggebend, wenn zwei Güter in Gefahrgemeinschaft sind. In unserem Falle sind sowohl Leben und Gesundheit der Mutter und andererseits das Leben der Frucht gleichermassen gefährdet. Besonders augenscheinlich ist dies der Fall bei Unmöglichkeit der Geburt auf normalem Wege. Die Möglichkeiten sind nur, entweder Tod beider Teile oder nur eines von beiden. Aber auch in den anderen Fällen, wo medizinische Indikation angebracht erscheint, liegen die Verhältnisse ähnlich; darf doch nie übersehen werden, dass der Fötus das Schicksal der Mutter teilt, gewissermassen ein Teil der Mutter ist.

So stehen sich allso hier zwei Güter gegenüber, die wenn nicht zugunsten des einen eingegriffen wird, beide verloren sind. Ein Recht der Schwangeren auf Erhaltung ihres Lebens kollidiert mit einem Rechte des Staates, in dessen Interesse der Fötus ja geschützt wird, auf Erhaltung der Frucht. Beide Güter geniessen an und für sich Rechtsschutz. Die Bevorzugung des kleineren Übels gestattet eines von beiden zu retten. Welches zu retten ist, ist die zweite Frage.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Recht der Mutter das weitaus höherstehende ist. Hat doch selbst der Staat, der bedrohte Rechtsträger ein höheres Interesse an der Erhaltung der Mutter, die die Stütze der Familie, das Mitglied der Gesellschaft ist, als an der Erhaltung der Frucht, die ihm nur Hoffnungen verkörpert und die er nur schützt im Interesse der Gesellschaft. Besteht auch nur noch geringe Aussicht das Leben der Mutter zu erhalten, so ist, solange die Hoffnung überhaupt noch vorhanden, die Frucht bedingungslos zu opfern. Ja selbst wenn nur die Gesundheit der Mutter in einer die normalen Gefahren der Schwangerschaft nicht unbeträchtlich übersteigenden Weise höchstwahrscheinlich angegriffen wird, ist die Frucht dem Vorzug des kleineren Übels zufolge aufzugeben. Denn der Staat hat ein grösseres Interesse an gesunden Mitgliedern als an der eventuellen Entwicklung eines neuen Mitglieds, dessen Gesundheit noch sehr unbestimmt ist.

[1]) So auch **Stooss**, S. 70.

Die Schlussfolgerung dieser Betrachtung zeigt, dass im Falle der Interessenkollision zwischen Mutter und Staat das Notstandsprinzip des Vorzugs des kleineren Übels den Ausschlag gibt. Da aber das Leben der Mutter das wertvollere Gut ist, so dass die Frucht immer geopfert wird, stellt sich der Schutz, den das keimende Leben geniesst, nur als ein bedingter dar. Das so erlangte Resultat ist das nämliche, das Heimberger ohne den Kern des Problems zu erkennen, erreicht[1]). Die Schlussfolgerungen, die Heimberger zieht, sind in seiner Darstellung ohne juristischen Beweis. Die Notwendigkeit und das Vorteilhafte einer Handlung ergeben noch nicht ihre rechtliche Begründung.

Die Theorie des Vorzugs des kleineren Übels gibt uns so restlos den Beweis dafür, dass das Leben und die Gesundheit der Mutter erhalten werden darf unter Aufopferung des Lebens der Frucht.

§ 10.

3. Nothilfe durch den Arzt unter dem Gesichtspunkt eines gewohnheitsrechtlich entwickelten Berufsrechtes.

Aber neue Schwierigkeiten tauchen auf bei der Frage, wer denn eigentlich zur Vornahme des Eingriffes berechtigt ist. Wie oben festgestellt wurde, regelt die Gesetzgebung nicht ausdrücklich das Prinzip des Vorzugs des kleineren Übels. Wo im Leben seine Anwendung geboten ist, da ist es selbstverständlich, dass auch ohne Gesetz die Durchführung straflos bleibt. Wer den Vorzug des kleineren Übels Geltung verschafft ist gleichgültig. Nothilfe ist für jedermann gestattet.

Es liegt daher der Schluss nahe, dass sowohl die Schwangere selbst, wie jeder Beliebige zur Vornahme des künstlichen Aborts oder der Perforation berechtigt sei.

Aber ganz abgesehen von dem gewöhnlich vorhandenen Unvermögen, eine solche Operation am eigenen Körper vorzunehmen, liegt auch in der prinzipiellen Gestattung für die Schwangere selbst und für den Nothelfer eine grosse Gefahr; denn es ergeben sich sowohl im Interesse der werdenden Mutter, die durch falsche Behandlung getötet oder schwer an der Gesundheit geschädigt werden kann (man vergleiche nur die Schwangerensterblichkeit bei kriminiellen Aborten), als auch im Interesse der Allgemeinheit, der durch eine solch weitgehende Gestattung jede Kontrolle über die medizinische Indikation

[1]) Heimberger: Über die Straflosigkeit der Perforation. Wie hier Oetker, Krim. Ver. XII. S. 282, Fussnote 40.

verloren geht und die daher jedem Missbrauch zu Abtreibungszwecken machtlos gegenübersteht, die allerschwersten Bedenken.

Aus diesen Gründen ist es gänzlich ausgeschlossen, der Schwangeren selbst oder einem beliebigen Nothelfer, selbst wenn dieser der medizinischen Wissenschaft entsprechend handeln würde, die Vornahme zu gestatten mit Ausnahme der Fälle, wo gegenwärtige, anders nicht abzuwendende Gefahr sofortige Notkehrung erheischt.

Mit Ausnahme dieser Fälle steht das Nothilferecht einzig und allein dem Arzte zu. Aber wie erklärt sich juristisch diese Ausnahme von der allgemeinen Nothilfelehre?

Die Theorie vom Vorzug des kleineren Übels kann allein darüber keinen Aufschluss geben. Binding[1]) hat versucht dieses Nothilferecht des Arztes ganz allgemein aus einem ärztlichen Berufsrecht abzuleiten, vermöge dessen der Arzt berechtigt sei, Dritten im Notstand beizustehen.

Es ist nicht unbedenklich, in dem Masse wie Binding ein ärztliches Nothilferecht anzunehmen. Denn eine gesetzliche Festlegung dieser Ausnahme von den allgemeinen Nothilfeprinzipien wäre unbedingt erfolgt, wäre der Gesetzgeber von der Meinung Bindings ausgegangen. Ferner stellt im allgemeinen auch der ärztliche operative Eingriff gar keine Notstandskehrung, wie Binding annimmt, dar, denn es fehlt ihm, was das Charakteristische des Notstandes ist, die Verletzung des Rechtes eines Dritten.

Nur im Falle der Schwangerschaftsunterbrechung und der Perforation handelt es sich um eine wirkliche Notstandslage. Hier ist auch die Ansicht Bindings, wenn auch unter ganz anderen Gesichtspunkten, wie er meint, richtig. Ohne jede gesetzliche Bestimmung hat sich auf diesem scharfbegrenzten Gebiet gewohnheitsrechtlich ein ärztliches Nothilfsrecht ausgebildet[2]).

Dagegen wird vielfach eingewendet, dass das Strafrecht ein Gewohnheitsrecht nicht kenne[3]). Dies ist jedoch nur insoweit richtig, als keine Strafbarkeit einer Handlung gewohnheitsrechtlich entstehen kann. Der Grundsatz nulla poena sine lege hat volle Berechtigung. Wohl aber ist nicht ausgeschlossen, dass sich Straffreiheit einer Handlung auf gewohnheitsrechtlichem Wege ausbildet.

Als man dazu überging, die bis dahin verpönte Perforation und den künstlichen Abort vorzunehmen, bildete sich ausschliesslich für die Ärzte das Recht die Indikation dazu zu stellen und den Eingriff

[1]) Handbuch d. Str.R. I. 803.

[2]) Ähnl. Oetker, Inter. krim. Ver. XXI, S. 276; Stooss, S. 72, v. Calker, S. 25, Jungmann, S. 36, Thorn.

[3]) v. Lilienthal, S. 32.

vorzunehmen[1]). Um einen Missbrauch zu verhüten, um eine gewisse Sicherheit zu haben, dass nur nach sorgfältiger Überlegung und nur bei wirklicher Notwendigkeit diese Operationen eingeleitet werden, hat der Staat zwar nicht ausdrücklich durch Gesetze, sondern negativ durch Bestrafung des Nichtarztes, der die Schwangerschaft unterbricht oder perforiert (ausser in den Fällen des § 54)[2]) wegen Abtreibung der Ausbildung des Gewohnheitsrechtes Vorschub geleistet, das durch dauernde Übung und allgemeine Anerkennung heute seine Sanktionierung gefunden hat.

Nicht wie Oppenheim[3]), R. Schmidt[4]) u. a. behaupten, ein allgemeines ärztliches Eingriffsrecht hat sich gewohnheitsrechtlich entwickelt (denn die Operation zwecks Heilung ist gesetzlich nach der Gewerbeordnung einem jeden gestattet, der sich dafür für fähig hält), sondern nur ein ärztliches Berufsrecht zur Kehrung des Notstandes bei Abort und Perforation.

Wohin würde es auch führen, wenn Abort und Perforation einem jeden freistünde? Da wäre es schon besser, man würde die Abtreibung generell gestatten; denn eine Verurteilung aus dem Abtreibungsverbot würde ja durch die allgemeine Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung und Perforation auf Grund medizinischer Indikation für jedermann ausgeschlossen sein. Ein jeder würde mit Entrüstung den Vorwurf des Abtreibens zurückweisen und immer sich als edler Nothelfer aufspielen.

Dieser Gefahr hat die gewohnheitsrechtliche Entwicklung des ärztlichen Berufsrechtes zur Schwangerschaftsunterbrechung und Perforation abgeholfen.

Eine einzige Ausnahme bildet von dieser Regel der im ganzen seltene Fall, dass der künstliche Abort und die Perforation der Frucht eine so dringende ist, dass das Leben der Schwangeren nur durch sofortige Vornahme der Operation gerettet werden kann. Ist ein approbierter Arzt dann nicht zur Stelle und auch nicht rechtzeitig mehr zu erreichen, so zwingt die Not des Augenblicks, die Gegenwärtigkeit und anderweitige Unabwendbarkeit der Gefahr dazu den Vorzug des kleineren Übels nach den allgemeinen Regeln zu gestatten.

---

[1]) Anders Binding, Lehrbuch.

[2]) Vgl. R.G. 36, 334ff., wo das R.G. Urteile der Vorinstanz aufhob und Angehörige, die auf Grund medizinischer Indikation die Abtreibung vorgenommen hatten, nach § 54 Str.G.B. freisprach. Das Urteil ist ziemlich gekünstelt und zeigt so recht deutlich, wie mangelhaft der derzeitige Rechtszustand in unserer Frage ist.

[3]) S. 17.

[4]) S. 38.

Jeder, der fähig ist, die Operation kunstgerecht vorzunehmen, ist der Not gehorchend zur Vornahme berechtigt. Jedem Rechtsgefühl, jeder Billigkeit würde es widersprechen, wenn die Schwangere sterben müsste, nur weil kein Arzt zur Stelle war. Wirkliche Interessen der Gesellschaft würden durch einen Formalismus, der das ärztliche Berufsrecht auch auf einen solchen Fall erstrecken würde, geschädigt. Aber ein solcher Formalismus besteht nicht. Rechtsempfinden und Brauch haben auch hier ein klares, anerkanntes und geübtes Gewohnheitsrecht geschaffen, dem zufolge ein jeder Befähigte berechtigt ist, in einem solchen Fall den Eingriff vorzunehmen.

§ 11.

IV. Die Einwilligung der Schwangeren.

Jedoch nicht unbeschränkt hat sich die ärztliche Nothilfe und die Eingriffsbefugnis des Dritten im Gewohnheitsrecht entwickelt.

Die Erfahrungen des Lebens zeigen immer wieder die Möglichkeit, dass der Arzt und der Dritte bei Ausführung der Operation mit dem Rechte der Person über sich selbst zu bestimmen in Konflikt geraten können. Es fragt sich nun, ob der Arzt berechtigt sein soll, auch dieses Recht zu verletzen, ob der Vorzug des kleineren Übels auch in diesem Falle die Berechtigung zum Abort und Perforation gibt.

Das Recht der Person über sich selbst ist an und für sich das Grundprinzip unserer heutigen Gesellschaftsordnung, die die Freiheit des Menschen proklamiert hat. Nur da erleidet es eine Einschränkung, wo ihm die Rechte anderer entgegenstehen und nur insoweit, als der Staat diese Einschränkung im Interesse der Gesellschaft gesetzlich sanktioniert.

So ist es, wie wir oben gesehen haben, der Schwangeren nicht erlaubt ihre Frucht abzutreiben. Wie aber im umgekehrten Fall, wenn sie auf Kosten ihres Lebens oder ihrer Gesundheit die Frucht austragen will?

Soll der Arzt berechtigt sein auch in solchen Fällen die Schwangerschaftsunterbrechung oder Perforation vorzunehmen und so das Recht der Mutter, das hier noch als Recht auf das Kind besonders zu berücksichtigen ist, verletzen können?

Subjektiv ganz stichhaltige Gründe: Mutterliebe, religiöse Bedenken (die katholische Kirche steht heute noch auf dem Standpunkt des Verbotes der Perforation und des künstlichen Aborts), Fortbestand der Familie usw. können eine Mutter veranlassen, sterben zu wollen, um einen Kinde das Leben zu schenken: Gründe, die ihren Ursprung haben in ethischen Gefühlen, die Zeugnis geben von einer

streng sittlichen Gesinnung und grossem Pflichtbewusstsein und die daher respektiert werden müssen.

Es besteht heute darüber kein Zweifel, dass zur Vornahme einer Operation der Arzt der Einwilligung des Patienten bedarf. Da Perforation und künstlicher Abort sich immer auch als ärztliche Eingriffe darstellen, gelten für sie dieselben Regeln [1]).

Über die rechtliche Beurteilung der Einwilligung ist man sich nicht einig. Privatrechtlich erscheint sie als ein Vertragsschluss ad hoc, demzufolge der Arzt berechtigt wird in dem Umfang der Einwilligung den Eingriff vorzunehmen. Fehlende Einwilligung macht privatrechtlich den Arzt schadensersatzpflichtig.

Strafrechtlich, kann man im allgemeinen sagen, dass die Erteilung der Einwilligung die Strafbarkeit einer Handlung nur dann ausschliesst. wenn der Einwilligende nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts rechtsgeschäftlich wirksam eine solche Erklärung abgeben kann. Ist demnach die Handlung dem Einwilligenden selbst verboten oder verstösst sie gegen die guten Sitten, so schliesst die Einwilligung die Rechtswidrigkeit nicht aus [2]). Aus diesem Grunde (Verstoss gegen die guten Sitten) ungültig ist die Einwilligung in eine schwere Körperverletzung, um zum Betteln tauglicher zu werden. Gültig dagegen ist die Einwilligung in eine Körperverletzung mit gefährlichem Werkzeug zum Zwecke eines medizinischen Experimentes [3]).

Der ärztliche Eingriff zur Schwangerschaftsunterbrechung und Perforation ist, wie aus dem Zweck ersichtlich, bei vorliegender medizinischer Indikation eine sittlich gerechtfertigte Handlung. Zustimmung der Schwangeren gibt also dem Arzte die Berechtigung zur Operation.

Die Einwilligung wird bald als Grundlage, bald als Bedingung, bald als Grenze des ärztlichen Eingriffsrechtes bezeichnet. Für Abort und Perforation kommt sie als Fundament nicht in Betracht. Der Satz volenti non fit iniuria, auf dem sich diese Theorie aufbaut, ist ohne Einschränkung unbedingt unrichtig. Es sei bloss an das obige Beispiel der Einwilligung zur schweren Körperverletzung, um besser betteln zu können, oder an gewisse Fälle der Euthanasieverschaffung erinnert. Die Gründe, die Oppenheim [4]) geltend macht, sind stichhaltig. — Grundlage zur Vornahme der Perforation und Schwangerschaftsunterbrechung gibt, wie dargelegt, die Notstandslage. Auch als Bedingung der Zulässigkeit [5]) kann die Einwilligung nicht in allen

[1]) Ähnl. Schickele, Gyn. Rundschau III, S. 534f.
[2]) Frank, Kom. S. 109, 110; Zittelmann, Arch. Ziv. Prax. 99, 42.
[3]) Frank, Kom. S. 110.
[4]) S. 9, 10.
[5]) Oppenheim, S. 11, 21.

Fällen betrachtet werden. Denn in einer ganzen Reihe besonders gelagerter Fälle, die noch zu behandeln sind, ist der Arzt berechtigt auch ohne Einwilligung der Schwangeren einzugreifen. Zu einem ähnlichen Resultat gelangt man, wenn man die Einwilligung als Grenze des ärztlichen Eingriffsrechtes betrachtet. Das Bild ist ein anderes, die Situation die gleiche.

Das Recht der Schwangeren über ihren Körper und die Folge davon, kein ärztlicher Eingriff ohne ihre Einwilligung, ist die natürliche und rechtliche Voraussetzung jeder Operationsbefugnis. Ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, kann im allgemeinen das ärztliche Nothilferecht nicht zum Entstehen kommen. Das ist lang geübter, allgemeiner Brauch, der zwar im geltenden Recht ausdrücklich nicht normiert ist[1]), aber trotzdem Anerkennung gefunden hat.

Für eine Reihe von Fällen ist aber diese Voraussetzung unmöglich zu fordern. Recht und Billigkeit würden sich dem widersetzen, teilweise auch der Einwilligung jede Bedeutung versagen.

In den Fällen, in denen die Schwangere bewusstlos oder nicht mehr voll zurechnungsfähig ist, in den Fällen von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Minderjährigkeit unter 16 Jahren [von der Heiratsfähigkeit an — § 1303 B.G.B. — muss der Minderjährigen volles Mutterrecht zugestanden werden[2])], ist es ganz offenkundig, dass die Schwangere selbst eine rechtliche wirksame Einwilligung nicht geben kann.

Von einer Anzahl Autoren[3]) wird verlangt, dass in einem solchen Falle die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, des Vaters, Vormunds oder Gatten einzuholen ist.

Es ist aber nicht einzusehen, wie ein Einwilligungsrecht eines Dritten in einem solchen Fall, wo es sich um den Körper der Person, um ihr allerpersönlichstes Recht handelt, entstehen kann.

Für den Arzt freilich mag es in solchen Fällen aus Gründen privatrechtlicher Natur geboten sein, sich der Zustimmung zu versichern. Aber eines Deliktes macht er sich nicht schuldig, wenn er auch gegen den Willen dieser Personen den Eingriff vornimmt. Ist doch das Recht über sich selbst, das Recht der Mutter, über Leben und Tod des Kindes oder ihrer selbst zu entscheiden, ein höchst persönliches Recht. Die Entscheidung hängt von Gefühlen ab, die ein Dritter auch wenn er der Schwangeren sehr nahe steht, unmöglich würdigen kann. Abgesehen davon bietet nichts Gewähr dafür,

[1]) Anders Str.E. § 288, 313.
[2]) Oetker, Int. krim. Verein. XXI. S. 304.
[3]) Vgl. R.G. 25, 375 ff., Chrobak, u. a.

dass der Dritte die Interessen der Schwangeren in angemessener Weise vertritt und nicht eigene Wünsche (nach dem Kinde oder Erhaltung des Lebens der Schwangeren) den Ausschlag geben. Eine Erklärung dafür, dass ein Dritter berechtigt sein soll über Leben und Tod eines anderen zu verfügen, gibt es nicht und ist auch nach heutigen Rechtsgrundsätzen unmöglich[1]).

Es kann der Fall eintreten, dass durch die Mitteilung des Sachverhaltes die Schwangere, die sich vielleicht gerade durch die Schwangerschaft in einem schon pathologisch erregten Zustand befindet, in einem Masse aufgeregt wird, dass für dauernd oder auch nur für einige Zeit eine ernste Gefährdung ihrer geistigen Gesundheit nicht ausgeschlossen erscheint. Es ist überhaupt ein gewisses Risiko einer Schwangeren eine derartige Entscheidung anheimzustellen. Selbst wenn der Arzt mit allergrösster Vorsicht und feinem Takt um die Einwilligung angeht, so ist es doch eine Inhumanität[2]) „den körperlichen Qualen (der Schwangeren) auch noch seelische hinzuzufügen". Doch schliesslich ist es in allererster Linie das Mutterrecht, das Achtung erheischt. Nur in den Fällen, wo wirklich ernstlich durch die Mitteilung für die Schwangere eine Verschlechterung des psychischen Wohlbefindens zu erwarten ist, wird der Arzt, um diese Schädigung zu vermeiden, durch Vorzug des kleineren Übels ohne Einwilligung zur Operation schreiten[3]).

Die Voraussetzungen, die im Normalfall erst ein Abort- oder Perforationsrecht entstehen lassen, sind also in diesen Fällen nicht zu erfüllen; es würde gegen jeden praktischen Sinn verstossen, deswegen den Eingriff nicht zu gestatten. Vielmehr erscheint es selbstverständlich, dass in diesen Fällen von der Erfüllung dieser Voraussetzung einfach abgesehen wird.

Kann also der Arzt eine wirksame Einwilligung der Schwangeren in obigen Fällen nicht erhalten, so hat er auf Grund seines ärztlichen Berufrechtes in Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit so zu handeln, wie die Lage des Falles und die medizinische Wissenschaft es ihm im Interesse der Schwangeren gebieten[4]).

Vor einer strafrechtlichen Verfolgung ist er dann auch nach heutigem Rechte sicher.

---

[1]) So Oetker, Int. krim. Verein. XXI. S. 276; Polag, S. 37, Kahl, Zeitschr. f. ges. Str. W. XXIX.; Gross, Hirsch, u. a.

[2]) Franqué, jur. psych. Grenzfr. VII. 4. S. 50. v. Calker.

[3]) Oetker, Int. krim. Verein. XXI. S. 303.

[4]) So Gross, ges. krim. Aufsätze II S. 62f. „Über die Existenz von Mutter und Fötus hat nicht der Vater des Kindes, nicht vox populi, nicht Richter und Geschworene, sondern einzig und allein der Arzt zu entscheiden".

Ist die Schwangere bei Verweigerung der Perforation oder des künstlichen Aborts noch voll zurechnungsfähig, so bleibt dem Arzte nichts übrig, wie sich zu fügen. Die juristischen Voraussetzungen zu einem Eingriffe sind eben nicht gegeben. Er kann, wenn ihm dazu die Erlaubnis gegeben wird, im Falle der Unmöglichkeit der Geburt zum Kaiserschnitt schreiten, auch wenn die Bedingungen hierzu nicht gerade günstig sind; denn schliesslich wird er doch alles versuchen, das Leben der Mutter zu retten. Er kann aber auch, wenn sich die Schwangere seinem Willen nicht fügt, die weitere Behandlung ablehnen, soweit nicht gerade infolge akuter Gefahr dadurch das Wohl der Schwangeren gefährdet ist.

Nimmt ein Arzt gegen den Willen der Schwangeren den fruchttötenden Eingriff vor, so hat die Situation rein äusserlich Ähnlichkeit mit dem Falle, in dem gegen seinen Willen der Selbstmörder dem Tode entrissen wird. Hier wie dort verfügen Schwangere und Selbstmörder über ihr Leben, was nach geltendem Rechte an sich zulässig ist. Hier wie dort ist das Eingreifen eines Dritten rein juristisch als Delikt zu betrachten, hat andererseits der Staat ein Interesse an der Erhaltung des Menschenlebens. An und für sich ist zwar Nothilfe nach geltendem Recht auch ohne Einwilligung des in Gefahr Befindenden erlaubt und eine Reihe von Autoren gestatten sie sogar gegen seinen ausdrücklichen Willen. Aber da Nothilfe nur für Verwandte zulässig ist, bietet sie keinen allgemein befriedigenden Ausweg. Strafgesetzentwurf 1919 § 22, der Nothilfe allgemein erlaubt, betont ausdrücklich ihre Zulässigkeit nur mit Einwilligung des Bedrohten.

Während aber ethische Grundsätze und sittliche Momente die Rettung des Selbstmörders auch gegen seinen Willen gestatten mögen[1]), ist es im Falle der Schwangerschaft umgekehrt. Ethische Grundsätze heischen gebieterisch den Willen der Schwangeren zu befolgen. Die Achtung vor dem Opfermut, die Ehrfucht vor dem Muttertum, verlangt Respektierung des Willens, mag er auch noch so sehr praktischen Erwägungen widersprechen. In manchen dieser glücklicherweise seltenen Fällen handelt es sich um die religiöse Überzeugung der Schwangeren. Man mag darüber urteilen, wie man will, darüber muss man sich einig sein, dass man angesichts des Todes niemanden zwingen darf, den Geboten seiner Religion zuwider zu handeln. „Die Schwangere kann den Tod vorziehen einem Leben, das in ihren Augen mit schwerer Sünde belastet, also entwertet wäre[2])".

---

[1]) Kahl, Zeitschr. f. ges. Str. W. 29. „Denn selbst wenn Selbstmord nicht strafbar ist, gilt er doch als unsittlich".

[2]) Oetker, Int. krim. Ver. XXI. S. 303.

§ 12.

V. Über die Zuziehung von mehreren Ärzten zum künstlichen Abort und Perforation.

Wenn nach all dem Gesagten kein Zweifel darüber bestehen kann, dass nach der Entwicklung des geltenden Rechtes der Arzt bei Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung und Perforation mit Einwilligung der Schwangeren durch Gewohnheitsrecht vor jeder Bestrafung geschützt ist, so ist es trotzdem den Ärzten im Interesse ihrer Sicherheit zu raten, einen solchen Eingriff, wenn irgend möglich nicht allein, sondern nur unter Zuziehung eines zweiten Arztes vorzunehmen [1]).

Eine allgemeine Übung in Ärztekreisen hat diese Zuziehung schon heute zum Brauche gemacht [2]). Die Vorteile, die sich daraus ergeben, sind offenkundig: denn

1. Ist dem Arzte eine gewisse Sicherheit vor falschen Anschuldigungen [3]) und überhaupt vor gerichtlicher Verfolgung, die ja immer für einen Arzt auch bei wirklicher Unschuld verhängnisvolle Folgen hat, durch Erschütterung des Vertrauens in seine ärztliche Kunst (semper aliquid haeret), gegeben; denn bei dem Urteil zweier Ärzte wird die Verleumdung eher schweigen, wird der Staatsanwalt nur aus ganz triftigen Gründen ein Verfahren eröffnen.
2. Ist dem staatlichen Interesse gedient; denn die Zuziehung eines zweiten von dem ersten unabhängigen Arztes (dies muss gefordert werden), gibt eine gewisse Garantie dafür, dass das ärztliche Berufsrecht nicht zu allerhand unlauteren Machenschaften missbraucht wird und Folgen zeitigt, die den Interessen des Staates und der Gesellschaft zuwiderlaufen.

Hauptsächlich aus diesen Gründen ist von vielen Autoren die Zuziehung mehrerer Ärzte gefordert worden, vielfach derart, dass unter diesen sich ein Amtsarzt oder ein besonders zu diesen Zwecken bestimmter Arzt sich befinden soll [4]), dem die eigentliche Entscheidung über die Vornahme der Operation zusteht.

---

[1]) So Polag, S. 37; v. Franqué, jur. psych. Grenzfr. VII. S. 51. Nägele, Spiegelberg, Ahlfeld, Thorn, Oetker, v. Calker, Hirsch u. a.

[2]) Gesetze dieser Art: Kurhess. Med. Ord. 10. VII. 1830. S. 305.

[3]) Ein Beispiel falscher Anschuldigung bei Kratter, Gerichtsärztliche Praxis S. 49.

[4]) Vgl. Fritsch, S. 114, Balser, Grotjahn, Peters, Zeitschr. f. ges. Str. W. 1910.

Überall zeigt sich hier der Wunsch einerseits neben dem Schutze der ärztlichen Handlung auch das Interesse des Staates zu wahren, andererseits dem ärztlichen Stande eine Kränkung zu ersparen.

Aber von einer Kränkung des ärztlichen Standes kann keine Rede sein. Das wissen die Ärzte so gut, wie die Juristen. Es handelt sich nur darum Vorkehrungen zu treffen, die einen Missbrauch des ärztlichen Berufsrechtes durch einzelne Ärzte verhüten sollen. Wie es in jedem einzelnen Stande Leute gibt, die dem Stande zur Unehre gereichen, so gibt es selbstverständlich auch skrupellose Ärzte[1]). So wenig wie das Gesetz den Beamtenstand kränken wollte, als es Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Amtsgewalt schuf, so wenig will das Gesetz dem Ärztestande ein Misstrauensvotum aussprechen, wenn es Vorkehrung gegen Abtreibung unter medizinischer Maske treffen will.

Dieser Gesichtspunkt hat also auszuscheiden. Es ist nur zu erwägen, welche Massregeln in praxi sowohl den Interessen der Ärzte, als auch denen des Staates am geeignetsten erscheinen.

Von vornherein zurückzuweisen sind Vorschläge, die einen grossen umständlichen Apparat vorsehen. Denn

1. würde viel Geld zu ihrer Durchführung vonnöten sein,
2. würde dieser Apparat für gewöhnlich versagen, da es doch in den meisten Fällen, wenigstens der Perforation, auf rasches Handeln ankommt.

Das alte berechtigte Sprichwort: „Viel Köpf', viel Sinn" dürfte auch in einem Ärztekollegium gerade bei der Umstrittenheit der medizinischen Indikation eine gewisse Berechtigung haben und die Folge wäre allerwenigstens eine Verzögerung, die unheilvolle Wirkungen haben kann[2]).

Aus diesen Gründen sind Vorschläge abzulehnen, die Übereinstimmung mehrerer Ärzte verlangen und bei Dissens die Zuziehung

[1]) Vgl. Haberdas Schilderung der Wiener Verhältnisse, Vierteljahrschr. f. ger. Med. 1918. Vielfach arbeiten Ärzte mit Hebammen zwecks Abtreibung zusammen. — Ärzte sind seit 1905 stark anwachsend beteiligt. — In allen Fällen ist es schwer, die Schuldigen vor Gericht zu überweisen. — Vielfach liegt auch ein Zusammenwirken zweier Ärzte vor.

Ferner Haberda: Scheinindikation bei ärztlicher Fruchtabtreibung (Sonderdr. a. d. Wiener klin. Wochenschr. 30 J.). Haberda verlangt, dass dem Staate das Recht bleiben soll, die Ärzte zu kontrollieren. Es sei undurchführbar, dass ein einziger Stand sich ausserhalb der Gesetze stelle. Er weist die grosse Anzahl von Wiener Ärzten nach, die gewerbsmässig Fruchtabtreibung ausführen.

[2]) Ähnl. Hirsch, der überhaupt gegen jede gesetzliche Normierung der Zuziehung eines zweiten Arztes ist, und die Ansicht vertritt, dass diese auch ohne gesetzliche Bestimmung für gewöhnlich geschehe.

eines weiteren Arztes fordern oder solche, die erst die Entscheidung eines Amtsarztes wollen, bevor zur Operation geschritten werden darf.

Die Vorschläge, die mit einfacheren Mitteln arbeiten, lassen dagegen alle die Möglichkeit offen, dass sie von gewissenlosen Ärzten umgangen werden[1]).

Wird verlangt, dass der Arzt unverzüglich nach Vornahme der Operation eine schriftliche Anzeige einem zuständigen, beamteten Arzte unter Angabe von Details der Personalien und Krankengeschichte, wie dies § 2 des Entwurfes eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung vorsieht[2]), so ist ganz offensichtlich, dass eine Täuschung des Amtsarztes für den Arzt, der täuschen will, eine Leichtigkeit ist. Besser ist schon die Fassung der Reichstagskommission, die die Zuziehung eines zweiten Arztes zur Vornahme des Eingriffes und Protokollierung an den Amtsarzt vorschlägt. Es muss aber im Interesse des behandelnden Arztes verlangt werden, dass auch das Protokoll von dem zugezogenen Arzte mitunterschrieben wird, denn so wird diesem von vornherein eine entlastende Zeugenaussage gesichert. Auch der Wert dieser Fassung darf nicht überschätzt werden. Ein par nobile fratrum findet sich nur gar zu leicht zusammen. Freilich ist nicht zu verkennen, dass durch die Protokolle die Behörde in die Lage versetzt wird, wenigstens über die Häufigkeit künstlicher Aborte und Perforationen orientiert zu sein und dass auch der Amtsarzt auf die Arzte aufmerksam wird, bei denen solche Operationen unverhältnismässig oft vorgenommen werden.

Wenn der Entwurf die Zustimmung des zweiten Arztes zur Vornahme der Operation verlangt, so geht er zu weit; der zweite Arzt soll nur zur Beratung des Kollegen beigezogen werden. Die Verantwortung muss, wenn nicht Verzögerung der Operation die Folge sein soll, dem ersten Arzte überlassen bleiben[3]).

Sollen jemals die Vorteile, die man sich durch die Zuziehung eines zweiten Arztes verspricht, in praxi wirksam werden, so ist notwendig, dass neben genauer, gesetzlicher Regelung auch für strikte Durchführung der Anzeigepflicht Sorge getragen wird. Dies kann nur durch Strafdrohung geschehen, die nach dem Entwurf auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate lautet (§ 4). Diese Strafen sind zu billigen; im Wiederholungsfalle muss die Möglichkeit gegeben sein, dem Arzte die Approbation zu entziehen.

Es wird Fälle geben, in denen die Dringlichkeit der Perforation und auch des Abortes die Zuziehung eines zweiten Arztes wegen der

[1]) Ähnl. Kahl (Berlin. klin. Wochenschr.), Hirsch, Haberda u. a.
[2]) Vgl. Oetker in „Das Recht" 1918; Finger, G., S. 86.
[3]) So auch Oetker u. a.

dadurch entstehenden Verzögerung nicht mehr gestattet. Der Arzt wird dann allein handeln müssen. Jedoch gerade in einem solchen Falle empfiehlt es sich, dass er ein möglichst genaues Protokoll über Indikation, Dringlichkeit und Vornahme der Operation dem zuständigen Amtsarzte unverzüglich überschickt.

Den Zweck, Missbrauch der medizinischen Indikation zu verhüten, hat auch ein Vorschlag von Hirsch, dem zufolge alle Aborte und Perforationen, bei denen Dringlichkeit nicht die sofortige Vornahme erheischt, nur in Kliniken vorgenommen werden sollen. Wenn man bedenkt, dass wohl in den allermeisten Fällen der Schwangerschaftsunterbrechung Zeit genug verbleibt, die Kranke in eine Klinik zu überführen, so ist nicht zu verkennen, dass einer solchen Lösung eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist; denn in den Kliniken wird doch wohl nur allermeist streng nach den Regeln der Wissenschaft operiert. Die Frage, ob eine derartige gesetzliche Regelung nicht zu sehr in das Selbstbestimmungsrecht der Person eingreift, soll hier ungelöst bleiben.

§ 13.

VI. Ist eine gesetzliche Strafausschliessung für Abort und Perforation angebracht?

Wie wir gesehen haben, birgt die Literatur trotz ihrer Einmütigkeit über die Straffreiheit der Perforation und des künstlichen Abortes bei genügender ärztlicher Indikation eine ganze Menge noch unentschiedener Streitfragen.

Das Strafgesetzbuch enthält keine Regelung de lege lata. Es erhebt sich die Frage, ob de lege ferenda eine solche und damit die Beseitigung der Streitfragen erwünscht ist.

Auch hier gehen die Meinungen von Grund aus auseinander[1]).

Die einen Autoren sind der Meinung, dass eine Regelung nicht vonnöten sei; die Erfahrung lehre, dass eine Anklageerhebung doch noch nie, wenigstens in den Fällen der berechtigten Indikation, vorgekommen sei[2]). Sie befürchten, durch gesetzliche Bestimmung eine Einschränkung der ärztlichen Handlungsfreiheit und die Gefahr, dass bei Irrtum in der Indikationsstellung der Arzt wegen Abtreibung zur Verantwortung gezogen werden könne.

[1]) Dagegen Heimberger, Radbruch, Binding, Schickele, R.G. 36, 334 f., v. Lilienthal, Hirsch u. a.

[2]) Hirsch, V.E. Motive, Moddermann, bei Ablehnung einer Aufnahme in den Entwurf eines holländischen Strafgesetzbuches. „parce qu'aucun juge ne punira un médecin, qui cause la mort de fruit pour sauver la mère ou qu'il agit conformement aux règles de son art. (Behrmann).

Andere Autoren sind der Ansicht, dass ebensowenig wie die Operation eine Körperverletzung, der ärztliche Abort eine Abtreibung ist[1]). Absicht und Zweck unterscheiden den Arzt vom Verbrecher. Die Streitfrage, ob überhaupt für Abort und Perforation eine von der ärztlichen Operation gesonderte Betrachtungsweise am Platze sei, ist bei der Frage nach gesetzlicher Normierung von besonderer Bedeutung. Denn von den Autoren, die gegen eine gesetzliche ausdrückliche Erlaubnis der Operation schreiben, wird gewöhnlich auch Perforation und künstlicher Abort mitumfasst; ebenso von denen, die auch für die Operation eine gesetzliche Bestimmung, sei es im allgemeinen Teil bei der Rechtswidrigkeit, sei es im besonderen Teil bei Körperverletzung oder Nötigung, verlangen. Der Unterschied zwischen Perforation und künstlichem Abort einerseits und der Operation andererseits ist oben schon klar gemacht worden; ein weiteres Daraufeingehen kann hier erspart werden.

Eine Reihe weiterer Autoren sprechen sich gegen eine gesetzliche Normierung aus, weil die Notstandsbestimmungen de lege ferenda die Nothilfe in ausgiebiger Weise gestatten und infolgedessen ein Grund zu besonderer Normierung nicht mehr besteht[2]).

Frank[3]) hält das Strafgesetzbuch nicht für geeignet, über Perforation und ärztlichen Abort besondere Bestimmungen zu treffen. Wenn diese Frage schon einer Regelung bedürfe, so können nur Privatrecht oder öffentliches Recht eine Normierung geben.

Alle diese Ansichten sind nicht durchschlagend. Die wichtigen Fragen der ärztlichen Nothilfe, der Einwilligung der Schwangeren, der Zuziehung eines weiteren Arztes bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Vor allem aber erfordert die Frage, inwieweit eine ärztliche Indikationsstellung überhaupt zulässig ist, gesetzliche Bestimmung.

Für die Gesellschaft ist es nicht ohne Bedeutung, in diesen wichtigen Problemen klar zu sehen, sowohl in eigenem Interesse, damit ihre Rechte nicht durch gewissenlose Ärzte oder Privatpersonen verletzt werden können, als auch im Interesse ihrer Ärzte, denen durch gesetzliche Regelung Sicherheit ihrer Handlung garantiert wird, wie auch der einzelnen Mitglieder, die nicht bedingungslos dem Willen der Ärzte ausgeliefert werden dürfen.

Freilich muss sich das Gesetz hüten, durch zu enge Fassung die Bedenken der Gegner zu verwirklichen. Es ist aus diesem Grunde

[1]) Gross, ges. krim. Aufsätze II. 1908.

[2]) V.E. Motive, Strassmann, Richter.

[3]) Strafausschliessungs- und Milderungsgründe in: Reform des R.Str.G.B. v. Liszt und Aschrott.

nicht leicht das Richtige zu finden; die Gefahr kann leicht entstehen, dass durch das Gesetz die ärztliche Wissenschaft in ihrer Entwicklung gehemmt wird. Das muss vermieden werden.

Die übrigen Einwände sind nicht stichhaltig. Vor allem dem Gedanken, dass die erweiterte Nothilfe der Gesetzentwürfe die Frage aus der Welt schaffe, muss nachdrücklichst entgegengetreten werden. Denn erstens verlangt die Straflosigkeit der Notstandskehrung Gegenwärtigkeit der Gefahr, die, wie oben gezeigt, beim Abort meistens nicht gegeben ist, ganz abgesehen von dem Nichtverschulden der Gefahr, das der V.E. als Strafausschliessungsgrund voraussetzt; zweitens würde die Nothilferegelung des Gesetzes gerade der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung des ärztlichen Eingriffsrechtes widersprechen. Während die Entwürfe Nothilfe einem jeden gestatten, besteht in unserem Falle die Notwendigkeit, einzig und allein den approbierten Arzt als Nothelfer zuzulassen. Gerade aus diesem Grunde erscheint durch gesetzliche Festlegung eine Differenzierung vom allgemeinen Nothilfebegriff geboten. Heute besteht die Gefahr, dass durch eine neue Regelung der Nothilfe die künstlichen Aborte und Perforationen in einem gewissen Umfange durch Interpretation des Notstandes von den gesetzlichen Notstandsbestimmungen der Entwürfe mitumfasst werden. Dies ist nicht erstrebenswert eben wegen der damit verbundenen allgemein zulässigen Nothilfe, die dem bestehenden Rechtszustande widersprechen und die Möglichkeit des Missbrauchs schaffen würde.

Ausserdem ist Nothilfe auch nach V.E. gegen den Willen des Bedrohten zulässig. Auf unser Problem übertragen wäre die Folge, dass ein jeder, der glaubt, dass ein künstlicher Abort oder Perforation angebracht sei, einfach ohne Einwilligung der Schwangeren frisch darauflos operieren könnte! Wenn trotzdem die Motive des V.E. eine gesetzliche Regelung nach Erweiterung der Nothilfe nicht mehr für erforderlich erachten, so können wir dem, da wir obige Konsequenzen unmöglich billigen können, nicht beipflichten.

Der Einwand, dass künstlicher Abort und Perforation überhaupt keine Abtreibung seien und es deshalb einer gesetzlichen Regelung nicht bedürfe, ist augenscheinlich hinfällig. Denn gerade aus dem Umstand, dass § 218 Str.G.B. und § 217 V.E. keine Ausnahmen kennen, ist es doch zu wünschen, dass ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung und Perforation, eben weil nicht als rechtswidrig empfunden, ausdrücklich als Ausnahme vom Abtreibungsverbote anerkannt werden.

Unter den Autoren, die sich für eine gesetzliche Regelung aussprachen, besteht Uneinigkeit über die Fassung des Gesetzes.

Der G.E. hat versucht, in einem Absatz 4 des § 259[1]) unsere Frage zu regeln:

„Die Abtreibung, die ein Arzt in der Absicht vornimmt, eine auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr des Todes oder dauernder (!) Gesundheitsbeschädigung von der Schwangeren abzuwenden, bleibt straflos."

Damit schafft der Entwurf einen Strafausschliessungsgrund, der zu enge gefasst ist. Dauernde Gesundheitsbeschädigung ist nicht erforderlich, um die Gesundheit der Mutter als das wertvollere Gut gegenüber dem Fötalleben erscheinen zu lassen. Um den Vorzug des kleineren Übels geltend machen zu können, genügt auch vorübergehende Gesundheitsbeschädigung, die in beträchtlichem Masse die Gefahren der Schwangerschaft übersteigt. Unannehmbar ist dieser Vorschlag überhaupt dadurch, dass er von der Notwendigkeit einer Einwilligung der Schwangeren absieht und so das Mutterrecht nicht zur Geltung kommen lässt.

Der Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung versucht eine Regelung in der Fassung:

„. . . . oder die Tötung der Frucht einer Schwangeren sind nur zur Abwendung einer schweren, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib und Leben der behandelten Person zulässig und nur einem staatlich anerkannten Arzte erlaubt."

Dieser Entwurf ist insoferne besser, weil er Schwangerschaftsunterbrechung schon zur Abwendung einer schweren Gesundheitsbeschädigung zulässt, und in den folgenden schon oben besprochenen Paragraphen eine Kontrolle der Ärzte regeln will. Da er aber ebenfalls von der Einwilligung der Schwangeren absieht, ist er nicht zu befürworten.

Mittlerweile ist er durch den Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919 überholt worden. Im Gegensatz zum V.E. und Kom.E. versucht dieser wenigstens teilweise Abort- und Perforationsfrage zu regeln.

Von nicht richtigen Voraussetzungen ausgehend kommt er jedoch zu einem Gesetzesvorschlag, der zu schweren Bedenken Anlass gibt. Der Entwurf stellt sich nämlich nach der amtlichen Denkschrift[2]) auf den Standpunkt, dass § 22 die Nothilfe für Abort und Perforation in genügender Weise regelt. Die Gründe dagegen sind oben schon ausgeführt. Auf keinen Fall ist anzuerkennen, dass, da Nothilfe jedermann gestattet ist, Abort und Perforation auch für jedermann freigegeben wird. Auf die Folgen einer solchen Regelung ist schon oben hingewiesen worden. Aus den dort ausgeführten Gründen

[1]) Ebenso Österr. V.E. § 295.
[2]) S. 231.

ist der Gesetzesvorschlag überhaupt unannehmbar. Gewerbefreiheit zu diesen Operationen kann es nicht geben. Der Wert eines jeden Abtreibungsverbotes wäre illusorisch gemacht.

Damit ist eigentlich der ganze Gesetzesvorschlag schon gerichtet; der Vollständigkeit halber soll doch noch näher darauf eingegangen werden.

§ 288 Str.E. lautet:

„Wer gegen den Willen einer Schwangeren ihre Frucht oder ihr in der Geburt begriffenes Kind tötet, um von ihr eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben oder Gesundheit abzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden."

Von der ausdrücklichen Gestattung des künstlichen Aborts und der Perforation sieht das Gesetz ab, weil es sie als Nothilfehandlungen betrachtet. Man kann höchstens aus der Strafdrohung des § 288, die milder ist, wie die der gewöhnlichen Abtreibung (§ 286), schliessen, dass der medizinische Abort und die Perforation mit Einwilligung der Schwangeren, auch wenn sie nicht unter § 22 fallen (Gegenwärtigkeit der Gefahr!), nicht als Abtreibung bestraft werden können, da man doch schon diese Operationen ohne Einwilligung mit leichteren Strafen bedroht.

Im Interesse einer klaren Rechtsnorm wäre es demnach erwünscht gewesen, nicht bloss negativ von der Schwangerschaftsunterbrechung ohne Einwilligung zu sprechen, sondern auch ausdrücklich diese Operationen für straflos zu erklären. Dass Straflosigkeit der Wille des Gesetzes ist, auch in den Fällen, wo die Nothilfe des § 22 nicht ausreicht, ergibt sich wohl zweifelsfrei aus der Denkschrift zu dem Entwurf von 1919; aber es darf nicht vergessen werden, dass diese, wenn sie auch amtliches Material darstellt, nie Gesetz ist und kein Richter an sie gebunden ist.

Dass der Gesetzentwurf für die Tötung der Frucht ohne Einwilligung zur Rettung der Schwangeren ein delictum sui generis schafft, kann nicht anerkannt werden.

Die Gründe, die die Denkschrift dafür angibt, sind ja nicht ganz unberechtigt. Doch ist zu bedenken, dass das Ziel, welches durch die vorgeschlagene Regelung erreicht werden soll, auch ohne diese erreicht wird. Der Arzt, der bei Gegenwärtigkeit der Gefahr auch ohne Einwilligung der Schwangeren die Operation einleitet, kann sich immer auf Nothilfe berufen; seine Bestrafung ist daher gemäss § 22 Abs. 4 zu mildern.

Handelt der Arzt ohne Gegenwärtigkeit der Gefahr eigenmächtig, so verdient er keine Strafmilderung. Der weite Strafrahmen der Abtreibungsbestrafung gibt auch hier die Möglichkeit eines gerechten Strafmasses.

Ein weiterer Grund, der meines Erachtens gegen die vorgesehene Regelung spricht, ist, dass man künstlichen Abort und Perforation immer nur als eine Ausnahme vom Abtreibungsverbot — als einen Sonderfall — betrachten kann. Wer die gesetzten Grenzen dieser Ausnahme überschreitet, verwirkt das dafür geschaffene Recht und macht sich des tatbestandlichen Deliktes schuldig.

Nach dem Gesagten erübrigt sich überhaupt eine Bestimmung, die die Vornahme ohne Einwilligung unter Strafe stellt. Derselbe Zweck wird auch ohne besondere Rechtsregel erreicht; das Recht der Mutter bleibt gewahrt. —

Die Gesetzesvorschläge, die die Bearbeiter dieses Problems gemacht haben, berücksichtigen vielfach nicht genügend das wesentliche Moment der Einwilligung.

An diesem Mangel kranken z. B. die Entwürfe von v. Calker[1]) und v. Franqué[2]), die Vorschläge der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 11. Februar 1905 und der Gesetzentwurf Teichmanns[3]).

In den Gesetzentwürfen von Oetker[4]) und Thorn[5]) wird auf die Einwilligung die nötige Rücksicht genommen. Im Wesen stimmen die beiden Gesetzentwürfe überein; sie verlangen Vornahme des künstlichen Aborts und der Perforation durch einen approbierten Arzt bei Gefahr des Todes oder erheblicher Gesundheitsbeschädigung. Oetker verlangt noch in einem § e bei Gegenwärtigkeit der Gefahr die Befugnis für jeden Befähigten die Perforation vornehmen zu dürfen. Dieser Vorschlag, der sich sonst in keinem Gesetzentwurf findet, ist unbedingt berechtigt. Auch die Regelung, die Oetker für den Fall der Unmöglichkeit der Einholung der Einwilligung in § d Abs. 2 gibt, ist nach dem oben Ausgeführten zu billigen. Dem Vorschlag Thorns, zur Ausführung der Operation noch einen zweiten Arzt zuzuziehen, muss beigepflichtet werden. Dem schliesst sich auch v. Franqué[2]) an. Die Fassung, die Thorn vorschlägt, erscheint jedoch die geeignetere: „Der Arzt ist verpflichtet zur Feststellung, ob eine derartige Gefahr vorliegt und ob sie durch die Unterbrechung

[1]) Frauenheilkunde und Strafrecht.
[2]) Jur. psych. Grenzfr. VII. S. 50.
[3]) Text bei Radbruch: Geburtshilfe und Strafrecht. S. 28, 29.
[4]) Intern. krim. Ver. XXI. S. 319.
[5]) Zentralbl. f. Gyn. 1910.

abgewendet werden kann, einen weiteren von ihm unabhängigen Arzt zuzuziehen." Denn hier wird der zweite Arzt bloss zur Begutachtung zugezogen, während v. Franqué diesen für die Operation mitverantwortlich machen will. Die Gründe gegen diese Auffassung sind schon oben dargelegt worden.

Erweitert muss der Vorschlag noch dahin werden, dass ein Protokoll zu errichten ist, das Personalien, Indikationsgründe und Verlauf der Operation schildert, von beiden Ärzten zu unterschreiben ist und einem zuständigen beamteten Arzte eingeliefert wird. Für die Nichtbefolgung dieser Vorschriften sind Geldstrafen, im Wiederholungsfalle Gefängnisstrafe festzusetzen. Bei mehrmaliger Wiederholung kann auf Entziehung der Approbation erkannt werden[1]).

In dieser Fassung dürfte ein Gesetz wohl den heute gestellten Anforderungen genügen, wenn auch nicht verkannt werden darf, dass trotz allem die Gefahr des Missbrauches nicht ausgeschlossen ist[2]).

Allein es fragt sich, ob auch weiterhin durch eine solche Regelung der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft, die heute noch nicht zu übersehen ist, keine Schranke errichtet wird[3]). Heute gilt eine Ausnahme von § 218 einzig und allein auf Grund der ärztlichen Indikation, die Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren voraussetzt. Wird das in aller Zukunft so sein?

Der Wahrscheinlichkeit, dass die Wissenschaft auch auf diesem Gebiete eine Erweiterung herbeiführen kann, will Schickele in seinem Gesetzesvorschlag Rechnung tragen: „Nicht strafbar ist der durch einen Arzt mit Einwilligung des Patienten (oder an der Leibesfrucht mit Einwilligung der Mutter) vorgenommene Eingriff, wenn er vom Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft aus berechtigt ist." Hirsch und Gross wünschen, wenn überhaupt eine gesetzliche Regelung nicht vermieden werden kann, eine Fassung wie die des Genfer Gesetzes: „— ausgenommen jene Fälle, wo die medizinische Wissenschaft die Anwendung eines dieser Mittel fordert, um ein grösseres Übel zu verhindern."

Diese beiden Gesetzesfassungen sind bedeutend dehnbarer als die bisher besprochenen. Eine Schranke für die notwendige Entwicklung der medizinischen Wissenschaft kann nicht entstehen. Für die Gegenwart bieten sie genug Gewähr, dass künstliche Schwanger-

[1]) Vgl. S. 89.

[2]) Staatliche Gesetze dieser Art existieren in den Schweizer Kantonen: Waad (1843; Art. 1, 228), Freiburg 1868. Art. 1. 138. Tessin, 1873. Art. 1. 326. Neuenburg 1891. Art. 1. 272. Genf; ferner Brasilien 1890. Indian penal code 64. Neuseeland, criminal code. Mexiko 1875. Art. 1. 570 u. a.

[3]) Dieser Ansicht sind Gross, Hirsch, Schickele u. a.

schaftsunterbrechung und Perforation nur bei Gefahr für Leib und Leben der Mutter vorgenommen werden dürfen, da sich ja die Wissenschaft darüber einig ist und zunächst andere Indikationsgründe grösstenteils ablehnt.

Nicht zu billigen ist, dass das Genfer Gesetz nicht ausdrücklich die Vornahme des Abortes und der Perforation nur dem Arzte gestattet, und dass die Einwilligung der Schwangeren nicht verlangt wird. Ein weiterer Absatz, der die Zuziehung eines zweiten Arztes regelt, wäre angebracht. Ebenso ein Absatz, der dem § e Oetkers entspricht.

Nach heute herrschender Meinung ist, wie schon festgestellt, künstlicher Abort und Perforation nur erlaubt, um der Mutter Leben und Gesundheit zu erhalten. De lege lata kann darüber kein Zweifel sein. Aber da Gesetze, wenn sie aufgestellt werden, immer für die Zukunft gelten sollen, so ist, bevor wir endgültig einem Gesetzvorschlag beistimmen, zu untersuchen, ob de lege ferenda nicht schliesslich noch andere Indikationen zu Abort und Perforation führen können, ob nicht noch mehr Ausnahmen vom Abtreibungsverbot zu befürworten sind.

Der Massstab, der bei der Beurteilung einzig und allein zugrunde gelegt werden kann, ist der Massstab, der die Bestrafung der Abtreibung im allgemeinen rechtfertigt: Das staatliche Interesse in seinen einzelnen Faktoren und das Recht der Mutter. Nur wenn die Summe dieser Faktoren ein Plus für Gestattung der Operation ergibt, kann eine Befürwortung für richtig gehalten werden.

B. Die eugenetische Indikation[1]).

§ 14.

I. Begriff und Zweck der eugenetischen Indikation.

Neben Abort und Perforation als Indikation bei Gefahr für Gesundheit und Leben der Schwangeren wird besonders von ärztlicher Seite des öfteren noch eine andere Art medizinischer Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung als Ausnahme vom Abtreibungsverbot gefordert: Die eugenetische Indikation.

Man versteht unter Eugenetik im allgemeinen die Sorge für die möglichst grosse Zahl möglichst gesunder Menschen (v. Lilenthal); die eugenetische Indikation hat den Zweck, die Geburt einer defekten Nachkommenschaft möglichst einzuschränken, um so von vornherein

[1]) Sie wurde zum ersten Male von Dr. Max Hirsch im Jahre 1913 aufgestellt, vgl. Monatsschr. f. Geb. u. Gyn. 4: „Die Fruchtabtreibung". S. 64 ff., 69.

einen Nachwuchs zu erhalten, der, nach den Regeln der Eugenetik erzogen, der Kern eines geistig wie körperlich gesunden und widerstandsfähigen Volkes werden soll.

Bedenkt man, dass dank der medizinischen Wissenschaft heutzutage die Sterblichkeit der Kinder in der Geburt und in der ersten Zeit ihres Lebens, wie überhaupt die Sterblichkeit der Menschen wesentlich vermindert ist, dass trotz beträchtlichen Rückgangs der Geburtenzahl in Deutschland immer noch ein wachsender Geburtenüberschuss zu verzeichnen ist[1]), so ist leicht verständlich, dass infolge unserer modernen Heilkunde auch solche Leben erhalten werden, die ohne ganz besondere Unterstützung dem Tode verfallen wären. Dies ist an und für sich eine sehr erfreuliche Tatsache, nur hat sie den Nachteil, dass auch Kinder am Leben bleiben, die von Natur aus nicht lebensfähig sind, für die es im eigenen wie auch im Interesse der Gesellschaft besser sein würde, wenn sie umgekommen wären, und die teilweise ihr ganzes Leben lang von der Allgemeinheit unterhalten werden müssen. Solche Menschen bezeichnet die Eugenetik als Schädlinge, die am besten gar nicht zum Leben kommen sollten. „Vergessen wir nicht, sagt Gross[2]), dass unsere Kultur Degeneration erzeugt, weil sie der natürlichen Zuchtwahl, wie sie die Natur betreibt, gewaltsam Widerstand leistet." Ähnlich drücken sich auch Hirsch, Grabowski u. a. aus. Grabowski[3]) fügt dem noch hinzu: „Jede Beherrschung der Welt und des Lebens besteht in der Ausschaltung des Zufalls, ja es lässt sich beinahe behaupten, dass der Fortschritt der Menschheit darin besteht." Er fährt dann fort mit der Frage, warum soll der Zufall der menschlichen Geburt nicht möglichst ausgeschlossen werden, und verlangt, dass man solche Früchte nicht zur Geburt kommen lassen soll, die aller Wahrscheinlichkeit nach zum Leben nicht geeignet sind.

---

[1]) Während die Geburtenzahl im Jahre 1876 pro tausend Einwohner in Deutschland von 42,6 bis zum Jahre 1913 auf 29,1 gesunken ist, beträgt der Geburtenüberschuss (Überschuss der Geborenen über die Gestorbenen)

1851—60	9 %	
1861—70	10,3 %	
1871—80	11,9 %	
1881—90	11,7 %	
1891—00	13,0 %	
1901—10	14,3 %	(Stat. Jahrb. 1915. S. 41.)

Die Säuglingssterblichkeit, die in Preussen pro hundert Neugeborenen 1886—90 20,8 betrug, war im Jahre 1916 nur noch 13,4 (v. Mayr, Moralstatistik S. 158).

[2]) Ges. krim. Aufs. II. 1918. S. 52 f.

[3]) Grabowski, Das Recht über sich selbst.

Es werden ihm soweit sicherlich die meisten Schriftsteller gerne folgen; aber die Schwierigkeiten beginnen erst jetzt mit der Frage: Wie erkennt man schon vor der Geburt, ob die Frucht zum Leben geeignet sein wird? Welche Minderwertigkeit muss vorhanden sein, um der Frucht die Berechtigung ausgetragen zu werden abzusprechen? Inwieweit sind die Theorien, welchen die hiefür geltenden Regeln zugrunde liegen, als wissenschaftlich anerkannt zu betrachten?

§ 15.

II. Die Vererbungslehre [1]).

Es ist natürlich eine Unmöglichkeit, schon an der Frucht festzustellen, wie das entwickelte Kind später beschaffen sein wird, welche Vorzüge und Nachteile ihm innewohnen werden.

Nur nach der Wahrscheinlichkeit an Hand von wissenschaftlichen Regeln, die durch praktische Erfahrungen erprobt sind, lässt sich eine ungefähre Voraussage bestimmen.

Man hat seit ungefähr Mitte des vorigen Jahrhunderts zuerst bei Tierzuchtexperimenten, später auch bei Menschen, die Erfahrung gemacht, dass gewisse körperliche und geistige Eigenschaften sich von den Eltern auf die Nachkommenschaft vererben können. Im Jahre 1865 veröffentlichte Gregor Mendel Aufsätze, deren Bedeutung jedoch erst seit 1900 richtig gewürdigt worden ist. Mendel muss als Begründer der Vererbungstheorie bezeichnet werden. Er unterscheidet zwischen dominierend und rezessiv wirkenden Faktoren der Keimzelle. Durch die Verbindung zweier Keimzellen bei der Zeugung mit verschiedenartig dominierenden Faktoren können bisher rezessiv wirkende dominierend werden, Veranlagungen, die bisher vielleicht während ganzer Geschlechter nicht zum Vorschein gekommen sind, können dadurch wieder aufs neue in Erscheinung treten. Die Bildung der elterlichen Keimzellen ist massgebend für die Entwicklung der Kinder; denn eine Vererbungsmöglichkeit ist nach Weissmann nur dann überhaupt gegeben, wenn eine dementsprechende Veränderung in den elterlichen Keimzellen stattgefunden hat. So gibt es eine ganze Reihe von Krankheiten, die die Keimzelle beeinflussen. Die Erfahrung lehrt [2]), dass Epilepsie, chronische Geisteskrankheiten, Imbezillität, Alkoholismus, Morphinismus, Hysterie, Schwachsinn, Lues, Chorea, Morbus Basedowii, gewisse Arten der Tuberkulose als mit

[1]) Vgl. Hirsch, Das ärztliche Heiratszeugnis § 63 ff. in Monographien zur Frauenkunde u. Eugenetik 2. 1921.

[2]) Hirsch, in Gross' Archiv 39. 1910.

Sicherheit das Keimplasma schädigend angesehen werden dürfen, dass man diese Krankheiten also als vererblich bezeichnen muss.

Es ist interessant, sich mit den hier bestehenden Statistiken zu beschäftigen, wobei freilich bei der Beurteilung nur mit allergrösster Vorsicht vorzugehen ist. Denn alle diese Statistiken leiden an dem Fehler, dass sie nur die Zahl der Fälle herausgreifen können, in denen Kranke ihre Krankheiten vererbt haben, nicht aber Fälle, in denen der Nachwuchs wieder völlig gesund war. Das hängt mit der Art der Forschungsmöglichkeit zusammen. Man untersucht bei Beurteilung eines Falles die Ahnenreihe (Aszendenz) der Person nach einschlägigen Krankheiten; nur in den seltensten Fällen ist es möglich, die gesamte Deszendenz eines solchen Kranken zu untersuchen, aus der sich eigentlich erst so recht ein wahres Bild ersehen lässt. Statistiken dieser Art sind im Entstehen.

Um ein Bild von der Grösse der Vererblichkeit zu geben, seien ein paar Zahlen genannt.

Bei einer Untersuchung, die Fournier[1]) bei 45 Familien vorgenommen hat, in denen Mann oder Frau oder auch beide syphilitisch waren, wurden 145 Schwangerschaften festgestellt. 82 davon endeten durch spontanen Abort oder Totgeburt. Von den 63 lebend geborenen Kindern waren nur 2 ohne Missbildung des Geistes oder Körpers.

Die Tatsache einer grossen Wahrscheinlichkeit einer minderwertigen Geburt bei syphilitischen Eltern ist durch diese Zahl wohl erschreckend gezeigt. Auch Autoren, die im allgemeinen der Vererbungslehre sehr skeptisch gegenüberstehen und ihre wissenschaftliche Bestätigung noch bezweifeln, erkennen in diesem Falle doch ihre Berechtigung an. Die grosse Volksseuche Syphilis mit ihren verschiedenartigsten Krankheitserscheinungen und ihrer vielfach leichten Übertragbarkeit ist eine der grössten Gefahren, die heute der Allgemeinheit drohen. Ihre Bekämpfung muss mit den schärfsten Mitteln durchgeführt werden.

Eine weitere sehr interessante Statistik hat Binswanger[2]) zu einer höchst lehrreichen Tabelle über die Nachkommenschaft von Epileptikern zusammengestellt.

---

[1]) Hoche, Handbuch der Psychiatrie, Berlin 1909. S. 432.

[2]) Vgl. Kuntsch, Eugenetische Indikation in Geburtshilfe und Gynäkologie. Hirsch Archiv I. S. 190.

136 verheiratete Epileptiker hatten 553 Kinder. Davon starben in der Kindheit:

		Knaben	Mädchen	Zusammen
	an Konvulsion	89	106	195
	an andern Krankheiten .	16	11	27
es waren:	totgeboren	9	13	22
	epileptisch	42	36	78
	Idioten	11	7	18
	geistesgestört	5	6	11
	gelähmt	22	17	39
	hysterisch	—	45	45
	choreatisch	2	4	6
	Strobismus	5	2	7
	gesund	63	42	105

Bei mehr als $^4/_5$ aller Fälle sind hier Vererbungserscheinungen schwerer Art schon im ersten Grade der Nachkommenschaft vorhanden. Man vergegenwärtige sich, was der Unterhalt dieser Personen dem Staate kostet. In den Jahren 1908—1910 wurden 20406 Epileptiker in den Irrenanstalten Deutschlands aufgenommen bei einem Gesamtkrankenbestand im Jahre 1910 von 220881 Kranken. Die Zahl derer, die an angeborener Imbezillität, Idiotie und Kretinismus litten, betrug in den Anstalten 19449; über anererbte Fälle gibt die Statistik leider keine Auskunft[1]). Doch geht man nicht fehl, bei dem grössten Teil Vererbung anzunehmen.

Die obige Statistik Binswangers gibt keine Auskunft über die eventuellen Kinder des Nachwuchses von epileptischen Eltern. Interessant wäre, festzustellen, inwieweit auch die Nachkommenschaft der 105 gesunden Personen erblich belastet ist.

In dieser Beziehung interessant ist eine Statistik von Dr. H. Maier[2]). Die Nachkommenschaft eines Verbrechers betrug in 75 Jahren 1200 Köpfe. Davon waren 310 Gewohnheitsbettler mit insgesamt 2300 Jahren in Armenhäusern, 50 Prostituierte, 7 Mörder, 60 Gewohnheitsdiebe, 130 andere Verbrecher. Diese Familie hat der Öffentlichkeit 1300000 Dollars gekostet. Fast die Hälfte der Nachkommenschaft dieses einen Verbrechers waren minderwertige Menschen. Wie weit bei Verbrechern Erziehungseinflüsse, wie weit hier Vererbung einer gewissen Veranlagung mitspielt, ist wissenschaftlich noch eine gänzlich ungeklärte Frage. Deshalb ist in der folgenden Abhandlung auf die Nachkommenschaft von Verbrechern und die eventuelle Vererblichkeit von verbrecherischen Veranlagungen keine Rücksicht genommen worden.

[1]) Stat Jahrb. 1915. S. 447.

[2]) Die Nordamerikanische Gesetzgebung gegen die Vererbung von Verbrechen. Jur. psych. Grenzfr. VIII.

Zieht man den Schluss aus dem vorhandenen statistischen Material, so ergibt sich die Tatsache, dass gewisse Krankheiten im allgemeinen sicherlich vererblich sind, dass sie aber nicht in jedem Einzelfalle vererblich sein müssen. Darüber wie sich die Zahl der Vererbungsfälle zu der der gesunden Nachkommenschaft verhält, ist aus den Statistiken nicht ohne weiteres zu ersehen. So wird die Vererblichkeit bei Schwachsinn auf 75 % geschätzt [1]). Nach Weinberg erreichen höchstens 40 %, nach Heimann nur 20 % der Kinder tuberkulöser Eltern das 21. Lebensjahr. Inwieweit hier Vererbung und soziale Verhältnisse von Einfluss sind, wird schwer festzustellen sein. Auch sonst sind diese Statistiken in der Feststellung des Vererbungsverhältnisses noch recht mangelhaft. Das vorhandene Material ist hier eben nicht ausreichend genug.

Aber gerade diese Frage ist von ausschlaggebender Bedeutung, was viel übersehen wird. Denn wenn man, wie es die Anhänger der eugenetischen Indikation verlangen, die Schwangerschaftsprodukte bei gewissen Krankheiten töten will, muss man von vorneherein darüber Klarheit haben, wie viel gesunde Früchte eventuell geopfert werden müssen, um die kranken nicht zur Welt kommen zu lassen. Es ist doch ganz augenscheinlich, dass der Prozentsatz der zu erwartenden, minderwertigen Kinder ein viel höherer sein muss, wenn überhaupt die Frage eines künstlichen Aborts diskutierbar sein soll. Bei einigen Krankheiten ist die medizinische Wissenschaft sich schon heute klar, dass ein sehr grosser Prozentsatz von Vererbung wahrscheinlich ist (Syphilis, Epilepsie, Schwachsinn). Bei anderen ist das Urteil schwankend. Es ist ein Streit, den die Mediziner unter sich auskämpfen müssen; wie überhaupt die Klärung dieser noch sehr umstrittenen Fragen nur Sache der Medizin und Naturwissenschaft ist.

An den Resultaten der Forschungen haben freilich auch Staat und Gesellschaft das allergrösste Interesse. Bevölkerungspolitik und Gesetzgebung wird sich damit zu befassen haben. Die Frage nach Gestattung einer ärztlichen Indikation zur Sterilisation oder auch zur Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenetischen Gesichtspunkten, die Frage eines Eheverbots bei Kranken dieser Art aus bevölkerungspolitischen Interessen werden heute schon viel diskutiert, ja in einigen Staaten Nordamerikas bestehen heute schon Gesetze mit solchen Tendenzen.

Es kann nie und nimmer geleugnet werden, dass gerade auf diesem Gebiete Fortschritte der Wissenschaft tief einschneidende, praktische Folgen nach sich ziehen müssen, die für das Volkswohl von allergrösster Bedeutung sein können.

---

[1]) Kuntsch, Hirsch Archiv.

Hier beginnt vor allem die Aufgabe der Rechtswissenschaft, der die gesetzliche Regelung der von den Medizinern und Naturwissenschaftlern gefundenen Resultate obliegt.

III. Beurteilung der eugenetischen Indikation.

§ 16.

Gefahr des Missbrauches und seine Verhütung.

Für uns in Deutschland ist eine gesetzliche Zulassung der eugenetischen Indikation überhaupt nur in Betracht zu ziehen, wenn von vorneherein die Möglichkeit eines Missbrauches der Indikation ausgeschaltet wird. Selbst das grosse Vertrauen, zu dem man im allgemeinen gegenüber den Ärzten berechtigt ist, kann nicht ausreichen, um diesen ohne weiteres eine solche Indikation zu gestatten. Noch in viel weiterem Masse als wie bei der Schwangerschaftsunterbrechung zur Rettung der Mutter aus Leib- und Lebensgefahr muss hier eine Kontrolle der Ärzte gefordert werden. Nur Spezialisten des einschlägigen Gebiets sind von vorneherein als berechtigt anzuerkennen, eine solche Indikation zu stellen. Da eine akute Gefahr für die Schwangere nicht besteht, muss gründliche, den Verhältnissen entsprechende Untersuchung des Einzelfalls verlangt werden; davon sind nur die Fälle auszunehmen, wo die Fortdauer der Schwangerschaft auch für die Mutter nachteilige Folgen hat. (Aber diese Fälle gehören gar nicht in den Bereich der eugenetischen Indikation; der Eingriff kann hier durch Ärzte nach den allgemein anerkannten Regeln durchgeführt werden.)

Eine Überprüfung der Indikation ist natürlich bloss dem Facharzt möglich; da der Staat aber ein Interesse daran hat, in solchen Fällen miturteilen zu können, so ist die Forderung aufzustellen, dass auch der Privatfacharzt zur Indikation noch das Urteil eines beamteten Facharztes einziehen muss. Als beamtete Ärzte kommen hier in Betracht: Vorstände von staatlichen Irrenanstalten, Leiter von Anstalten für Geschlechtskrankheiten usw. Der aufzuwendende Apparat muss sicher arbeiten, darf nicht zu umfangreich sein und auch die Kosten dürfen nicht zu hoch sein. Selbst wenn man auf diese oder ähnliche Weise die Gefahr des Missbrauches ausschliesst, so ist noch lange nicht entschieden, ob eine solche Indikation überhaupt zu befürworten ist.

§ 17.

Bevölkerungspolitische Momente.

Es ist zunächst die Frage aufzuwerfen, inwieweit bevölkerungspolitische Momente zu berücksichtigen sind.

Das jetzige Deutschland nach dem verlorenen Kriege muss ein Land der Arbeit sein, wenn überhaupt ein Wiederaufstieg erhofft werden kann. Da ist es natürlich ein schwerer Balast, für die Allgemeinheit, dass Menschen mitunterhalten werden müssen, die von Natur aus nicht arbeitsfähig sind, es niemals sein werden. Je grösser ihre Zahl, desto grösser auch der Aufwand, der zu ihrem Unterhalt nötig ist. Ein Problem von grossen Schwierigkeiten ist es, die Frage, wie am besten die Zahl jener Menschen verringert werde, zu beantworten. Auf dieses Ziel hin arbeiten die Vorschläge, die die Geburt solcher Leute möglichst reduzieren wollen. Dies durch Eheverbot der Kranken erreichen zu wollen, ist aussichtslos. Ganz abgesehen von den schlechten Erfahrungen, die man damit schon gerade bei uns[1]) gemacht hat, sei nur daran erinnert, dass die Folge dieses Verbotes unehelicher Beischlaf sein muss. Man kann niemanden die Natur verbieten, vor allem nicht geistig Minderwertigen, die, wie die Statistiken zeigen, gerade einen besonders starken Geschlechtstrieb haben und dagegen fast gar keine Hemmungen aufzubringen vermögen.

So bleiben noch Sterilisation und Schwangerschaftsunterbrechung. Auf die Vorteile und Nachteile der ersteren kann hier nicht eingegangen werden. Nur kurz soll darauf hingewiesen werden, dass die Sterilisation ein Radikalmittel ist, das jede weitere Schwangerschaft ausschliesst. Für Fälle, wo eine Besserung der Krankheit nicht ausgeschlossen ist, bestehen daher dagegen schwerwiegende Bedenken.

Bei Beurteilung der eugenetischen Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung sind die Einwände, dass durch die Gestattung ein Ausfall an Geburten eintrete, soweit es sich um die Tötung wirklich minderwertiger Früchte handelt, natürlich hinfällig; ist doch von der Geburt solcher Kinder für den Staat alles eher, denn Nutzen zu erwarten. Ganz im Gegenteil ist dieser Ausfall nur zu begrüssen.

Die wirklichen Bedenken, die eine Beachtung verdienen, gipfeln darin, dass man nicht weiss, was man tötet. Wenn die Vererbungsstatistiken darüber Aufschluss geben würden, wie viel Prozent gesunder und minderwertiger Kinder bei Vorhandensein einer Krankheit zu erwarten sind, so wäre es rein bevölkerungspolitisch betrachtet ein einfaches Rechenexempel, festzustellen, ob der zu erwartende Mehrbetrag kranker Kinder wirtschaftlich auch die Tötung gesunder Kinder rechtfertigt. Ist die medizinische Wissenschaft einmal soweit, Zahlen, die die Wahrscheinlichkeit des Verhältnisses erkennen lassen, zu geben, so wird vom bevölkerungspolitischen Standpunkt ein Urteil möglich sein. Einstweilen ist es faktisch unmöglich, eine Entscheidung zu

[1]) Vgl. die Folgen des Eheverbotes in Bayern.

treffen. Festzustellen ist nur, dass von diesem Standpunkt die Abnahme der minderwertigen Geburten sehr erwünscht ist und dass prinzipiell keine Bedenken bestehen, eine Frucht, deren Minderwertigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, zu töten.

§ 18.

Sittlichkeitsmomente.

Vom Sittlichkeitsstandpunkte aus kann die eugenetische Indikation wohl verstanden werden.

Wenn sich auch ethische Gefühle dagegen sträuben mögen, dass die Menschen ihre eigene Rasse züchten und von Nützlichkeitsbedenken sich leiten lassen, wenn es sich um die Entscheidung über Leben und Tod eines werdenden Menschen handelt, so treten diese Bedenken doch zurück, solange es sich um die Tötung einer Frucht, für die wirklich ein eines Menschen würdiges Leben nicht zu erwarten ist, handelt. Das edelste menschliche Gefühl, das Mitleid, fordert hier gebieterisch, dass man das Leben dem ersparen soll, für den es nur Leid bringen kann. Ein ethisches Moment, die Erhaltung des werdenden Menschenlebens — das sonst immer bei fast jeder Art des künstlichen Abortes als dagegensprechend zu berücksichtigen ist, ist hier ein Fürsprecher der Schwangerschaftsunterbrechung; wo sonst die Phantasie dem werdenden Menschen Glück und Freude malt, hier wird auch sie keinen Sonnenschein versprechen können.

Nun soll an und für sich der Jurist sich nicht von Gefühlsmomenten leiten lassen, sondern klar und nüchtern die Tatsachen beurteilen. Aber spricht hier die kalte Wirklichkeit eine nicht noch viel beredtere Sprache? „Es ist schon öfters ausgesprochen worden, sagt Oberholzer[1]), dass das Zeugen kranker und entarteter Kinder eines der schwersten Verbrechen ist, das Menschen begehen können und das grösste Unglück für Staat, Rasse und menschliche Gesellschaft überhaupt". —

Die starken sittlichen Bedenken, die gegen jede Art der Abtreibung sprechen, die Gefahr der Auswüchse und des Missbrauches kommen nach der vorgeschlagenen Regelung kaum in Betracht, da es ausgeschlossen erscheint, dass 2 Fachärzte, von denen einer Amtsarzt ist, ihr Können zu unlauteren Zwecken zur Verfügung stellen.

So würden von dieser Seite auch keine Bedenken entgegenstehen, wenn es sich wirklich bloss um die Tötung einer zum Leben untauglichen Frucht handelt. Aber dies wird nicht immer der Fall sein. Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft wird Genaues über die

[1]) Jur. psych. Grenzfr. VIII.

Beschaffenheit im voraus nicht festzustellen sein. Es ist also selbst bei allergrösster Vorsicht in der Indikationsstellung nicht unwahrscheinlich, dass des öfteren lebensfähige Früchte getötet werden. Vom sittlichen und ethischen Standpunkt aus gibt es für die Tötung einer lebensfähigen Frucht im allgemeinen kaum eine Rechtfertigung; nur in den Fällen, wo nach den Regeln der Wissenschaft mit allergrösster Wahrscheinlichkeit die Geburt eines minderwertigen Kindes zu erwarten steht, ist auch von diesem Standpunkt Duldung zu verlangen. Denn schliesslich wird weder Ethik noch Sittlichkeit und Moral die Forderung erheben, dass um zwei gesunde Menschen zu erhalten, 61 ein Leben voll Qual führen müssen[1]). Um diesen 61 Früchten das Leben zu ersparen, ist kein anderer Ausweg vorhanden, als die beiden gesunden mitzuopfern. Rein verstandesmässig erfasst stellt sich hier die Tötung der beiden gesunden Früchte zusammen mit den 61 anderen als Vorzug des kleineren Übels dar, über dessen Berechtigung bei einem so ausgesprochenen Missverhältnis kaum ein Zweifel bestehen kann. Freilich ist es eine äusserst schwierige Frage, festzustellen, wo der Vorzug des kleineren Übels aufhört, für die Tötung der Schwangerschaftsprodukte zu sprechen. Dies besonders in den Fällen, wo über das Verhältnis zwischen Lebensfähigen und Unfähigen nicht genügendes bekannt ist. Aber es kommen im Leben eine Reihe von Fällen vor, in denen das Missverhältnis doch ganz offenkundig ist oder höchstwahrscheinlich erscheint. Wo eine kranke Mutter schon mehrmals kranke Kinder geboren hat, besteht bei gleichem krankhaften Zustand in der Schwangerschaft die Wahrscheinlichkeit, dass auch das neue Kind wieder minderwertig wird. Es sind Fälle bekannt, wo trotz des bestehenden Rechtszustandes Ärzte in dieser Lage künstliche Aborte vorgenommen haben, und keinem Staatsanwalt wäre es eingefallen, gegen diese Ärzte irgendwie einzuschreiten. So hielt sich Hollemann für berechtigt, bei einer Epileptikerin in der 6. Schwangerschaft, nachdem sie 2 Idioten und 3 schwachsinnige Kinder geboren hatte, den Abort einzuleiten[2]). Es wäre auch sicherlich gegen jedes menschliche Gefühl, gegen jede Vernunft, in solchen Fällen den Ärzten den Abort zu untersagen.

Einige Beispiele bei Spinner[3]) mögen noch zur Erläuterung dienen.

I. Ein schwachsinniger 24 Jähriger hatte eine 20jährige Schwester, die kaum der Sprache mächtig war, geschwängert. Bei Entdeckung der Schwangerschaft war diese im 5. Monate schwanger. Das Kind musste unter den

[1]) Vgl. obige Statistik für Syphilis.
[2]) Polag S. 33.
[3]) Gross Arch. IX.

bestehenden Verhältnissen ausgetragen werden, doch starb es glücklicherweise bald nach der Geburt.

II. Derselbe schwängerte auch seine 2. Schwester noch im selben Jahre, die auch in einem Grade schwachsinnig war, der das volle Begreifen der Tat ausschloss. Ein Gutachten, das die Vornahme des Abortes verlangte, wurde abgelehnt.

III. In einer Klinik wurde eine Schwachsinnige eingeliefert, die schon einmal geboren hatte und nun wieder geschwängert war. Der Bezirksarzt wünschte von der Anstalt ein Zeugnis, ob bei dem geistig sehr defekten Mädchen der Abort eingeleitet werden dürfe. Das Zeugnis musste verweigert werden. Weitere 7 Fälle dieser Art bei Spinner[3]) S. 338ff.

Die Beispiele zeigen, dass der gegenwärtige Rechtszustand Härten birgt und es fragt sich, ob nicht ein Weg gefunden werden kann, der es ermöglicht, hier Abhilfe zu schaffen.

Eine weitere Frage, die die Gutheissung der eugenetischen Indikation voraussetzt, ist die, ob zur Ausführung der Operation die Einwilligung der Schwangeren von nöten sei. Wenn auch, wie bei jedem Abort die Einwilligung als notwendig erscheint, so darf doch nicht vergessen werden, dass dadurch der ganze Erfolg nur ein beschränkter sein kann. Radikale Befürworter der eugenetischen Indikation haben daher verlangt, auch ohne Einwilligung der Schwangeren im Interesse eines gesunden Nachwuchses bei gewissen Krankheiten den Abort vorzunehmen. Dies geht natürlich nicht an. Das Recht der Schwangeren muss gewahrt bleiben. Es gibt Fälle genug, in denen die Mutter fürchtet, ein minderwertiges Kind zur Welt zu bringen (was kann es für eine Mutter schlimmeres geben!); Ärzte werden erzählen können, wie oft sie von besorgten Eltern aus diesen Gründen um Rat gefragt werden.

Nur in den Fällen, wo die Einwilligung vorliegt, darf überhaupt die Operation ausgeführt werden; insoweit ist das ganze Gebiet der eugenetischen Indikation von vorneherein eingeengt.

§ 19.

Zusammenfassung: Gesetzliche Regelung.

Wir kommen also bei Beurteilung der eugenetischen Indikation zu dem Ergebnis, dass der Stand der heutigen Wissenschaft nicht genug Klarheit gibt, um den künstlichen Abort aus eugenischen Motiven ganz allgemein zu gestatten.

Prinzipiell aber muss festgestellt werden, dass bevölkerungspolitisch und sittlich bei höchstwahrscheinlicher Geburt eines Minderwertigen keine Bedenken gegen die Indikation vorliegen, wenn jeder Missbrauch ausgeschlossen erscheint.

In den Einzelfällen, in denen auch heute schon nach Anschauung der medizinischen Wissenschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit die Geburt eines Minderwertigen zu erwarten ist, muss die eugenetische Indikation gestattet sein. Ist auch durch diese Ausnahme vom Standpunkt der Eugenik nicht erreicht, was von vielen verlangt wird, so ist in praxi durch den Ausfall der einzelnen Geburten dem Staate und der Gesellschaft doch gedient.

Es ist zu hoffen, dass die ärztliche und naturwissenschaftliche Wissenschaft auch auf diesem Gebiet weitere Fortschritte macht.

Um ihr aber in der weiteren Entwicklung nicht entgegenzustehen, ist es notwendig, ihr gesetzlich möglichste Freiheit des Handels zu garantieren. Wo heute schon die ärztliche Wissenschaft einen Abort auf Grund eugenetischer Indikation für geboten erscheinen lässt, darf das Gesetz keine Schwierigkeiten machen. Wir stehen vor der Herausgabe eines neuen Strafgesetzbuches. Die Gesetze, die darin aufgenommen werden, werden voraussichtlich lange Zeit gelten; die medizinische Wissenschaft aber kann von Tag zu Tag grundlegende Fortschritte machen, die die Zulässigkeit der eugenetischen Indikation allgemein für ratsam erscheinen lassen. Es ist daher, wenn möglich, ein Gesetzestext zu wählen, der der ungeklärten Lage der Wissenschaft, aber auch dem Einzelfall gerecht wird.

Die Fassung, die Schickele schon für den künstlichen Abort zur Rettung von Leben und Gesundheit der Mutter empfohlen hat, scheint mir auch unsere Frage mit zu umfassen, „— — — wenn er (der ärztliche Eingriff) vom Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft berechtigt war".

Diese Fassung ermöglicht die Zulassung des künstlichen Abortes auch in den Fällen, wo ihn die ärztliche Wissenschaft im Interesse der Allgemeinheit und der Frucht selbst gut heisst. Gleichzeitig ist damit auch die Gefahr beseitigt, dass der Wortlaut des Gesetzes eine zu weit gehende Auslegung gestattet.

Eine besondere gesetzliche Regelung verlangt hier die Verhütung eines Missbrauches. Die oben bei Besprechung des künstlichen Abortes und der Perforation im Interesse der Mutter geforderte Fassung reicht nicht aus. Beurteilung kann hier, da die Indikationsstellung noch weit schwieriger ist, nur durch Fachärzte erfolgen. Dass unter diesen ein beamteter Arzt sein muss, um die staatlichen Interessen zu wahren, ist oben dargelegt.

III. Hauptteil.

Die soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung.

A. Die reine soziale Indikation.

§ 20.

Begriff und Wesen der Indikation.

Eine in der Literatur heiss umstrittene Frage ist die nach der Berechtigung der sozialen Indikation zur Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung[1]).

Sie zerfällt in 2 Hauptgruppen:

I. Die sozial-medizinische Indikation.

II. Die rein soziale Indikation.

Die sozial-medizinische Indikation wird von den meisten Autoren als ein Teil der medizinischen anerkannt. Über ihre Zulässigkeit kann auch kein Zweifel sein. Um eine Krankheitserscheinung in allen ihren Wirkungen beurteilen zu können, ist es doch selbstverständlich, dass der Arzt auch berücksichtigen muss, unter welchen Verhältnissen der Kranke lebt, ob er sich Ruhe gönnen kann oder für die Familie arbeiten muss, ob er sich pflegen kann — in einem Sanatorium Höhenluft geniessen (v. Franqué) — oder ob er in einer Mietskaserne hausen muss. Gerade bei Tuberkulose und ähnlichen Krankheiten wird der Arzt bei der Indikationsstellung des künstlichen Abortes diese sozialen Umstände zu berücksichtigen haben. Er wird eher geneigt sein einer tuberkulösen Arbeiterfrau mit zahlreichen Kindern, die schwer arbeiten muss, um ihrem Haushalt vorzustehen und nebenbei noch zum Unterhalt beitragen soll, die Frucht zu abortieren, als einer Millionärsgattin, die zwar im selben Stadium tuberkulös ist, sich aber einer langen Kur mit bester Pflege unterziehen kann, bei der unter diesen günstigen Verhältnissen mit einem ganz anderen Verlauf der Krankheit zu rechnen ist.

Andere Momente sind ausschlaggebend bei der rein sozialen Indikation. Sie gehört eigentlich nicht ins Gebiet der Medizin; da aber die Ärzte bei der Behandlung von Schwangeren das grasseste

---

[1]) Ablehnend: Thorn, Jaffé, Matthes, Ahlfeld, Bossi, Holzapfel, Richter, Oetker, Finger, Ebeler, v. Franqué u. a.

Zustimmend: Blumm, Forel, Peters, Kohnstamm, Hessert, Schickele u. a. ähnl. Hirsch, Gross u. a.

Mittelmeinung: Krönig, Häberlein, Kruber, Offergeld.

soziale Elend zu sehen bekommen, liegt die Versuchung für sie nahe, auch aus solchen Gründen, dem edlen Gefühl des Mitleids folgend, zur Indikation des künstlichen Aborts zu neigen.

Es darf übrigens nicht verkannt werden, dass soziales Elend die Schwangerschaft immer ungünstig beeinflusst und eine Erhöhung der Gefahr für Mutter und Kind mit sich bringt, dass Not und Überanstrengung zur Verkürzung des Lebens führen können, dass also Vergrösserung der Not und des Elendes durch Geburt eines neuen Kindes eine wachsende Belastung der Gesundheit der Mutter darstellen kann. Wir sehen wie sich in einem solchen Falle rein soziale und sozial-medizinische Momente verwischen können. Beispiele dafür bei Kohnstamm[1]).

Über die Gründe, die zu einer rein sozialen Indikation führen können, ist man sich insoweit einig, dass vor allem hierher gehören die Fälle, in denen durch die Geburt eines neuen Kindes eine Vermehrung des sozialen Elendes, des Hungers, ein unerträglicher Druck auf jede menschliche Existenzmöglichkeit zu erwarten ist. Allgemeine Regeln lassen sich hierfür nur insoweit aufstellen, als nur bei wirklicher Gefahr der Verelendung, wo die zu erwartenden Einnahmen unmöglich mehr auch die notwendigsten Ausgaben decken können, von einer rein sozialen Indikation die Rede sein kann. Für die grosse Zahl der Grenzfälle eine positive allgemeine Regelung zu finden, ist ausgeschlossen, sie würde unmöglich den Fällen des Lebens gerecht werden. Nur im Einzelfall kann eine richtige Entscheidung getroffen werden und es ist zu fordern, dass man einerseits nicht kleinlich und engherzig auslegt, andererseits aber auch nicht übertreibt und schon bei nicht günstiger sozialer Lage die Indikation gestattet. Überhaupt gehen manche Schriftsteller zu weit, wenn sie zur sozialen Indikation allerlei Gründe zulassen, die wohl sozialer Art, d. h. wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Natur sind, jedoch nicht das letzte Mittel der Hilfe darstellen. Das aber muss von einer sozialen Indikation gefordert werden.

§ 21.

Versuche die soziale Frage bei der Schwangerschaft zu lösen.

Viele Autoren[2]), die vor und während des Krieges über soziale Indikation geschrieben haben, verwerfen sie aus dem Grunde, weil sie glauben, dass die sich allenthalben zeigenden sozialen Schwierigkeiten, die die Geburt und Erziehung von Kindern mit sich bringen,

[1]) In v. Franqué, Jur. psych. Grenzfr. VII. S. 67, 68.

[2]) Darunter: v. Franqué, Thorn, Ebeler, Oetker u. a.

auf andere Weise besser gelöst werden können, als durch Gestattung des künstlichen Abortes, von der sie grosse Gefahren für die Allgemeinheit erwarten. Sie verlangen vom Staate ausgiebige Fürsorge für Schwangere und Kinder, machen praktische Vorschläge und erhoffen sich dadurch das soziale Elend im Einzelfall so beheben zu können, dass für den objektiv Urteilenden eine Notwendigkeit zur Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialen Gründen nicht mehr gegeben ist. Dass dazu viel Geld nötig ist, verkennen diese Autoren keineswegs; aber das reiche Deutschland vor dem Krieg hatte ja Mittel genug, Hilfe zu gewähren, wo sie nottat.

Die Vorschläge dieser Autoren, die vielfach einer gewissen Grosszügigkeit nicht entbehren, sind heute unausführbar geworden. Das Deutschland der Gegenwart ist ein armes Land, das unerschwingliche Summen den Siegern des Weltkrieges ausliefern muss. Die Mittel des Landes sind erschöpft, die Steuerschrauben aufs äusserste angezogen, kaum sind Gelder vorhanden, die Staatsschulden zu decken und die bestehenden Einrichtungen zu erhalten, geschweige dass Mittel beschaffen werden könnten, um sozialen Bedürfnissen in befriedigender Weise Rechnung zu tragen.

Im Jahre 1910 bestanden in Deutschland 110 Entbindungsanstalten mit 4400 Betten[1]). In den Jahren 1908—1910 wurden dort 163133 Entbindungen vorgenommen, d. i. im Jahresdurchschnitt ungefähr 54378. Nach v. Franque[2]) sind jährlich etwa 200000 Schwangere anstaltsbedürftig. Die Zahlen zeigen deutlich, wie ungenügend auch in den besten Zeiten die Schwangerenfürsorge ausgebaut war.

Wenn schon vor dem Krieg nach Lehmann[3]) ein jährlicher Zuschuss von 100 Mark (!) als Erziehungshilfe für ärmere Familien vom dritten Kind an einen jährlichen Aufwand von 421000000 Mark erfordert hätte, so ist wohl die Unmöglichkeit heute wirklich zu helfen drastisch vor Augen gestellt.

Auf der anderen Seite hat sich das soziale Elend während und nach dem Kriege vervielfältigt. Heere von Arbeitslosen schreien nach Brot; Kriegsverstümmelte, die ihr Bestes — ihre Gesundheit — dem Vaterlande gegeben haben, verlangen Unterhalt und es ist oberste Pflicht des Staates, ihnen zu willfahren. Teuerung und Not herrschen im Lande, das Geld ist entwertet und der Staatssäckel leer.

Unter solchen Verhältnissen ist es unmöglich, heute überhaupt nur an die Verwirklichung der von den Autoren gemachten Vorschläge

[1]) Statist. Jahrb. 1915, S. 447.

[2]) Geburtenrückgang usw. in Würzburger Abhandl. aus dem Gebiete der prakt. Medizin.

[3]) In „Ortskrankenkasse" XX. 1915.

zu denken, eine rasche durchgreifende Hilfe aber erscheint dringender, denn je geboten. —

Eine zunehmende Verelendung der Bevölkerung birgt für den Staat und die Gesellschaft immer grosse Gefahren. Die Staatsautorität kann nur erhalten bleiben, wenn die sozialen Verhältnisse so gestaltet sind, dass sie dem einzelnen Lebens- und Fortkommensmöglichkeiten bieten und er nicht gezwungen ist, zu Mitteln zu greifen, die, der Verzweiflung entsprungen, eine Bedrohung und Gefährdung des Gesellschaftslebens darstellen. Schon um solche Zustände nicht eintreten zu lassen, hat der Staat das denkbar grösste Interesse daran, für das Wohl seiner Untertanen Sorge zu tragen.

Da er aber heute nicht in der Lage ist, durch ausreichende Fürsorge für die Schwangeren, Gebärenden und Kinder in Asylen, durch Stillgelder und Erziehungsunterstützungen aller Art helfend einzugreifen, drängt sich die Frage auf, ob es nicht Pflicht des Staates ist, die Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund sozialer Indikation zu gestatten.

§ 22.

Die Bedenken gegen die soziale Indikation.

Nun darf nicht verkannt werden, dass durch die bedingungslose Gestattung dem Staate eine grosse Gefahr erwachsen kann, die Gefahr nämlich einer allgemeinen Ausbreitung der rein sozialen Indikation mit der Folge, dass auf diese Art das Verbot der Abtreibung umgangen wird.

Diese Bedenken haben sehr viele Autoren veranlasst, gegen eine Zulassung der sozialen Indikation Stellung zu nehmen[1]), und auch die Autoren, die ihre Gestattung gerne gesehen hätten, haben aber aus Furcht vor dieser Gefahr darauf verzichtet, oder versucht, Vorschläge zu machen, die diese Gefahr beseitigen sollen[2]).

Für den Staat ist diese Möglichkeit sehr bedenklich; denn er hat, wie oben schon gezeigt, das denkbar grösste Interesse an einen normalen, durch Abtreibungen nicht dezimierten Nachwuchs.

Selbst wenn zur Stellung einer sozialen Indikation nur Ärzte zugelassen werden, also die Gefahren für die Schwangeren, die sich

---

[1]) Oetker, Bevölkerungspolitische Probleme in G.S. 86. Burkard in der Diskussion des Habilitationsvortrages von Dr. W. Schmitt, Würzburg 14. Juli 1921. Schacht, „Wird noch in einem einzigen Falle, ausser wo es sich um das Leben und die Gesundheit der Mutter handelt, die Fruchtabtreibung gutgeheissen, so betritt man eine schiefe Ebene der Vernichtung der Volksvermehrung, auf welcher es kein Halt mehr gibt."

[2]) Hirsch, Zeitschr. f. ges. Str.-Wiss. 39. v. Lilienthal.

durch eine Vermehrung der Aborte ergeben, auf ein Minimum reduziert werden, wird Sitte und Moral gerade durch Missbrauch der sozialen Indikation durch gewissenlose Ärzte in Mitleidenschaft gezogen werden. Es wird ein schwunghaftes Gewerbe entstehen, das auf Grund von Falschindikationen der kriminellen Abtreibung huldigt, und alle Gefahren, die in dieser Hinsicht die kriminelle Abtreibung birgt, werden in verstärktem Masse für die soziale Indikation zu besorgen sein. Die Gesetze würden nicht mehr übertreten, sondern umgangen werden, was zur Folge hätte, dass die schon an und für sich gelockerte Staatsautorität dadurch eine neue Einbusse erleiden würde.

Aus diesen Gründen muss und wird von der bedingungslosen Zulassung der sozialen Indikation auch durch Ärzte abgesehen werden. Bei der Dehnbarkeit des Begriffes und bei der Schwierigkeit im Einzelfalle, den Grad des Elends festzustellen, wird es schwer fallen, überhaupt eine befriedigende Lösung des Problems zu erzielen. „Die soziale Unterbrechung der Schwangerschaft, sagt Hirsch[1]), ist dazu bestimmt, Erzeuger und Erzeugte vor den Gefahren körperlicher und sittlicher Verelendung zu bewahren; aber sie hat den Mangel, dass sie sich nicht in eine Formel kleiden lässt; sie ist nur Wahrscheinlichkeitsbegriff; an dem Mangel zahlenmässiger Unterlage scheitert vorerst die praktische Ein- und Durchführung der in der Theorie als berechtigt anerkannten sozialen Indikation."

Will man also hier Missbräuche ausschliessen, so ist es nur möglich dadurch, dass man durch genaue Überprüfung des Einzelfalles unter Hintansetzung jeglicher Schablone sich ein Urteil über die wirtschaftliche Lage der betreffenden Schwangeren bildet.

Erst wenn es dem Staate gelingt, die befürchteten Gefahren auszuschalten und die soziale Indikation nur möglich ist in Fällen, wo sie allergrösste Not dringend erheischt, wenn genaue Überprüfung jedes einzelnen Falles stattfindet, kann sie ein Mittel werden, dessen sich der Staat ruhig bedienen darf.

Es muss aber auch andererseits darauf Rücksicht genommen werden, dass trotz detaillisierten Arbeitens, trotz grösster Genauigkeit im Beurteilen der Lage des Einzelfalles die zu schaffende Organisation mit möglichst geringem Apparat und mit grösster Schnelligkeit arbeiten muss. Auch die Kosten, die das Verfahren notwendig macht, dürfen unter den jetzigen Verhältnissen nur mässige sein.

---

[1]) Hirsch, Gross Arch. 39. Neuerdings hat Hirsch seine damalige Ansicht insoweit geändert, dass er die Möglichkeit, zahlenmässige feste Unterlagen der sozialen Indikation zu schaffen, anerkennt. Vgl. Hirsch, „Die Fruchtabtreibung". 1921. S. 61.

Aus diesen Gründen müssen Vorschläge, die neu zu bildende Behörden mit grossem Beamtenapparat vorsehen, ausscheiden. Viel mehr ist darauf hinzuarbeiten, dass die Prüfungsaufgabe und auch die Durchführung des Eingriffes schon bestehenden Behörden überantwortet wird.

Von Vorschlägen, die gemacht worden sind, um das Problem der sozialen Indikation einer genügenden Lösung zuzuführen, ist besonders der Vorschlag Hirschs beachtenswert, auf dessen Grundlage sich der folgende Vorschlag aufbaut. Es ist zu verlangen Aufstellung einer genauen Statistik, aus welcher die Indexziffern der Lebensminima an Lebensmittel, Wohnung, Kleidung etc. zu ersehen sind[1]). Diese Statistik, die ja auch volkswirtschaftlich von allergrösster Bedeutung ist (Lohnbewegung, Geldumlauf etc.) und heute schon in Deutschland, England und anderen Kulturstaaten in gewissem Umfang durchgeführt wird, erfordert, da ja die Behörden sich damit schon beschäftigen, keine besonderen neue Kosten. Es dürfte ein leichtes sein, die schon heute erscheinenden Statistiken so zu gestalten, dass sie für unsere Zwecke voll und ganz genügen. Sie bieten eine objektive Grundlage für die Berechnung der sozialen Lage. Aus den Indexziffern für 2, 3-, 4- etc. köpfige Familien verglichen mit Einkommen und Vermögen ergibt sich ein ungefähres Bild, freilich nicht für alle Fälle des Lebens, aber wenigstens für die normalen.

Für Ausnahmefälle, und um solche dürfte es sich wohl sehr häufig handeln (Krankheit eines Familienmitgliedes und dadurch entstehende Minderung der Erwerbskräfte und Erhöhung der Kosten, Trunksucht des Mannes usw.), muss die Regel aufgestellt werden, dass solche durch die Schwangeren bewiesen werden müssen, was ihr im allgemeinen bei wirklicher Notlage nicht schwer fallen wird.

Die geeignete Stelle für die Gestattung des Eingriffes ist nicht der Arzt[2]). Wirtschaftliche Zustände sind zu beurteilen, nicht medizinische. Infolgedessen sind öffentliche Behörden zuständig. In allen Städten und auch auf dem flachen Lande existieren Behörden, die die Armenpflege unter sich haben. An diese Behörde wendet sich die Schwangere direkt oder durch Vermittlung des Arztes. Die Behörde ist verpflichtet, auf Grund der derzeitig geltenden Indexziffer unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse des Einzelfalles, festzustellen, ob die soziale Lage den Wunsch der Schwangeren rechtfertigt. Die Arbeit, die der Behörde dadurch entsteht, ist nicht so gross, wie es auf den ersten Blick erscheint. Denn fast immer werden

[1]) So auch Hirsch, Gross Arch. 39.

[2]) So auch die herrschende Meinung.

die sozialen Verhältnisse der Schwangeren der Armenbehörde wenigstens einigermassen bekannt sein.

Es ist selbstverständlich notwendig, dass die Recherchierungen mit grösstmöglichster Schnelligkeit erfolgen; denn wenn schon die Schwangerschaft unterbrochen werden soll, so ist es geboten, den Eingriff im Interesse der Schwangeren möglichst bald vorzunehmen.

Trotz dieser Gründe erscheint es nicht ratsam, schon der Armenbehörde das Recht zu gewähren, die soziale Indikation zu gestatten. Die Zusammensetzung dieser Behörde (Armenrat), die grossenteils aus Laien besteht, bietet an sich keine genügende Garantie für eine objektiv richtige Beurteilung. Gefühlsmomente können hier von ausschlaggebender Bedeutung werden, was im Interesse einer allgemein gleichmässigen Durchführung nicht erwünscht ist; denn Gefühlsmomente müssen bei der Beurteilung der sozialen Lage unbedingt ausscheiden. Sie trüben das wirkliche Bild und bilden eine Gefahr für gerechte Handhabung der Würdigung.

In Fällen, in denen die Notwendigkeit zur sofortigen Vornahme des Eingriffs nicht besteht, stellt die Behörde nur ein amtliches Gutachten aus, mit dem die Schwangere nunmehr zum Vormundschaftsgericht zu gehen hat. Der Vormundschaftsrichter prüft die ganze Angelegenheit kurz nach eigenem Ermessen, erlässt den Entscheid der Gestattung oder weist die Angelegenheit, wenn ihm die Gründe nicht ausreichend erscheinen, an den Armenrat mit Begründung zurück. Dieser hat die Angelegenheit nochmals zu prüfen. Verharrt er auf seinem Standpunkt, so muss er ein neues Gutachten ausarbeiten, in dem die Gründe, die das Vormundschaftsgericht zu einem ablehnenden Entscheid veranlasst haben, widerlegt werden. Auch das zweite Gutachten ist dem Vormundschaftsgericht vorzulegen, das nun einen endgültigen Entscheid zu treffen hat. Durch die vormundschaftsgerichtliche Entscheidung wird der ärztliche Leiter einer öffentlichen Krankenanstalt zur Vornahme des Eingriffs verpflichtet, soweit eine solche Operation im Einzelfalle ohne Gesundheitsbeschädigung der Schwangeren möglich ist.

In dringenden und fortgeschrittenen Fällen, wo sofortige Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung geboten erscheint, um eine Gefährdung der Schwangeren zu verhüten, ist der zuständige Arzt auf Grund des Gutachtens des Armenrates zur Vornahme berechtigt. Der Arzt hat dann hinterher dem Vormundschaftsgerichte das Gutachten der Armenbehörde vorzulegen und noch ein eigenes beizufügen, das die Dringlichkeit des Abortes darlegt.

Auf diese Art wird es möglich sein, Sicherheit gegen jeden Missbrauch in der Indikationsstellung zu erlangen. Die Kosten des

Verfahrens sind gering, da keine neue Behörde geschaffen werden muss. (Die Recherchenkommission, die Hirsch vorschlägt, wird überflüssig.)

Die Einwände, die sich gegen diesen Vorschlag machen lassen, werden davon ausgehen, dass die Regelung eine sehr umständliche ist und viel Zeit in Anspruch nimmt, während doch gerade die Schwangerschaftsunterbrechung möglichst frühzeitig vorgenommen werden soll.

Um diese Bedenken zu zerstreuen, muss rasche Erledigung durch die Behörden verlangt werden. Die Fälle sind vorzugsweise unter Zurückstellung der laufenden Geschäfte zu behandeln.

Rechnet man als Höchstgrenze der Zeit, welche die Armenbehörde zur Begutachtung bedarf, 6 Tage — es kann kein Zweifel sein, dass bei intensiver Beschäftigung mit dem Fall weniger Zeit erforderlich ist —, dieselbe Zeit auch bis zum Entscheid des Vormundschaftsgerichtes, bei Zurückverweisung nochmals 12 Tage, so ergibt sich eine Höchstdauer von höchstens 4 Wochen, die der Fall zur Erledigung bedarf. Dies ist eine Zeitspanne, um die im allgemeinen eine noch nicht zu weit fortgeschrittene Schwangerschaft der Abort hinausgeschoben werden kann, zumal wenn man bedenkt, dass der Abort hier nach allen Regeln der Kunst an sonst halbwegs gesunden Personen vorgenommen wird. Für alle Fälle, in denen ein Hinausziehen nicht möglich ist, genügt ja auch das Gutachten der Armenbehörde.

Ein weiterer Einwand, der gemacht werden könnte, ist der, dass eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes eigentlich überflüssig erscheine, nachdem doch schon die Armenbehörde die Genehmigung erteilen könnte. Jedoch ist es ratsam, zwecks Kontrolle aus oben schon dargelegten Gründen noch eine Zwischeninstanz einzuschieben, um ja jeden Missbrauch auszuschliessen.

Auch die Einwände von v. Franqué und Matthes[1]), dass der Arzt hier die Stellung eines Scharfrichters einnehme, ist hinfällig. Der Arzt soll ein Helfer der Menschheit sein. Ist dies überhaupt in höherem Masse möglich, als wenn er Unglück und Elend ersparend einen operativen Eingriff vornimmt, der sich doch gar nicht gegen einen Menschen richtet, und so wirklichem Leben Hilfe bringt?

Der Einwand Bossis, dass sich eine Vornahme des Aborts auf Grund sozialer Indikation gegen die Gesetze der Natur richte, ist mehr als hinfällig. Glücklicherweise hat die Entwicklung der Kultur, und nicht zum wenigsten die Kunst der Ärzte, die Gesetze der Natur eingedämmt. Liessen wir nur die Natur walten, weniger als die

[1]) Vgl. v. Franqué, Jur. psych. Grenzfr. VII. S. 35, 36.

Hälfte der lebenden Menschen würde den Erdball bewohnen. Krankheit, Hunger, Krieg und Elend würden dafür sorgen. Oder glaubt der Autor wirklich, dass die Gesetze der Natur ein Kind am Leben liessen, dessen Tötung schon als Frucht aus sozialen Gründen geboten erscheint?

Die Einwände, die sich bis jetzt gegen die Form des Vorschlags ergeben haben, sind also nicht stichhaltig. Wohl ist die Regelung eine etwas umständliche; dafür bietet sie aber auch Sicherheit gegen jeden Missbrauch.

§ 23.

Staatliches Interesse und soziale Indikation.

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Staat mit einer solchen Regelung einverstanden sein kann, oder ob sich nicht sachliche Bedenken gegen die Zulassung des künstlichen Aborts auf Grund der sozialen Indikation auch jetzt noch ergeben? Ist es doch selbstverständlich, dass der Staat, der die Abtreibung im eigenen Interesse verbietet, nicht eine Art künstlichen Aborts zulassen kann, die dieselben Gefahren und Nachteile für ihn bringt.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, ähnlich wie bei der kriminellen Abtreibung, ob durch die Zulassung der sozialen Indikation die Geburtenzahl verringert ist.

Selbst wenn man annimmt, dass die Indikation nur bei wirklichem Elend und allergrösster Not vorgenommen wird, was nach dieser Regelung wahrscheinlich erscheint, wird man mit einem, wenn auch nicht wesentlichen, Geburtenrückgang rechnen müssen. Es ist im voraus schwer festzustellen, in welchem Masse von der einzurichtenden Institution Gebrauch gemacht wird. Wir tun gut daran, die Häufigkeit lieber zu hoch anzunehmen, um ja nicht die Gefahr zu unterschätzen. Bedenkt man aber, dass gerade in den Verhältnissen, in denen eine soziale Indikation in Betracht kommt, die Säuglings- und Kindersterblichkeit eine ungeheuer grosse ist, dass also die Früchte, auch wenn sie ausgetragen werden, vielfach dem Tode verfallen sind, so wird der Geburtenrückgang doch schon wesentlich von geringerer Bedeutung sein. Auch der Umstand darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch die Gestattung des künstlichen Aborts aus sozialen Gründen in einer grossen Reihe von Fällen das Motiv zur kriminellen Abtreibung wegfällt, dass also Früchte getötet werden, die sonst kriminell abgetrieben worden wären. Bei krimineller Abtreibung ist immer mit einer grossen Sterblichkeitsziffer der

Schwangeren zu rechnen, während in unserem Falle diese Bevölkerungseinbusse eine minimale ist.

Wir dürfen unter Berücksichtigung aller Umstände wohl annehmen, dass ein Rückgang des Bevölkerungszuwachses durch diese Operation kaum zu befürchten ist, selbst dann nicht, wenn in der Praxis bei einer Reihe von Fällen die Überprüfung nicht so gründlich und gewissenhaft durchgeführt werden sollte, wie hier verlangt wird.

Die andere Frage, die hier interessiert, ist die, ob Sitte und Moral der Gesellschaft durch die Gestattung einer solchen Indikation nicht leiden können.

Nach der vorgeschlagenen Regelung erscheint ein Missbrauch fast völlig ausgeschlossen. Ein Umsichgreifen der kriminellen Abtreibung unter falscher Flagge ist daher nicht zu befürchten. Vielmehr ist das Gegenteil zu erwarten. In allen den Fällen, wo wirkliche Not bisher zur kriminellen Abtreibung geführt hat, wo die Schwangere in einer Art Notstand zur Verbrecherin geworden ist, bleibt ihr jetzt die Möglichkeit, auf gesetzlich geregeltem Wege sich der Bürde zu entledigen, eine Möglichkeit, von der die anständigen Elemente sicherlich Gebrauch machen werden. So kann mit einem Rückgang der kriminellen Abtreibung gerechnet werden. Wenn auch die praktischen Vorteile, die dadurch der Allgemeinheit entstehen, nicht allzu hoch eingeschätzt werden dürfen, so ist nicht zu verkennen, dass andererseits die sittliche Berechtigung zur Bestrafung der Abtreibung eine Stärkung erfährt. Jeder Richter wird bestätigen können, dass gerade die Bestrafung der Abtreibung aus wirklicher Not in der Praxis oft nicht gerechtfertigt erscheint, dass man trotz Zuhilfenahme von mildernden Umständen doch bestrafen muss, wo Gefühl und Verstand für eine Freisprechung eintreten. Das Beispiel, das Hessert[1]) anführt, in dem eine arme Landwirtsfrau in Erwartung ihrer 15. Niederkunft eine Hebamme flehentlich um Vornahme des Eihautstiches bittet und diese eben durch ihre Bitten zur Vornahme überredet, ist ein trauriger Beweis. Ein weiteres Beispiel erzählt Grabowski[2]): Eine Familie hat 2000 Mark Gehalt. Die Frau lässt abtreiben in Erwartung ihrer 7. Geburt. Hier hat ein mitleidiges Gericht freigesprochen auf Grund Verneinung des Kausalzusammenhanges. — Gerade auf solche Fälle stützen sich die Gegner jeder Abtreibungsbestrafung; mit solchen Fällen ist es ihnen möglich, weite Kreise von der Richtigkeit ihrer Anschauungen zu überzeugen. Durch Gestattung der sozialen Indi-

[1]) v. Franqué, Jur. psych. Grenzfr. VII. S. 62, 63.
[2]) Das Recht über sich selbst.

kation aber wird ihnen der Boden ihrer Propaganda entzogen. Gerade durch diese Ausnahme von der Abtreibungsbestrafung wird das Erfordernis der Bestrafung der übrigen Fälle gerechtfertigt.

Abtreibung wird im allgemeinen als unsittlich empfunden. Es fragt sich, ob man nicht durch Gestattung der sozialen Indikation einer unsittlichen Handlung gesetzliche Sanktion erteilt. Die Gründe, die die Abtreibung als unsittlich erscheinen lassen, sind oben dargelegt. Es ist richtig, dass auch in diesen Fällen eine gegen das keimende Leben gerichtete Handlung zu erbklicken ist. Gefühl und Ethik mögen sich dagegen sträuben; der vernunftmässigen Kritik halten diese Gefühle nicht stand.

Oberste Pflicht des Staates ist es, seinen Mitgliedern Lebensmöglichkeit zu bewahren; deshalb schützt er sie in ihrem Leben, in ihrer Gesundheit, in ihrem Eigentum; deshalb muss er sie auch vor äusserster Not, Elend und Hunger schützen. Droht diese Gefahr durch Geburt von Kindern, so muss er auch hiergegen Schutz gewähren, ist es ihm auf andere Weise nicht möglich, dann eben durch Gestattung der sozialen Indikation. In diesem Schutz der Mitglieder kann die Gesellschaft unmöglich eine unsittliche Handlung erblicken.

Wollen wir trotz alledem annehmen, dass immer noch gewisse Momente gegen die Zulassung des künstlichen Aborts aus sozialen Gründen sprechen, so ergibt sich für den Staat eine Pflichtenkolission, in der nicht zweifelhaft sein kann, dass nach dem oben Ausgeführten die Zulassung der Indikation das kleinere Übel ist, also gestattet werden muss. Denn während auf der einen Seite wohl des Schutzes würdige und ethische hochwertige Momente zu berücksichtigen sind, stehen auf der anderen die höchsten menschlichen Güter: Leben, Gesundheit, Glück. Da auch bevölkerungspolitische Gesichtspunkte zugunsten der Indikation sprechen, kann der Vorzug des kleineren Übels nur Schwangerschaftsunterbrechung sein.

Aus allen diesen Gründen muss de lege ferenda die Forderung erhoben werden, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung, etwa in der vorgeschlagenen Art die soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung als berechtigten Grund des künstlichen Abortes anzuerkennen.

§ 24.

B. Ehrennotstand als soziale Indikation?

Von einer Reihe von Autoren wird eine Ausdehnung auch auf andere soziale Fälle verlangt. Vor allem wird gefordert, eine Gestattung des küntlichen Aborts bei unehelichen Schwangeren zuzulassen. Mit dem Hinweis auf die Vernichtung der gesellschaftlichen

Stellung der Schwangeren und der eventuellen wirtschaftlichen Schädigung, die für sie daraus erwachsen kann, hat man von einem Ehrennotstand gesprochen und die Forderung erhoben, wenigstens in den krassesten Fällen den künstlichen Abort zu gestatten. Soweit diese Fälle unter medizinische oder soziale, im Sinne der oben als berechtigt anerkannten, Indikation fallen, ist keine besondere Regelung erforderlich. Und es gibt zweifellos eine ganze Reihe von Fällen, die hierher gehören: Fälle, in denen die Schwangerschaft in Verbindung mit dem Gefühl der erwachsenden Schande einen solchen psychischen Zustand schafft, dass der Arzt, um ein Schlimmeres — Selbstmord oder geistige Erkrankung — zu verhüten, zum Eingriff schreiten muss; Fälle, in denen die wirtschaftliche Lage, vielleicht gerade durch die uneheliche Schwangerschaft eine derartig trostlose geworden ist, dass die soziale Indikation nicht unberechtigt erscheint. Aber dies sind Einzelfälle, die durch die gegebenen Ausnahmen schon hinreichend berücksichtigt sind.

Es ist wohl wahr, dass uneheliche Schwangerschaft für die Schwangere viel unangenehme, schwerwiegende Folgen haben kann, ja dass dadurch die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse von Grund auf verändert werden können. Aber das Mädchen kennt, wenn es sich dem Beischlaf hingibt, die Gefahren, die ihm drohen. Leichtsinn, Verführung usw. können sie dazu veranlasst haben; aber auf die Motive der der Schwangerschaft zugrunde liegenden Handlung kommt es bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des künstlichen Aborts nicht an. Vielmehr sind die Folgen zu beurteilen, die sich aus einer Zulassung der Schwangerschaftsunterbrechung bei unehelicher Schwangerschaft ergeben.

Vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus erscheinen schwerwiegende Bedenken nicht ungerechtfertigt.

Bei der Ausdehnung der unehelichen Schwangerschaft würde durch Gestattung einer solchen Indikation mit einem wesentlichen Rückgang der Geburtenzahl zu rechnen sein. Selbst wenn man die grosse Zahl der unter den jetzigen Verhältnissen durch kriminelle Abtreibung, Kindsmord oder Vernachlässigung getöteten Nachwuchses in Betracht zieht[1]), selbst wenn man bei Durchführung durch einen Arzt die Sterblichkeit der Schwangeren stark reduziert, so ergibt sich immer noch ein nennenswerter Ausfall an Geburten. Der Einwand, dass die Sterblichkeit der unehelichen Kinder eine grosse ist, trifft wohl im allgemeinen zu[1]), lässt aber keineswegs eine Gestattung

[1]) Im Jahre 1914 waren 183914 Geburten unehelich, d. i. 9,8% aller Geburten; die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr (Säuglingssterblichkeit) betrug bei ehelichen Kindern 15,4%, bei unehelichen 25,3%. (Stat. Jahrb. 1919.)

der Schwangerschaftsunterbrechung vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus als berechtigt erscheinen; denn weit grösser ist die Zahl der unehelichen Kinder, die heranwachsen und brauchbare Mitglieder der Gesellschaft werden.

Damit ist auch dem Hinweis auf die Verbrecherstatistik entgegengetreten, der zufolge ein grosser Teil aller Verbrecher unehelicher Geburt ist. Nicht die uneheliche Geburt macht den Menschen zum Verbrecher, sondern neben einer eventuellen Veranlagung Erziehung und sonstige Einflüsse, die von aussen her einwirken. Nicht zuletzt ist es die mangelnde Fürsorge, die der Staat gewährt, die zu jener Statistik beiträgt; nicht zuletzt auch der Makel der Unehelichkeit, den unsere Gesellschaftsordnung über das uneheliche Kind verhängt.

Viel schwerwiegender noch als die Bedenken, die sich vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus ergeben, sind die, welche eine Gefährdung der Sitte und Moral durch die Zulassung des künstlichen Aborts bei „Ehrennotstand" befürchten lassen.

Kann es denn überhaupt eine bessere Empfehlung für den ausserehelichen Beischlaf geben, als die Garantie der Beseitigung der Folgen? Man hat das Recht, die Frucht zu töten, was braucht man sich da überhaupt Sorgen zu machen, was hindert zu geniessen, sich von einem Sinnestaumel in den anderen zu stürzen?

Die Gefahren, die sich aus der verlangten Gestattung des künstlichen Aborts bei unehelicher Schwangerschaft für geschlechtliche Sittlichkeit und Volksmoral ergeben, brauchen hier wohl kaum bewiesen zu werden. Der Staat kann nimmermehr einen solchen Zustand gutheissen und dulden. Das Gegenteil: Gegen Abtreibungen Unehelicher anzukämpfen, wo immer es nur möglich, ist Pflicht des Staates im eigenen Interesse. Aus den zu erwartenden Folgen kann die Berechtigung der Bestrafung gefolgert werden. Ehrennotstand als besondere soziale Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft muss abgelehnt werden, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass der Einzelfall des öfteren eine soziale Indikation als angebracht erscheinen lässt.

C. Künstlicher Abort bei Schwangerschaft durch Verbrechen.

§ 25.

Anwendungsbereich und Zweck der Indikation.

Verwandt mit der Forderung nach Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialen Gründen ist die gerade während des Krieges viel bearbeitete Frage nach der Gestattung des künst-

lichen Abortes bei Schwangerschaft durch Notzucht und andere Verbrechen; denn auch in ihr spiegelt sich ein Bild der gesellschaftlichen Zustände, wenn auch nur in den Auswüchsen einer geschlechtlichen Minderwertigkeit und Dekadenz wieder.

Die darüber erschienene Literatur ist ziemlich umfangreich; die Meinungen gehen weit auseinander[1]).

Man hat geglaubt, diese Frage als eine untergeordnete, von geringer Bedeutung behandeln zu können. Die wenigen Fälle vor dem Krieg boten dem Gesetzgeber kaum Anlass, mit der Frage sich zu beschäftigen. Als dann im Jahre 1914 die Russen in Ostpreussen einfielen, raubten, branden, Frauen und Mädchen vergewaltigten und schwängerten, wurde mit einem Male das Problem akut. Das Volksempfinden verlangte gebieterisch die Zulassung der Indikation, die Ärzte waren in Verlegenheit und die Juristen fanden keine Möglichkeit, gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes die Schwangerschaftsunterbrechung zu gestatten.

Mit der Vertreibung der Russen von deutschem Boden schien es, als ob die Frage keine allzu dringende mehr wäre. Die vorgekommenen Fälle hatten ihr natürliches Ende gefunden; man widmete der Frage wohl in der Theorie jetzt mehr Aufmerksamkeit, zu einer Entscheidung jedoch ist es bis heute noch nicht gekommen.

Da kam der unglückselige Waffenstillstand von 1918 und mit ihm die übermütigen Scharen der siegreichen feindlichen Armeen tief ins deutsche Land. Das Rheinland ward von ihnen besetzt und bald tönte über den Rhein Kunde von Gewalttaten gegen die Einwohner. Als dann gar vielfach die europäischen Truppen durch Schwarze ersetzt wurden, da konnte man fast täglich neue Nachrichten über Gewalttaten, Überfall, Vergewaltigung und Notzucht vernehmen. Das Wort von der schwarzen Schmach wurde geprägt, ein Schrei der Entrüstung ging von Deutschland aus durch die Welt; abgeholfen wurde aber nicht oder wenigstens in unzureichendem Masse.

So ist denn heute mehr, denn je die Frage nach der Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung bei Schwangerschaft durch Notzucht und andere Verbrechen akut. Und wenn auch das Volksempfinden, das Gefühl auch jedes einzelnen verlangt, dass diese In-

---

[1]) Dagegen: Ebermayer, Näcke, Radbruch, Oetker, Ohlshausen, Schacht, Lierke, Strassmann u. a.

Dafür: Heil, Hirsch, Döderlein, Hhrehorowicz, Kimmig, Schneikert, Spinner, Strafella, Frl. Dr. Stöcker u. a.

Mittelmeinung: Scherbius, der während des 1. Monats die Indikation gestatten will, Ed. v. Liszt.

dikation gestattet werden möge und werden muss, so gibt es eben doch eine Reihe schwerwiegender Bedenken, die gegen eine allgemeine Zulassung dieser Indikation sprechen. —

Die Fälle, in denen Schwangerschaft durch Verbrechen möglich ist, sind neben Notzucht § 177, Schwängerung bei Ehebruch § 173, Blutschande, unter Umständen Missbrauch eines vorgesetzten Verhältnisses § 174, Missbrauch einer willenlosen oder bewusstlosen Person § 176 Abs. 2, Vorspiegelung einer Ehe § 179, Schwängerung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren § 182 Str.-G.-B.

Im ganzen kann man diese Fälle in 2 Gruppen zerlegen: Fälle, in denen der Beischlaf durch die Frauensperson gestattet wird und solche, bei denen ihre Einwilligung nicht vorliegt.

Die 1. Gruppe ist nicht anders zu behandeln wie die normale Schwangerschaft; denn eine Verletzung des Rechtes der Person über ihren Körper hat nicht stattgefunden. Die Gründe, weshalb bestraft wird, sind hier ganz anderer Art, sie liegen auf dem Gebiete der Sittlichkeit. Eine Ausnahme hiervon macht nur § 179. In diesem Falle ist die Genehmigung des Beischlafes nur auf Grund einer arglistigen Täuschung erlangt. Das Mädchen, das sich in Erfüllung seiner vermeintlichen ehelichen Pflichten dazu bereit erklärt hat, darf nicht das Opfer eines schamlosen Betruges werden. Der Fall ist genau so zu behandeln, als ob die Einwilligung nicht vorhanden gewesen wäre, als ob er demnach der 2. Gruppe angehören würde.

Diese umfasst alle jene Fälle, in denen gegen den ausdrücklichen Willen der Frauensperson (Notzucht) oder bei nicht vorhandener Einwilligung (Ohnmacht, tiefer Schlaf, Hypnose, Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Minderjährigkeit usw.) der Beischlaf vollzogen wurde.

Die Gründe, die hier eine Bestrafung rechtfertigen, folgen nicht nur rein sittlichen Motiven, sondern daneben ist der Eingriff in die Sexualintegrität eines anderen, sei es ohne, sei es gegen seinen Willen (auch dann, wenn dieser gar nicht willensfähig ist) unter Strafe gestellt. Der Staat will also auch durch diese Gesetze den Schutz der Person sichern, ihr die Garantie ihrer körperlichen Unverletzbarkeit, vor allem der geschlechtlichen Unantastbarkeit gewähren.

Nun gelingt es dem Staate nicht immer, den versprochenen Schutz zu leisten; dann tritt das staatliche Sühnerecht, das Recht zu strafen, in Tätigkeit. Doch dies ist hier von geringerem Interesse; wir haben uns mehr mit der Frage zu beschäftigen, welche Stellung der Staat den Folgen eines solchen Verbrechens gegenüber einnehmen muss.

§ 26.

Bedenken gegen und Gründe für die Indikation.

Im allgemeinen ist es die selbstverständliche Pflicht des Staates, die Folgen eines Deliktes, das zu verhindern er nicht in der Lage war, so weit wie möglich zu beseitigen oder zu mindern, indem er danach strebt, möglichst den Zustand wiederherzustellen, der vor Begehung des Delikts bestanden hat: Herausgabe der gestohlenen Sache an den Eigentümer; Einziehung von Falschmünzen; Hilfe durch staatliche Ärzte bei Unglücksfällen; Aufnahme und Wiederherstellung der Verletzten in öffentlichen Spitälern.

In unserem Falle liegen jedoch die Verhältnisse nicht so einfach. Durch das Verbrechen ist die Frauensperson schwanger geworden. Die Beseitigung der Schwangerschaft ist für den Staat ein Mittel, das nicht unbedenklich ist; es besteht die Möglichkeit bei der vielfach grossen Schwierigkeit der Feststellung des Verbrechenstatbestandes, dass grober Missbrauch zur Erlangung der Indikation versucht wird, dass die Bezichtigungen wegen Notzucht stark anwachsen[1]). Der Staat kann aber im Interesse seiner Autorität niemals zugeben, dass die Gesetzgebung Anlass bietet zu Betrügereien und Falschbeschuldigungen. Die Folgen dieser Täuschungsversuche, die ja des öfteren gelingen könnten, würden die Gesellschaft schädigen. Der künstliche Abort von lebenden Früchten ist immer etwas Missliches, selbst wenn berechtigte Gründe für ihn sprechen. Um so misslicher ist es, wenn diese Gründe nicht vorliegen, sondern nur schlaue Betrüger verstanden haben, den Schein zu erwecken. Den Schaden hat die Gesellschaft zu tragen. Ist er auch wenigstens in bevölkerungspolitischer Hinsicht kaum besonders gross, so wird doch die sittliche und moralische Schädigung zu Bedenken Anlass geben können. Dieselben ethischen Momente, die gegen die Zulassung der sozialen Indikation sprechen, sind auch hier vorliegend. Weit darüber hinaus geht aber die Gefahr, die hier durch Missbrauch entstehen kann. Die Möglichkeiten hierzu sind bald gefunden und werden rasch bekannt; die daraus zu erwartenden Schädigungen sind nicht zu unterschätzen. Eine Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung würde dann zur Umgehung der Abtreibungsbestrafung führen und all die Folgen zeitigen, die in sittlicher Beziehung die Abtreibung mit sich bringt und die aus der Möglichkeit von Gesetzumgehung immer entstehen.

---

[1]) So auch Radbruch: „Der Vorschlag, die Abtreibung überhaupt straflos zu lassen, wenn die Schwangerschaft das Ergebnis eines Verbrechens gegen die geschlechtliche Freiheit der Schwangeren war, dürfte, weil zu einer Vermehrung der ohnehin häufig fingierten Unzuchtsbeschuldigungen beitragend, zu verwerfen sein.

Dazu kommen noch bei einem grossen Teil des Volkes die Bedenken, die hervorgegangen sind aus dem Gedanken, dass das Leben der Frucht schon eine Art menschliches Leben sei, eine Anschauung, die sich rein naturwissenschaftlich nicht halten lässt, die aber aus der historischen und sittlichen Entwicklung, vor allem aber aus dem Gefühl leicht zu verstehen ist.

Die auf solchen Gedankengängen fussende Lehre wirft die Frage auf, warum denn das Leben der Frucht, die doch gar nichts dazu könne, durch Verbrechen entstanden zu sein, geopfert werden soll, Fragen, die eben aus dem Grunde keine Berechtigung haben, weil der Fötus noch keinerlei menschliches Leben hat.

Auf der anderen Seite aber sträubt sich jedes menschliche Fühlen, jeder Sinn für Gerechtigkeit dagegen, von der durch Notzucht oder Verbrechen geschwängerten Frau die Geburt eines Kindes und dessen Erziehung zu verlangen. So ist begreiflich, wenn gerade während des Krieges und jetzt, wo deutsche Frauen und Mädchen durch Feinde gewaltsam missbraucht werden, Sturm gelaufen wird gegen das Gesetz, das hier jegliche Hilfe versagt. Wenn Spinner den Satz aufstellt[1]): „Die Bestrafung der Abtreibung einer durch Verbrechen erzeugten Frucht ist ein Rechtsmonstrum“, so spricht er damit aus, was das Volk fühlt, was das Volk begehrt. Ein Gesetz ist immer veraltet, wenn es dem allgemeinen Volksempfinden widerspricht; dann wirkt es wie eine Fessel, hemmend, störend und man ist froh, wenn man eine Möglichkeit findet, ein solches Gesetz zu umgehen.

Ein Beispiel bei Strassmann[2]) zeigt das ganz ungesunde der derzeitigen Gesetzesbestimmung:

Die 23jährige X. aus bäuerlicher, fromm katholischer Familie, selbst streng sittlich lebend, war 1914 als Dienstmädchen in einem ostpreussischen Städtchen. Bei dem Einfall der Russen wurde sie durch einen russischen Soldaten, nachdem sie vor Schreck ohnmächtig geworden, missbraucht. Von dieser Zeit an war das sonst lustige Mädchen wie umgewandelt, weinte viel, äusserte Todesgedanken. Von einem Arzte untersucht, stellte sich heraus, dass sie schwanger war. Die Umstände ergaben, dass nur die von dem Russen verübte Notzucht der Grund der Schwangerschaft sein konnte. Das Mädchen äusserte immer häufiger Selbstmordabsichten, blieb allen Trostversuchen unzugänglich, so dass der behandelnde Arzt sich an Strassmann wandte, um anzufragen, ob nicht die Möglichkeit bestände, eine künstliche Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen. In der Antwort wies Strassmann richtig darauf hin, dass de lege lata die Einleitung einer ärztlichen Fehlgeburt nur durch medizinische Indikation gerechtfertigt sei. Selbst die zwingendsten sozialen Gründe könnten eine Schwangerschaftsunterbrechung nicht veranlassen. Er führte dann weiter aus, dass es unter Umständen

[1]) Gross Arch. LX. Studien zum Abortusproblem

[2]) Die Behandlung der Abtreibung im künftigen Strafgesetz. Vierteljahresschrift f. ger. Med. IL. 1915. S. 252.

in solchen Fällen zu Zuständen krankhafter Depression kommen könne mit durchaus ernst zu nehmenden Selbstmordabsichten, die aus rein ärztlichen Erwägungen die Einleitung einer Frühgeburt berechtigt erscheinen lassen. Ob solch zwingende medizinische Indikation vorliegt, müsse der Arzt selbst entscheiden. Er selbst halte sie möglicherweise für gegeben. Die Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung erfolgte dann wenige Tage später aus medizinischen Gründen. (!)

Das Beispiel zeigt so recht, wie sehr das Gesetz allem natürlichen Empfinden Hohn spricht, zu welchen Umwegen man greifen muss, um den Forderungen des Lebens gerecht zu werden. Wäre das Mädchen wirklich nicht überempfindlich veranlagt gewesen, so wäre keine Möglichkeit vorhanden gewesen, es von der Frucht zu befreien. Sie wäre heute Mutter eines unehelichen Kindes, halbasiatischer Herkunft, dessen Vater unbekannt ist. Die Erziehungskosten hätte sie zu tragen. All die Schande einer unehelichen Mutter hätte sie zu fühlen. Man wende nicht ein, dass das Volksempfinden sie tief bedaure und mit ihr fühle; das mag für die erste Zeit richtig sein. Aber wie bald werden, heraufbeschworen durch böse Zungen, nicht allerhand Zweifel an dem wirklichen Bestehen der Notzucht entstehen, wie bald wird man nicht dies und jenes munkeln und der gute Ruf des Mädchens wird zu leiden haben.

Man versetze sich doch in die Lage einer solchen Mutter; keine Freude an dem heranwachsendem Kinde, dem sie eine lieblose Mutter ist, gehindert in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gleich jeder unehelichen Mutter wird sie täglich an die Stunde ihrer Schmach erinnert.

Man kann bei objektiver Würdigung der Verhältnisse zu keinem anderen Schluss kommen, als dass der Staat die sittliche Verpflichtung hat, hier zu helfen. Hat er nicht die Ausführung des Verbrechens hindern können, so muss er wenigstens die Folgen des Verbrechens wieder gut machen. Der gegenwärtige Zustand, demzufolge der Staat gar nichts für die Schwangere und später für die Mutter tut, ist unhaltbar. Darin sind sich auch die meisten Autoren einig.

§ 27.

Versuch einer anderweitigen Lösung als durch Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung.

Jedoch über das Wie der Hilfe ist man sich im Zweifel. Die Bedenken, die gegen die Zulassung des künstlichen Aborts in solchen Fällen sprechen, sind nicht grundlos. Man hat versucht, auf andere Weise das Problem zu lösen, indem man zwar einerseits von der Schwangeren verlangen wollte, die Frucht auszutragen, andererseits aber auf Verlangen ihr das geborene Kind abzunehmen sich ver-

pflichtet fühlte. Der Staat sollte die Erziehung des Kindes übernehmen, die Mutter von der Geburt an nichts mehr damit zu tun haben (Oetker)[1]).

Es ist richtig, dass, wenn man von der Mutter verlangt, die durch Verbrechen erzeugte Frucht auszutragen, ihr auf keinen Fall die Kosten und Mühen der Erziehung aufgebürdet werden dürfen, dass man sie nicht zwingen kann, beständig mit einem Kinde zusammen zu sein, das sie stets an die schrecklichste Stunde erinnert.

Die Gelder, die die Erziehung der Kinder auf Staatskosten in Anspruch nehmen würde, müssten, soweit nicht die Väter aufzukommen hätten, durch die Allgemeinheit aufgebracht werden. Auch bei Benutzung von schon bestehenden Anstalten, wie Findel- und Waisenhäuser, entstehen Kosten, die für unsere heutigen Verhältnisse nicht unbeträchtlich sind; denn selbst wenn man annimmt, dass die Befruchtung des Eis bei Notzucht nur ausnahmsweise vor sich geht, so sind die in Betracht kommenden Fälle heute bei dem häufigen Vorkommen der Notzucht doch nicht gering. Aber dem Staate dürfen keine Kosten zu hoch sein. Es ist seine Pflicht, den Frauen zu helfen, denen er nicht rechtzeitig Schutz gewähren konnte. Dies ist besonders augenscheinlich bei den durch Soldaten des Feindbundes geschwängerten Frauen und Mädchen. Sie sind Opfer des Krieges, für die zu sorgen, erste Aufgabe des Staates ist.

Gegen die vorgeschlagene Lösung sprechen jedoch eine Reihe gewichtiger Bedenken.

Man stelle sich bloss einmal die Lage der Schwangeren vor; gerade wenn sie sich ein wenig von dem Schrecken, in den sie durch das Verbrechen versetzt worden ist, erholt hat, wird sie gewahr, dass sie schwanger ist. Selbst bei Gewissheit, dass ihr das Kind vom Staate abgenommen wird, soll sie die Frucht noch ungefähr sechs Monate tragen müssen und jede Minute an die grässliche Stunde der Vergewaltigung erinnert werden.

Bedenkt man weiterhin, dass sich Schwangere fast durchweg in einem Zustand gewisser geistiger Erregung und Reizbarkeit befinden, so kann durch das hinzutretende Moment der besonderen Art der Schwangerschaft ganz plötzlich ein Zustand entstehen, den kein Arzt schon aus dem Grunde voraussehen konnte, weil pathologische Erscheinungen des Geisteszustandes im Entstehen auch für den Facharzt (und wo ist ein solcher in den meisten Fällen rechtzeitig zur Verfügung?) ungeheuer schwer zu erkennen sind. Eine medizinische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung wird dann vielfach zu

[1]) G. S. 84.

spät kommen, sei es, dass die Schwangere Selbstmord verübt hat, sei es, dass sie psychisch geschädigt worden ist, sei es auch, dass sie ihre Frucht abgetrieben und sich dabei vielleicht eine tödliche Infektion zugezogen hat. —

Ein anderer Punkt, der gegen die vorgeschlagene Lösung spricht, liegt in der Frage, ob man denn von der Schwangeren überhaupt verlangen kann, die Beschwerden der Schwangerschaft und die Gefahren der Geburt zu ertragen um ein ihr aufgezwungenes Kind in die Welt zu setzen. Bedenkt man, dass die Geburt auch in normalen Fällen für die Frau die allergrössten Schmerzen mit sich bringt, die in diesem Falle nicht gemindert werden durch den süssen Trost bald ein geliebtes Kindlein in den Armen tragen zu können, bedenkt man ferner, dass durch die Geburt dauernde nachteilige Erscheinungen für die Gebärende zurückbleiben, deren unterste Grenze in jedem Falle in einer Verminderung der körperlichen Schönheit der Frau besteht, deren obere Grenze Tod oder dauerndes Siechtum sein kann und dass dazwischen eine grosse Reihe schwerer Erkrankungen droht[1]), so wird man doch zugeben müssen, dass man die Frau, die durch Verbrechen schwanger geworden ist, nicht zwingen kann sich auch diesen nicht zu unterschätzenden Gefahren, Schmerzen und Nachteilen zu unterziehen. Gerade im Gegenteil erscheint es ein Gebot der Billigkeit, die Frau unter allen Umständen vor diesen Möglichkeiten zu bewahren.

Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass der Vorschlag einen grossen sittlichen Zweck verfolgt: das Leben der Frucht und des Kindes zu erhalten. Aber erwartet das Kind wirklich ein Leben, das wert ist gelebt zu werden. Wie traurig ist doch das Leben der Doppelwaisen, die in einer Anstalt erzogen werden, selbst wenn man ihnen dort mit aller Liebe begegnet, die ein Menschenherz aufzubringen vermag. Es fehlt das Schönste im Kinderleben, die Liebe und Sorge der Eltern, besonders der Mutter, die so gut versteht, auf das Wesen des Kindes einzugehen. Die Kinder unseres Falles sind noch bedauernswerter als Doppelwaisen. Ihre Mutter, die lebt, werden sie nicht kennen lernen, und glücklich sind noch die, die ihren Vater nicht kennen müssen. Selbst bei aller Liebe, die

[1]) Ähnl. v. Franqué, a. a. O. „Die kunstgerechte Unterbrechung der Schwangerschaft in den ersten 2—3 Monaten ist weniger schmerzhaft und weniger gefährlich als das Überstehen einer Geburt am Ende der Schwangerschaft. Durch die Geburt und durch die Schwangerschaft, auch wenn sie normal verläuft, wird der Körper einer Frau dauernd verändert, so gut wie immer geschädigt und wenn auch glücklicherweise nicht immer in Gestalt später auftretender krankhafter Erscheinungen, so ist dies doch oft genug. Jede Blüte, die Früchte trägt, muss welken."

ihnen in der Anstalt entgegengebracht wird, der Makel ihrer Geburt — und was für ein Makel — wird sie durchs ganze Leben begleiten. Ist es da vielleicht nicht besser, ein solches Menschenleben gar nicht zur Existenz kommen zu lassen und ihm die vielen Tränen, die ihm das Leben bringen wird, zu ersparen?

Diese Bedenken müssten jedoch alle zurücktreten, wenn der Staat und die Gesellschaft ein wirklich grosses Interesse an der Geburt des Kindes hätte.

Aber was sind denn für gewöhnlich für Kinder zu erwarten? Wir wollen ganz absehen von den Mischlingen, die die Schwarzen im Rheinland erzeugen, obwohl doch nicht zu verkennen ist, dass an ihrer Geburt niemand Interesse hat. Betrachten wir die anderen Fälle der Notzucht und Vergewaltigung, so finden wir immer, dass der Vater zum mindesten geschlechtlich dekadent, häufig aber auch geistig minderwertig ist. In den Fällen, wo die Mutter geisteskrank oder schwachsinnig ist, haben wir auch noch mit einer erblichen Belastung von Mutterseite her zu rechnen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit sind deshalb wiederum dekadente Kinder zu erwarten, die der Gesellschaft während ihres ganzen Lebens zur Last fallen. Es darf freilich nicht verkannt werden, dass auch viele gesunde Kinder durch Notzucht erzeugt werden, doch wird ihre Zahl die kleinere sein. Lohnt es sich unter solchen Umständen für den Staat grosse Summen für die Erhaltung von minderwertigen Elementen auszuwerfen?

Alle diese Faktoren zusammengenommen geben gewichtige Momente, die gegen die vorgeschlagene Lösung sprechen. Freilich wenn sich die Möglichkeit nicht bietet, befriedigendere Resultate zu erzielen, ist sie anzustreben; denn sie gibt wenigstens Gewähr dafür, dass den Rechten der Schwangeren in gewissem Masse Rechnung getragen wird. —

§ 28.

Die Gefahr des Missbrauches der Indikation und ihre Bekämpfung.

Was gegen eine Gestattung des künstlichen Abortes spricht ist, hauptsächlich die Gefahr des Missbrauches der Indikation. Ob Notzucht vorliegt, ist auch dem kundigsten Arztesauge schon nach ganz kurzer Zeit festzustellen unmöglich. Bei anderen Verbrechen fällt die Feststellung oft noch viel schwerer. Die Gefahr groben Betruges ist nicht von der Hand zu weisen und wird mit Recht befürchtet.

Erst wenn diese Gefahr ausgeschaltet ist, kann man überhaupt eine Lösung dieses Problemes durch Gestattung des künstlichen Abortes in Betracht ziehen.

Will man aber die Indikation nur gestatten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, so besteht die Gefahr, dass durch das langsame und sorgfältige Arbeiten des Gerichtes das Verfahren so verschleppt wird, dass bei Urteilsspruch die Geburt schon auf natürlichem Wege erfolgt ist. Selbst wenn man von einem beschleunigten Verfahren Gebrauch machen würde, wäre kein befriedigendes Resultat zu erzielen, denn die genaue Feststellung der Einzelheiten der Notzucht und der übrigen Verbrechen ist eine so schwierige, dass immer einige Zeit bis zum Urteil vergehen würde. Von einem Urteil die Indikation abhängig zu machen, erscheint also nicht geraten.

Trotzdem darf von einer Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung nur die Rede sein, nachdem eine Untersuchung des verbrecherischen Vorganges stattgefunden und dieser als feststehend begutachtet ist.

Die Feststellung, ob Notzucht, Vergewaltigung etc. vorliegt, ist immer sehr schwierig und kann nur durch Untersuchung der Tatumstände erlangt werden. Gerichtsärzte und Untersuchungsrichter müssen zusammenarbeiten, um die Sachlage erforschen zu können. Im allgemeinen wird man gut tun, den Behauptungen der Schwangeren, missbraucht worden zu sein, sehr skeptisch entgegenzutreten.

Um den einzelnen Verbrechenstatbeständen, die hier in Frage stehen, voll gerecht zu werden, wird es notwendig sein, auf sie getrennt einzugehen.

Der Tatbestand der Notzucht kann entweder durch Gewalt oder durch Drohung mit Leib- und Lebensgefahr, oder durch Versetzen in einen willenslosen und bewusstlosen Zustand erfüllt werden.

Bei Notzucht durch Gewalt wird der Arzt die Stuprata genauestens zu untersuchen haben nach Zeichen, die auf Anwendung von Gewalt hindeuten und dabei ausgehen müssen von der Tatsache, dass ein normal entwickeltes Weib dem Stuprator solchen Widerstand entgegenzusetzen vermag, dass von vielen überhaupt die Möglichkeit geleugnet wird, einen Beischlaf zu erzwingen, wenn nicht besondere Umstände mitspielen. Durch den Umstand, dass Widerstand erst gebrochen werden muss, werden sich am Körper der Stuprata Spuren des Kampfes zeigen (blaue Flecken, Schürfungen, Risse usw.). Auch am Körper des Täters werden sich wohl gewöhnlich solche Spuren zeigen[1]). In grossen und ganzen werden diese jedoch nur in der ersten Zeit nach dem Verbrechen zu erkennen sein; später wird dem Arzte der Beweis immer schwerer. Es wird nun Sache des Untersuchungsrichters sein, aus den Behauptungen der Stuprata, den Ent-

[1]) So Fritsch, Kratter, Spinner, Kockel u. a.

gegnungen des Beschuldigten und den Tatumständen möglichst frühzeitig ein Bild des wahren Vorganges zu erlangen. Je länger es dauert, bis die Tatumstände erforscht werden, desto leichter besteht die Möglichkeit, den wirklichen Vorgang zu verwischen.

Schwieriger noch, auch in den ersten Wochen, wird die Feststellung, dass Notzucht durch Drohung stattgefunden hat. Und gerade diese Fälle sind nicht allzu selten. Auch nach frischer Tat wird der Arzt häufig nicht mehr als die Vollziehung eines Beischlafes feststellen können. Daraus kann natürlich nicht ohne weiteres auf Notzucht geschlossen werden. Freilich gibt es auch hier Fälle, wo die Roheit, mit der das Verbrechen begangen wurde, sich in Verletzungen aller Art zeigt.

Ähnlich wie im Falle der Bedrohung liegen die Verhältnisse bei Notzucht an einer Frauensperson, nachdem diese in einen willens- oder bewusstlosen Zustand versetzt worden ist. Ein riesengrosser Strolch, ein schwarzer Angehöriger der glorreichen Armee kann durch einen Überfall an entlegener Stelle ein Weib in einen derartigen Schrecken versetzen, dass sie unfähig wird, irgendwelchen Widerstand zu leisten. Auch durch Hypnose kann ein solcher Zustand erreicht werden. Die Feststellung des Tatbestandes leidet unter denselben Schwierigkeiten, wie wenn der Koitus durch Bedrohung erzwungen worden wäre.

Sehr vorsichtig sind Anzeigen aufzufassen, die Notzucht nach Versetzung in einen bewusstlosen Zustand behaupten. Fälle, in denen die Stuprata aussagt, dass sie durch Aufsetzen einer Maske, durch den Geruch vergifteter Blumen usw. betäubt wurde, sind mit grösster Skepsis zu betrachten. Mittel, die augenblicklich betäuben, gibt es nicht[1]). Widerstand gegen das Aufzwingen eines jeden Betäubungsmittels ist möglich. Selbst im Schlaf durch Aufsetzen einer Chloroformmaske zu betäuben, ist nur geschickten Operateuren möglich. Auch die Beiwohnung bei einer Schlafenden gelingt nur in Ausnahmefällen, z. B. bei grosser Erschöpfung, nach einem Schlafmittel.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Frauen die Notzucht dieser Art angeben, sich leicht zu Behauptungen hinreissen lassen, die nach den Erfahrungen der Wissenschaft sich unmöglich so zugetragen haben. Insoferne haben es hier Ärzte und Untersuchungsrichter wieder leichter, die wahre Sachlage zu erforschen.

Bedenkt man, dass die wirklich Genotzüchtigte aus psychologischen Gründen die Anzeige sofort nach der Tat in heller Entrüstung, oder überhaupt nicht aus Scham macht[2]), so ist der Schluss nahe-

[1]) Fritsch, Hoche u. a.

[2]) Ähnl. bei Spinner.

liegend, dass Frauen, die noch bevor sie ihre Schwangerschaft kannten und kennen konnten, die Tat zur Anzeige bringen, viel eher Glauben zu schenken ist, als Frauen, die nachdem sie ihre Schwangerschaft wahrgenommen haben, nunmehr zur Anzeige schreiten. Bei letzteren liegt der Verdacht sehr nahe, dass es sich um eine fingierte Notzuchtdarstellung in der Absicht handelt, sich vor den Augen der Welt ins rechte Licht zu setzen oder wirklich die unbequeme Schwangerschaft los zu bekommen. Freilich darf auch nicht verkannt werden, dass Frauen, die sonst keine Anzeige gemacht haben würden, eben durch die Schwangerschaft dazu veranlasst werden können.

Die Folgerungen, die aus diesen Tatsachen gezogen werden können, gipfeln darin, dass bei sofort nach dem Verbrechen angezeigter Tat und bei darauf folgender Feststellung des Gerichtsarztes und Untersuchungsrichters, dass Notzucht wahrscheinlich erscheint, vermutet werden kann, dass die sich später herausstellende Schwangerschaft aus der Notzuchthandlung entspringt.

Bei erst nach Erkennung der Schwangerschaft erfolgter Anzeige gilt die Vermutung, dass die Schwangerschaft nicht durch Notzucht entstanden sei. Die anzeigende Schwangere hat also den Beweis zu erbringen, dass sie missbraucht worden ist und dass die Verhältnisse dafür sprechen, dass die Schwangerschaft die Folge dieses Missbrauches ist.

Diese beiden Folgerungen nun praktisch zu verwerten, kann nicht mehr allzu schwer sein:

1. Auf Grund eines gerichtsärztlichen bzw. untersuchungsrichterlichen Gutachtens kann im ersten Fall der künstliche Abort eingeleitet werden. Das Gutachten kann schon dann erteilt werden, wenn die genauen Tatumstände noch nicht gänzlich klar sind, jedoch nicht vor Feststellung der Schwangerschaft. Die Möglichkeit eines Betruges ist hier gering. Die Umstände weisen auf wirkliche Notzucht hin; es müsste sich schon im Einzelfalle um ganz geriebene Betrüger handeln, denen hier eine Täuschung gelingt.

2. Im 2. Fall kann ein Gutachten des Untersuchungsrichters und Gerichtsarztes erst dann erteilt werden, wenn die Schwangere soweit den Beweis der Notzucht erbracht hat, dass ein Vorliegen von Notzucht höchstwahrscheinlich erscheint. Auch hier muss im Interesse einer raschen Erledigung auf die genaue Erforschung der einzelnen Tatumstände verzichtet werden.

Betrügereien erscheinen auch hier ausgeschlossen; eher bestehen Bedenken, dass auch der wirklich Stuprata der Beweis nicht oder nicht rechtzeitig gelingen dürfte. Sie muss dann eben die Folgen

ihrer verspäteten Anzeige tragen. Durch Volksaufklärung muss darauf hingewiesen werden, dass Notzuchtsverbrechen sofort nach Begehung des Deliktes zur Anzeige zu bringen sind.

Um die trotz dieser detaillisierten Vorschläge immer noch, wenn auch minimal bestehende Gefahr des Missbrauches weiter zu reduzieren, ist zu fordern, dass auch nach Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung das Verfahren weitergeführt wird. Es kann sich nun herausstellen, dass es trotz allem schlauen Betrügern geglückt ist, in der Absicht die Gestattung des künstlichen Abortes zu erreichen, die Wahrscheinlichkeit des Notzuchtdeliktes darzutun. Um auch diese Möglichkeit zu bekämpfen, ist eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung zu fordern, der zufolge solche Leute wegen Abtreibung zu bestrafen sind. Die Berechtigung dieser Bestimmung ist schon aus dem Umstand herzuleiten, dass diese Leute schon mit dem Dolus der Abtreibung an die Behörde herangetreten sind und nur ein Deckmäntelchen für ihre unlauteren Absichten gesucht haben.

Die Folgen einer solchen Bestimmung werden sehr wirksam sein; diejenigen, die sie treffen soll, werden vorziehen, wenn sie nicht die Frucht austragen wollen, ihr Ziel durch kriminelle Abtreibung zu erreichen; denn die Gefahr einer Entdeckung ist für sie dabei geringer.

Das psychologische Moment, dass der Verbrecher nicht gerne mit dem Gerichte zu tun hat, wird auch dazu beitragen, die Fälle der fingierten Notzuchtsangaben selten zu machen.

Grosse Ähnlichkeit mit dem Verbrechen der Notzucht hat das Delikt der Vergewaltigung von willenlosen oder bewusstlosen Personen (§ 176, Abs. 3. Str. G. B.). Die Beweisführung der Vergewaltigung wird vielfach dieselben oder ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden haben, wie in den entsprechenden Fällen der Notzucht.

Anders wiederum liegen die Beweisfragen bei Schwängerung von Geisteskranken und Geistesschwachen. Die Beurteilung dieses Zustandes dürfte einem Arzte schon bei kurzer Beobachtung nicht allzu schwer fallen. Festzustellen ist vor allem, ob einer Geistesschwachen die Fähigkeit innewohnt, eine wirkliche Einwilligung zum Koitus zu geben, d. h. ob sie fähig ist, das Wesen des Beischlafes zu beurteilen[1]). Die Gefahr des Betruges scheidet hier wohl aus.

Verwandt mit diesen Fällen ist die Schwangerschaft bei Kindern, soweit diese überhaupt vorkommt. Ihre Einwilligung wird nach denselben Gesichtspunkten zu messen sein wie die von Geistesschwachen. In sehr vielen Fällen werden hier schon medizinische Momente einen

[1]) R. G. VII. 425.

künstlichen Abort für angezeigt erscheinen lassen. „Kinder sind zur Mutterschaft noch nicht reif, wenn sie zur Liebe reif sind[1]).“

Was in diesen Fällen für Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung spricht, geht eigentlich vielfach nur indirekt aus dem Verlangen nach Schutz der Sexualintegrität hervor. Denn an und für sich wird die Geisteskranke, die Geistesschwache, das Kind vielfach nur dem Impulse folgend dem Beischlaf gar nicht abgeneigt sein; ja es sind Fälle bekannt, wo diese geradezu zum Beischlaf herausgefordert haben. Aber da sie nicht wissen, was sie tun, ihrer Einwilligung daher keinerlei Bedeutung beizumessen ist, muss verlangt werden, dass sie so gestellt werden, als ob ihre Einwilligung gar nicht vorliegen würde.

Für Gestattung des künstlichen Abortes sprechen hier unbedingt eugenetische und medizinische Momente. Schwangere Geisteskranke, Idiotinnen, Kretinninen werden fast immer Kinder erzeugen, die selbst in hohem Grade anormal sind. Schon aus diesem Grunde ist künstlicher Abort am Platze.

Zu der Forderung einer Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung in diesen Fällen berechtigen auch noch andere Momente, die wohl dem Gefühle entspringen, aber schliesslich in ethischen und sittlichen Gedanken ihren Grund haben. Es sind dieselben Momente, die den Beischlaf bei Geisteskranken und Kindern als Sittlichkeitsverbrechen erscheinen lassen. Man stelle sich doch bloss eine solche Person schwanger vor. Welch ein tieftrauriger Anblick, der ein jedes Menschenherz rühren muss. Es ist ein Gebot der Menschenliebe, dass ein sölch hilfloses Geschöpf nicht in der Hoffnung bleibe.

Bei Schwangerschaft nach Vorspiegelung einer Ehe liegt wohl im allgemeinen eine Einwilligung zum Beischlaf vor. Da diese Einwilligung jedoch arglistig erschlichen, so ist der Koitus eine Verletzung der geschlechtlichen Integrität der getäuschten Frau. Der Fall hat viele Ähnlichkeit mit den Fällen der Notzucht. Die Beweisfragen gestalten sich jedoch grossenteils äusserst schwierig. Der Betrüger wird wohl in vielen Fällen erreicht werden können; ob seine Vernehmung der Schwangeren noch nützen kann, ist Tatfrage. Grosse Schnelligkeit ist oft geboten, andererseits aber gerade hier der Versuch eines Betruges nicht ausgeschlossen. Auch in diesen Fällen wird die Psychologie der Frau und der Zeitpunkt der Anzeige ein Kriterium abgeben; jedoch spielen hier noch andere Momente mit. So kann ja die Frau erst nach Feststellung der Schwangerschaft die Täuschung, der sie zum Opfer gefallen ist, wahrnehmen. Es werden hier im Einzelfalle

[1]) Adams-Lehmann.

immer Variationen vorkommen, so dass man es dem Richter überlassen muss, hier Klarheit zu schaffen. Im übrigen wird auch hier der Bestimmung, dass absichtliche Täuschung des Gerichtes wie Abtreibung zu bestrafen ist, die Wirkung nicht versagt bleiben. Die Fälle sind übrigens so selten, dass sie nur der Vollständigkeit halber Erwähnung finden.

Als Resultat dieser Betrachtung kann festgestellt werden, dass trotz Schwierigkeiten ein Modus zu finden ist, der die Möglichkeit, die Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung zu missbrauchen, fast ausschliesst.

§ 29.

Die Wirkungen der Gestattung der Indikation.

Die Frage, die nun noch zu beantworten ist, ist die, ob trotz alledem noch Bedenken gegen eine Gestattung dieser Indikation sprechen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus bei Beseitigung der Gefahr eines Missbrauches keine besonderen Bedenken gegen eine derartige gesetzliche Bestimmung bestehen. Denn

1. würde der Geburtenausfall ein geringer sein, besonders wenn man berücksichtigt, dass die Geburten in unseren Fällen auch bei den jetzigen Verhältnissen schon durch kriminelle Abtreibung reduziert werden.
2. Würden die Geburten grossenteils minderwertige Existenzen schaffen mit grosser Kindersterblichkeit, die, soweit sie heranwachsen, vielfach der Allgemeinheit zur Last fallen.

Die sittlichen Momente, die den Staat veranlassen könnten, einer derartigen Regelung ablehnend gegenüberzustehen, haben ihren Grund in der allgemeinen Scheu, eine Frucht zu töten, wenn es nicht unbedingt nötig ist.

Aber es ist eine sittliche Pflicht der Gesellschaft, den Frauen, die einem Sexualdelikte zum Opfer gefallen sind, Hilfe zu bringen. Da dies in anderer Weise nur unvollkommen möglich ist, muss man die Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung als das kleinere Übel erlauben. Die Bedenken, dass dadurch der Abtreibung freie Bahn geschaffen wird, dass eine Bresche geschlagen wird in das allgemeine Verbot der Fruchttötung, sind nicht stichhaltig. Wie die rein soziale Indikation wird auch diese Ausnahme ganz im Gegenteil dazu beitragen, die Berechtigung der Abtreibungsbestrafung um so tiefer im Volksbewusstsein Wurzel fassen zu lassen. Und das ist wirklich nötig in der jetzigen Zeit, wo sich überall

Stimmen erheben, die eine Abtreibungsbestrafung ganz allgemein nicht mehr zeitgemäss erachten, die sie als einen willkürlichen Eingriff in die Rechte des freien Menschen schildern. Die Strömung unserer Zeit ist dem leider nicht mehr so abgeneigt, wie es zu wünschen wäre. Aber gerade deshalb ist es geboten, zu Reformen zu greifen, wo solche nötig sind. Denn damit wird den Hauptangriffen der Gegner ihre Berechtigung genommen, ihren Waffen die Spitze abgebrochen. Gerade in den Fällen der Schwängerung durch Gewalt, wo das Volksempfinden tief die Härten des geltenden Rechtes als Unrecht empfindet, muss schleunigst Abhilfe geschaffen werden, selbst auf die Gefahr hin, dass unbedeutende Einbussen zu befürchten sind. Und ähnlich liegen die Verhältnisse, die eine Gestattung des Abortes bei geistig nicht vollwertigen Menschen verlangen.

Durch Aufrechterhaltung des Verbotes wird man im Gegenteil sehr unerwünschte Folgen, die Ausbreitung der kriminellen Abtreibung zu befürchten haben; dann ist der Staat erst recht der Leidtragende; denn jede Kontrolle wird sich ihm entziehen. Da es dem Staat nur selten möglich ist, solche Fälle vor den Richter zu bringen, wird die Furcht vor Strafe kaum ein Hinderungsgrund sein. Darum weg mit den Schranken, die in Wirklichkeit keine Schranken sind. Man schaffe hier ein Recht, das wirklich Recht gewährt.

§ 30.

Einwilligung der Schwangeren oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Selbstverständlich ist bei der Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung, wie immer so auch hier als oberstes Gesetz anzusehen das Recht der Mutter, zu entscheiden, ob sie vom künstlichen Abort Gebrauch machen will. Es ist anzustreben, dass die Mutter sich recht häufig zugunsten des Lebens des Kindes entscheidet. Zu diesem Zweck soll der Staat alle nur möglichen Unterstützungen gewähren.

In den Fällen, in denen die Mutter willensunfähig ist, kann sie selbst eine Entscheidung natürlich nicht treffen. Während bei der Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischen Gründen einzig und allein dem Arzte die Entscheidung zugebilligt werden kann, ist für solche Fälle die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu fordern. Denn wie bei der medizinischen Indikation nur der Arzt die Umstände, die für und wider sprechen zu würdigen versteht, so hier der gesetzliche Vertreter. Kann es doch sehr leicht sein, dass die näheren Angehörigen aus irgendwelchen Gründen die Geburt eines Kindes wünschen. Da hier keine aussergewöhnliche Gefahr für die Schwangere zu befürchten ist, ist in diesen Fällen ein Grund nicht

einzusehen, warum der gesetzliche Vertreter, der doch gewöhnlich der nächste Verwandte ist, nicht gehört werden soll, zumal doch gerade er in die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse Einblick hat. Es sind praktische Erwägungen, die im wohlverstandenen Interesse der Schwangeren einem Dritten das Recht gewähren, über das Schicksal des Fötus zu entscheiden. Es wird hier ein höchst persönliches Recht der Schwangeren dem gesetzlichen Vertreter übertragen; es ist dies um so eher möglich, weil die Entscheidung des Vertreters nur nach der einen Seite hin von Bedeutung ist. Verlangt er Schwangerschaftsunterbrechung, so werden die Tatumstände erst überprüft und das Resultat der Prüfung ergibt die Indikation, nicht sein Wille. Nur dann wird das ihm zustehende Recht wirksam, wenn er gegen den Abort Einspruch erhebt. Aber da die herrschende Tendenz unserer Zeit die Schwangerschaftsunterbrechung möglichst einzuengen strebt, so ist eine solche Entscheidung dem allgemeinen Wunsche entsprechend.

§ 31.

Das Problem in der Gesetzgebung.

In der Gesetzgebung aller Länder ist unser Problem vernachlässigt. Es mag sein, dass vor dem Krieg ein dringendes Bedürfnis zu seiner Regelung nicht bestanden hat und man aus diesem Grunde davon Abstand genommen hat, diese ziemlich schwierige Frage zu lösen.

Einen Gesetzesvorschlag dieser Art hat die Kommission des Vereins Züricher Rechtsanwälte im Jahre 1912 gemacht: „— ist die Abtreibung durch einen patentierten Arzt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Schwangerschaft für straffrei zu erklären, wenn die Konzeption erfolgt ist durch ein Verbrechen, das an der Schwangeren begangen wurde[1])?“

Die Schweizer Strafrechtskommission erklärt den künstlichen Abort für straflos, wenn der Schwängerer sich der Notzucht, Schändung und Blutschande schuldig gemacht hat[2]).

Diesen Vorschlägen ist nicht restlos zuzustimmen. Die Gestattung der Schwangerschaftsunterbrechung kann nur den Zweck haben, die Schwangere, die das Opfer eines Verbrechens ist, vor den Folgen des Verbrechens zu bewahren. Aus dem Schutze der Personalintegrität entspringt diese Indikation. Die Geschlechtsehre ist aber nicht verletzt, wo die Schwangere zum Beischlaf eingewilligt hat. Nicht Opfer des Verbrechens ist sie in solchen Fällen, sondern Mittäter. Wenn nicht eugenetische Bedenken in solchen Fällen den künstlichen Abort

[1]) Schweiz. Jur.-Zeitung 1912.
[2]) Schweiz. Entw. Art. 112. Vgl. Meineking.

rechtfertigen, wegen des begangenen Verbrechens kann eine Indikation nicht gegeben sein.

Für uns in Deutschland ist das Problem wichtig geworden. Eine gesetzliche Bestimmung ist am Platze; ihr Fehlen wird hart empfunden. Schon das neue Strafgesetzbuch sollte in dieser Frage Abhilfe schaffen. Der Str.G.B.-Entwurf jedoch berührt das Problem mit keinem Worte. Deshalb muss die Forderung erhoben werden, dass nachträglich ein diesbezügliches Gesetz in den Entwurf aufgenommen wird. —

§ 32.

Schlusswort und Gesetzesvorschlag.

Die Abhandlung hat gezeigt, dass die Bestrafung der Abtreibung nach geltendem Recht und auch nach den Entwürfen Härten zeigt, die vermieden werden können. Die allgemeinen Regeln über Strafmilderungsgründe reichen nicht aus, um Einzelfällen gerecht zu werden. Wohl kann auch auf sie nicht verzichtet werden; aber ganze Probleme unter solchen Gesichtspunkten betrachten zu wollen, kann nur vorübergehend Notbehelf sein. Im Interesse einer gleichmässigen Rechtspflege und Rechtsprechung erscheint es angebracht, gewisse Ausnahmen von der Strafbarkeit der Abtreibung in den Sonderfällen zu schaffen. Von einer solchen Verengung des Abtreibungsverbotes kann eine Schädigung nicht erwartet werden, ganz im Gegenteil ist eine moralische Stärkung zu erhoffen. Das gesunde Volksempfinden wird gerade dadurch wieder das Unsittliche der Abtreibung fühlen, nachdem das, dessen Bestrafung ihm ungerechtfertigt erschien, ausgeschieden ist.

Gesetzesvorschlag.

§ a. Nicht strafbar ist der durch einen Arzt mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommene, die Leibesfrucht tötende Eingriff, wenn er vom Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft berechtigt war[1]).

Der Arzt ist verpflichtet, zur Feststellung, ob eine Notwendigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung oder Perforation vorliegt, sich mit einem zweiten von ihm unabhängigen Arzt zu beraten, ein Protokoll über Personalien, Gründe und Verlauf der Operation zu errichten, das von dem zugezogenen Arzt mit zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist dem zuständigen, beamteten Arzt einzuliefern. (Ausführungsgesetze!)

---

[1]) Vorschlag Schickele in der Fassung etwas geändert.

Erfolgt die Unterbrechung der Schwangerschaft, um die Geburt eines minderwertigen Kindes zu verhüten, so kann die Indikation hierzu nur durch einen Spezialarzt gestellt werden. Dieser hat noch einen beamteten Facharzt zur Indikationsstellung zuzuziehen.

Übertritt der Arzt die Vorschriften des Abs. 2 und 3, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Im Wiederholungsfalle kann daneben auf Gefängnis, bei mehrmaliger Wiederholung auch auf Entziehung der Approbation erkannt werden.

§ b. Der Einwilligung der Schwangeren steht es gleich, wenn sie geisteskrank, oder noch nicht 16 Jahre alt und unverheiratet ist. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn von der Mitteilung des Sachverhaltes an die Schwangere eine schwere Gefährdung ihres seelischen Wohls zu befürchten ist[1]).

§ c. Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren mit deren Einwilligung ist nicht rechtswidrig, wenn gegenwärtige Lebensgefahr von der Schwangeren auf andere Weise nicht abgewendet werden kann[2]).

§ b findet Anwendung.

§ d. Droht der Schwangeren durch die Geburt eines Kindes in einer Weise Not, dass sowohl für sie als auch für das Kind sittliche oder körperliche Verelendung zu befürchten ist, so kann auf Antrag der Schwangeren das Vormundschaftsgericht, nachdem die Lage des Einzelfalles von der zuständigen Armenbehörde untersucht und begutachtet ist, die Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung und Perforation gestatten. (Soziale Indikation.)

In Fällen, in denen der Stand der Schwangerschaft eine Hinausziehung der Unterbrechung nicht angebracht erscheinen lässt, genügt das Gutachten der Armenbehörde zur sofortigen Vornahme des Eingriffs. Von der vollzogenen Operation ist das Vormundschaftsgericht zu verständigen unter Vorlegung des armenbehördlichen Gutachtens und eines ärztlichen Attestes, dass die rasche Vornahme geboten erschien.

Zuständig zur Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund einer sozialen Indikation ist nur ein von der Behörde bestimmter Arzt an einer öffentlichen Krankenanstalt[3]).

---

[1]) Oetker, Inter. krim. Verein. XXI. S. 319. § d. Abs. 2.
[2]) Oetker, dortselbst § e.
[3]) Näheres Ausführungsgesetze.

§ e. Eine durch Delikt entstandene Schwangerschaft kann, wenn der verbrecherische Beischlaf ohne rechtlich wirksame Einwilligung der Schwangeren oder nach § 179 des Str.G.B. erfolgt ist, auf Antrag der Schwangeren oder ihres gesetzlichen Vertreters nach gerichtlicher Feststellung, dass ein solches Verbrechen vorliegt, unterbrochen werden.

Stellt sich nach der Unterbrechung der Schwangerschaft im weiteren Verlauf der Untersuchung heraus, dass die Schwangere das Gericht in der Absicht getäuscht hat, von der Frucht befreit zu werden, so finden die Vorschriften über die Abtreibung Anwendung. Der Versuch ist strafbar.

Literaturverzeichnis.

Adams-Lehmann, Unterbrechung der Schwangerschaft. Zeitschr. für d. ges. Str.-Wiss. 39.

Ahlfeld, Der Arzt als Angeklagter. Zeitschr. f. Geburtsh. u. Gyn. 1910.

Archiv f. Frauenkunde und Eugenetik, Sexualbiologie und Vererbungslehre, herausgegeben von Max Hirsch, Berlin 1914, 1916, 1917.

Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik, herausgeg. v. Gross, Leipzig. Bd. 12, 18, 36, 39.

v. Bar, Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes. G.S. IX. 1902.

Behr, Ärztliche Operation, Eingriff und Strafrecht. Würzburg 1902.

Behrmann, H. A., Das Verbrechen der Abtreibung. Würzburg. Diss. 1919.

Beling, Grundzüge des Strafrechts.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1898. 18. Aufl.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. 1872.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts I, II. 1902.

— Handbuch des Strafrechts.

Bovensiepen, Zulässigkeit der Abtreibung bei Kriegskindern. Deutsche Strafrechtsztg. 1915. 2. Jahrg.

Bossi, Des moyens de remédier à la frequence de l'avortement. La gynecol. moderna. Bd. 1. 1908.

Bloch, I., Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur. 1908.

v. Calker, Frauenheilkunde und Strafrecht. Strassburg 1908.

Centralblatt für Gynäkologie 1902–07, 1910. (C.G.)

Chrobak, Über künstliche Sterilisation. Z. G. 1905.

— Über Einwilligung der Kranken bei ärztlichen Eingriffen.

Denkschrift zum Strafgesetzbuchentwurf von 1919. Berlin 1921.

Dietrich, Die Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe. Diss. 1896.

Dohna, Graf z., Die Rechtswidrigkeit.

Eberler, Dr. F., Tuberkulose und Schwangerschaft unter dem Gesichtspunkte der sozialen Frage (in Hirsch Archiv f. Frauenkunde III).

Ebermayer, Eichelbaum, Lobe, Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 1920.
Ehinger, Geschichte der Motive der Abtreibungsbestrafung. Freiburg. Diss. 1908/09.
Eichholz, Julie, Frauenforderungen zur Strafrechtsreform.
Engelmaier, Die Grenzen zwischen versuchtem und vollendetem Delikt unter besonderer Berücksichtigung des Verbrechens der Abtreibung.
Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates.
Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. I. Entwurf der Strafrechtskommission 1913. II. Entwurf von 1919.
Fabrice-Weber, V., Die Lehre von der Kindsabtreibung und vom Kindsmord. Berlin 1905.
Fernan, Das Zeugungsrecht und das Recht auf Abtreibung. Arch. f. Frauenkunde.
Finger, Bevölkerungspolitische Gesetzentwürfe. G.S. 86.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Frank, Das Str.G.B. für das deutsche Reich 1919.
v. Franqué, Abtreibung der Leibesfrucht. Jurist. psychiatr. Grenzfragen VII, 4. Geburtenrückgang, Arzt u. Geburtshilfe. Würzb. Abhandl. aus d. Ges.-Gebiet d. prakt. Med. XVI, 4.
Fritsch, Verhandlungen der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin V.G.M. 1909.
— Gerichtsärztliche Geburtshilfe. Stuttgart 1901.
Gegenentwurf zu einem Vorentwurfe eines deutschen Str.G.B. von Kahl, v. Lilienthal, F. v. Liszt und Goldschmidt. Berlin 1911. (G.E.)
Gerichtssaal (G.S.) 29, 32, 34, 39, 60, 84, 86.
Gerland, Selbstverletzung der Einwilligenden. Berlin 1908.
Gottstein, Sozialärztliches Praktikum.
Grabowski, Das Recht über sich selbst.
Gross, H., Gesammelte kriminalistische Aufsätze II. 1908.
Haberda, Über die Berechtigung zur Einleitung des künstlichen Aborts. Wien. klin. Wochenschr. XVIII.
— Gerichtsärztliche Erfahrungen über die Fruchtabtreibung in Wien. V.G.M. 1918.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II. 1884.
— Zur Auslegung der §§ 218, 219 Str.G.B.G. S. 32.
Hamburger, Die Unterbrechung der Schwangerschaft bei schwindsüchtigen Arbeiterfrauen. In Krankenpflege 1903.
Handbuch der gerichtlichen Medizin von Schmidtmann.
Heimberger, J., Strafrecht und Medizin. München 1899.
— Über die Straflosigkeit der Perforation. Diss. München 1889.
Hhrehorowicz, Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. Diss. Dorpat 1876.
Hiller, Das Recht über sich selbst.
Hirsch, Max, Der künstliche Abortus. Gross Arch. 39. 1910.
— Die Unterbrechung der Schwangerschaft. Zeitschr. f. ges. Str.-Wiss. 39.
— Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang. Würzburg 1914.
— Die soziale und eugenetische Indikation für Unterbrechung der Schwangerschaft. Deutsche med. Wochenschr. 1918. Nr. 5.

Hirsch, Max, Zur Statistik des Aborts. Zentralbl. f. Gynäk. 1918. Nr. 3 u. 48.
— Über die Fruchtabtreibung. Berl. klin. Wochenschr. 1921. Nr. 15.
— Die Fruchtabtreibung, ihre Ursachen, ihre volkshygienische Bedeutung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Stuttgart 1921.
— Das ärztliche Heiratszeugnis. Monographien zur Frauenkunde und Eugenetik, Sexualbiologie und Vererbungslehre. 1921. Nr. 2. Leipzig, Kabitzsch.
Horch, v. Franqué, Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkte de lege ferenda.
Horch, Das Verbrechen der Abtreibung. Diss. Giessen 1878.
Internationaler Frauenkongress. Berlin 1904.
Jellinek, Petition des Bundes deutscher Frauenvereine.
v. Ihering, Der Zweck im Recht. 1893.
Jungmann, Das Verbrechen der Abtreibung. Erlangen 1893.
Kahl, Der Arzt im Strafrecht. Zeitschr. f. ges. Str.-Wiss. 29.
Kimmig, Die Motive der Bestrafung der Fruchtabtreibung. Diss. Freiburg 1908/09.
Strafrechtsreform und Abtreibung. Gross Arch. 36.
Kleinwächter, Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft. 1890.
Klingmann, Die Notrechte unter Berücksichtigung der Entwürfe zu einem neuen Str.G.B. Diss. Heidelberg 1915.
Kockel, Gerichtliche Geburtshilfe. Wiesbaden 1916.
Kratter, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.
— Gerichtsärztl. Praxis.
Kühner, Straf- und zivilrechtliche Verantwortung des Arztes.
Lewin, Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel.
v. Lilienthal, Die pflichtgemässe ärztliche Handlung und das Strafrecht.
— Künstliche Fehlgeburt und künstliche Unfruchtbarkeit vom Standpunkte des Rechts.
Liszt, Ed. v., Die kriminelle Fruchtabtreibung I, II. Zürich.
Liszt, Fr. v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. Aufl. 1907.
Maier, H., Das nordamerikanische Gesetz gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörungen. Jur. psych. Grenzfr. VIII.
Mayr, G. v., Moralstatistik, III. Tübingen 1917.
Matthes, Strafrecht und Frauenheilkunde. Gynäk. Rundsch. IV.
Meyer-Ahlfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Meineking, Täterschaft und Teilnahme an dem Verbrechen der Abtreibung. Diss. Rostock 1913.
Münchener med. Wochenschr. 1921. Bd. 21, 24, 25.
Oppenheim, Das ärztliche Recht zu Eingriffen an Gesunden und Kranken. Basel 1892.
Oetker, Notwehr und Notstand. Vergl. Darstellung d. deutschen und ausländischen Rechts. Allg. Teil. II.
— Über bevölkerunggspolitische Gesetzentwürfe in „Das Recht". 1918.
— Abtreibung bei Schwangerschaft infolge Notzucht. G.S. 84.
— Die legislative Behandlung der Abtreibung. Mitteil. d. intern. krim. Verein. XXI. H. 4.
Pappritz, A., Die Vernichtung des keimenden Lebens. Sexualprobleme V. 1905.
Peters, Zur Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen zum künstlichen Abort. C.G. 1910. H. 22.
Placzek, Künstliche Fehlgeburt und künstliche Unfruchtbarkeit. Berlin 1918.

Polag, Die Berechtigung des künstlichen Aborts vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkte aus. Diss. Strassburg 1908/09.
Prinzing, Statistik der Fehlgeburten. Arch. f. Frauenkunde I.
Radbruch, Geburtshilfe und Strafrecht. 1907.
— Die Abtreibung. Vgl. Darstellung d. deutsch. u. ausländ. Strafrechts. Bd. 5.
Reichsgerichtsentscheidungen. Bd. 25, 36.
Richter, Über die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen betr. die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft.
Schacht, Fruchtabtreibung. Arch. f. Frauenkunde.
Scherbius, Ein Beitrag zur Lehre der Abtreibung. Diss. Heidelberg 1908.
Schickele, Strafrecht und Heilkunde. Wiesbaden 1909.
— Vorlesungen über juristische und soziale Fragen. Münch. med. Wochenschrift 24.
Schmidt, R., Ärztliche Verantwortlichkeit für verletzende Eingriffe.
Schneikert, Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts.
— Die gewerbsmässige Abtreibung und deren Bekämpfung. Monatsschrift f. krim. Psych. u. Strafreform. II.
Schultzenstein, Die Beseitigung des keimenden Lebens. Gesetz u. Recht. 1906.
Spinner, Studien zum Abortusproblem. Gross Arch. 60.
Sippel, Über die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens zur Rettung der Mutter.
Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. 1915, 1919.
Strafella, Das Kriegskindproblem und die Frage nach der Straflosigkeit der Abtreibung von durch Notzucht empfangene Kinder. Gross Arch. 68.
Stein, Das Vergehen der Nötigung nach § 240 unter Berücksichtigung der Entwürfe zu einem neuen deutschen Str.G.B. Diss. Würzburg 1921.
Strassmann, Die Behandlung der Abtreibung im künftigen Str.G.B. V.G.M. 49. Medizin und Strafrecht.
Teichmann, Über die Berechtigung der Tötung des kindlichen Lebens im Falle einer Psychose der Mutter. Jur. psych. Grenzfr. III.
Thorn, Die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abort. C.G. 15. 1910.
Veit, Über kriminellen Abort. Deutsche med. Wochenschr. 1886.
Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin und öffentlichem Sanitätswesen. Bd. 29, 39, 49. 1909. (V.G.M.)
Vorentwurf 1909 zu einem deutschen Str.G.B. (V.E.)
Wachenfeld, Lehrbuch des Strafrechts.
Wächter, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1881.
Weinberg, Die Vernichtung des keimenden Lebens. Mutterschutz I.
Weiss, An liceat vivo foetu perforationem facere, si femina sectionem caesaream recusaverit. Diss. München 1831.
Westerkamp, Streitfragen des Notstandsrechts. Diss. Göttingen 1918.
Wilhelm, Frauenheilkunde und Strafrecht. Monatsschr. f. Kriminalpsychol.
Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 18, 20, 29, 38, 39.
Zentralblatt siehe unter C.

304
M75
v.3

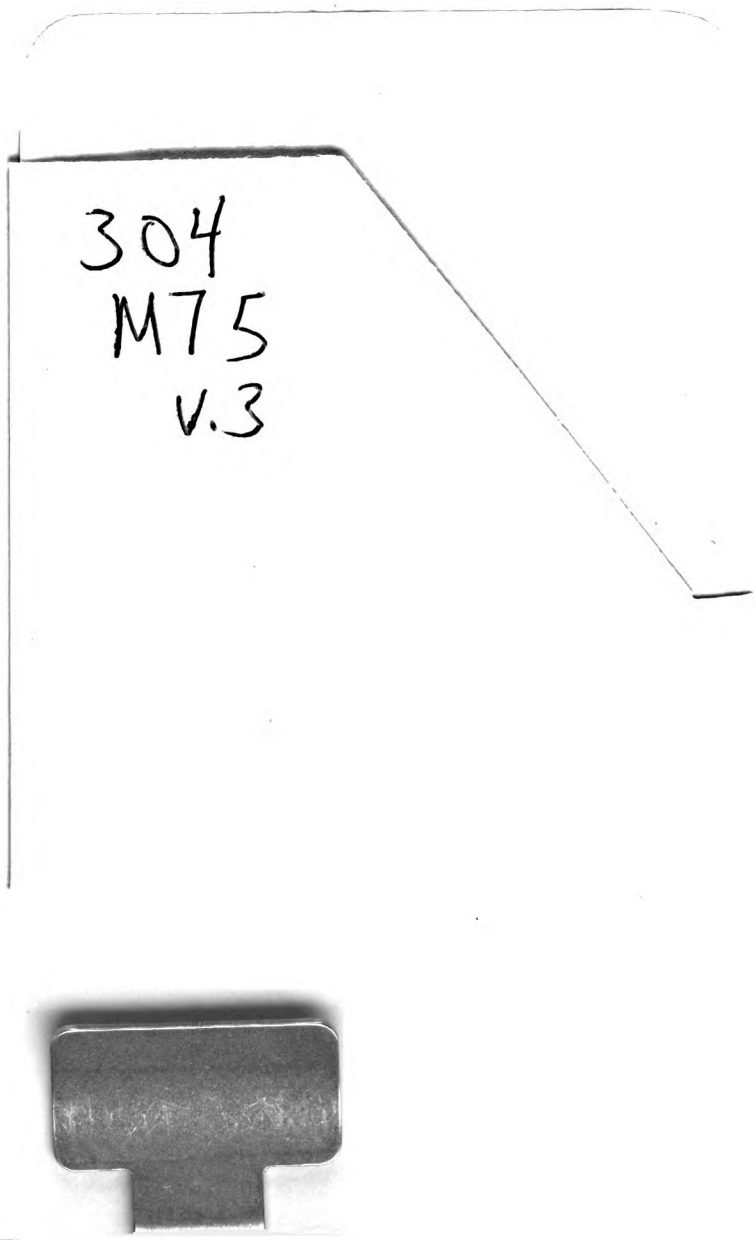

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils no.3
304 M75
Monographien zur frauenkunde und konstit
3 1951 002 248 636 A

Verlag Curt Kabitz

Die Impotenz des Mannes

für Ärzte dargestellt von **Dr. P. Oriowski** in Berlin.

3. Auflage.

IV u. 160 S. mit 22 Abb. im Text u. 3 farb. Tafeln. 1921. M. 30.—, geb. M. 38.—

Der moderne Kindermord

und seine Bekämpfung durch Findelhäuser.

Von **Dr. Max Nassauer.**

Erweiterter Sonderdruck aus dem Archiv für Frauenkunde und Eugenetik. Bd. III und IV.

IV u. 72 S. 1919. M. 9.—.

Pubertät und Sexualität.

Untersuchungen zur Psychologie des Entwicklungsalters.

Von **Dr. August Kohl.** — VII u. 82 S. 1911. M. 8.—.

„Ärztl. Sachverständigen-Zeitung". Ein sehr zu empfehlendes, flott und nicht ohne feinen Humor geschriebenes, die psycho-sexuellen Vorgänge während der Entwicklungsjahre behandelndes Büchlein, von dem mir die Trennung aufrichtig schwer fiel.

Das günstigste elterliche Zeugungsalter für die geistigen Fähigkeiten der Nachkommen.

Von **Dr. Viertling,** Berlin. — 64 S. 1913. M. 5.50.

Zwiegestalt der Geschlechter beim Menschen.

Von **Hans Fehlinger.**

48 Seiten mit 11 Abbildungen im Text. 1919. M. 8.—.

Soziale Fragen von Belang ergeben sich aus der mangelhaften Ausprägung des Geschlechtstypus beim Menschen, einer Folge der ungenügenden innersekretorischen Wirkung der Geschlechtsdrüsen. Dieses Forschungsergebnis der neueren Zeit wird hier zum erstenmal dem Laien klar gemacht, nebenher wird die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale in Wort und Bild behandelt und die rassenmässigen Unterschiede dargestellt. Dem Vorgang der Geschlechtsbestimmung, der willkürlichen Beeinflussung des Geschlechtes und den Wirkungen des Krieges auf das Geschlechtsverhältnis sind weitere Abschnitte des Buches gewidmet.

Leitfaden der weiblichen Gesundheitspflege.

Vollkommen neu bearbeitet und erweitert von

Hofrat Dr. S. Flatau, Frauenarzt in Nürnberg.

4. Auflage. VIII u. 181 S. mit 28 Abb. im Text. 1921. M. 23.—, geb. M. 28.—.

Die weiteste Verbreitung dieses Büchleins ist sehr zu wünschen, denn es ist in ausgezeichneter Weise dazu geschaffen, der Frau ein guter Freund und Berater zur Gesundheit, innerer Harmonie und zum Glück zu werden, jeder Mutter aber ein Leitstern, ihre Töchter zu glücklichen und gesunden Menschen zu erziehen. *„Zeitschrift für Geburtshilfe."*

Schönheitsfehler und ihre Behandlung

(Kosmetik).

Von **Sanitätsrat Dr. S. Jessner,** Königsberg i. Pr.

Vierte verbesserte Auflage. 156 Seiten mit 11 Abbildungen im Text.

M. 18.—, geb. M. 24.—.

Vielleicht das Kürzeste und Beste was auf diesem Gebiete erschienen ist. Wer sich von Dr. Jessner beraten läßt, vermeidet zwecklose Ausgaben für untaugliche Mittel.

Preiserhöhung vorbehalten; nach dem übervalutigen Ausland wird noch ein Valuta-Aufschlag berechnet.

MINITEX
Minnesota Library Access Center
9ZAR03D01S01TNY